

## **Masterarbeit**

Zur Erlangung des akademischen Grades  
Master of Criminology, Criminalistics and Police Science

# **Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit**

Zur Notwendigkeit eines strafprozessualen  
Reformbedarfs aus kriminologischer Perspektive

Vorgelegt von: Florian Kovatsch  
E-Mail: [florian.kovatsch@gmx.de](mailto:florian.kovatsch@gmx.de)  
MA Krim XV  
Matrikelnummer: 108116204746

Erstbetreuerin: Julia Zeyn  
Zweitgutachter: Dr. Heiko Artkämper

Eingereicht am: 24. März 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Kriminologie und Soziale Arbeit.....	8
2.1	Zum Verhältnis der Bezugsdisziplinen.....	8
2.2	Kriminalität als Konstrukt.....	9
2.3	Analysen institutioneller Bearbeitung von Kriminalität.....	9
2.4	Kritische Kriminologie.....	11
3	Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsgeheimnisträger*innen - Status quo und Reformbestrebungen.....	14
3.1	Die StPO als Regelwerk staatlicher Machtbefugnisse.....	14
3.2	Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger*innen.....	15
3.2.1	Allgemeine Legitimation des Zeugnisverweigerungsrechts.....	15
3.2.2	§ 53 StPO.....	16
3.2.3	Gescheiterte Reformvorhaben hinsichtlich des § 53 StPO.....	17
3.3	Aktuelle Reformbestrebungen hinsichtlich des § 53 StPO.....	19
3.3.1	Kritik an der BVerfGE von 1972 und am Status quo des § 53 StPO.....	20
3.3.2	Problematische Alltagspraxis am Beispiel der Fanprojekte.....	21
3.3.3	Fallbeispiele.....	23
3.3.4	Forderungen nach einer Reform des § 53 StPO.....	24
3.4	Zur fachöffentlichen Debatte um ein ZVR für die Soziale Arbeit.....	25
4	Gouvernementalität und Kriminologie.....	28
4.1	Gouvernementalität als machtanalytisches Konzept.....	30
4.2	Gouvernementalität als liberaler Machttypus.....	31
4.3	Die zwei Bedeutungskomponenten des Konzepts der Gouvernementalität.....	33
4.4	Gouvernementalität als „Kriminalisierungstheorie“.....	34

4.4.1	Kriminologische Analyse von Regierungstechniken.....	35
4.4.2	Neoliberale Regierungsrationalität .....	36
4.4.2.1	Ökonomisierung des sozialen Phänomens Kriminalität.....	37
4.4.2.2	Responsibilisierung des Homo oeconomicus .....	38
4.4.2.3	Entwicklung des Strafverfolgungsapparats.....	40
5	Soziale Arbeit - Kontrolle und Hilfe .....	42
5.1	Soziale Arbeit als soziale Kontrolle .....	43
5.1.1	Soziale Kontrolle.....	44
5.1.2	Die handlungskonzeptionelle Grundfigur Hilfe und Kontrolle ....	46
5.1.3	Entwicklungen der Grundfigur des doppelten Mandats.....	47
5.1.4	Soziale Arbeit und Gouvernamentalität.....	49
5.1.4.1	Normalisierung des doppelten Mandats .....	49
5.1.4.2	Punitivitätstendenzen in der Sozialen Arbeit.....	50
5.1.4.3	Soziale Arbeit als Sicherheitsexpert*in .....	52
5.1.4.4	Die Präventionslogik Sozialer Arbeit.....	53
5.2	Das Tripelmandat.....	55
5.3	Soziale Arbeit als Beziehungsprofession .....	57
6	Formation sozialer Kontrolle als Sicherheitsgesellschaft.....	60
6.1	Responsibilisierung in der Sicherheitsgesellschaft .....	61
6.2	Risikomanagement als Verwaltung des empirisch Normalen.....	63
6.3	Strafrecht aus governamentalitätstheoretischer Perspektive.....	64
6.4	Strafrechtliche Sozialkontrolle - Strafrecht als Exemplifizierung .....	67
6.5	Sicherheitsdiskurse .....	68
6.6	Dekonstruktion der Sicherheitsdiskurse.....	69
6.7	Kriminalpolitik in der Sicherheitsgesellschaft .....	71
7	Diskussion .....	74
	Literaturverzeichnis .....	83
	Eigenständigkeitserklärung .....	95

# 1 Einleitung

*„Ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit existiert nicht. Das ist nicht automatisch ein Skandal; vielmehr ist es ein Befund, der sorgsame Klärung und Einordnung erfordert. Denn eines steht fest: Ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess ist im modernen Rechtsstaat die Ausnahme und nicht die Regel. Es handelt sich um ein Privileg, das nur in begründeten Fällen gewährt wird“ (Schumacher 2019, S. 48).*

1972 beurteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das in § 53 Strafprozessordnung (StPO) geregelte Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) für Berufsheimnisträger\*innen als verfassungsgemäß. Als Ausfluss dessen wurde die Profession der Sozialen Arbeit<sup>1</sup> nicht in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen nach § 53 StPO aufgenommen (vgl. BVerfGE NJW 1972, S. 2214). Dieser Beschluss hat bis heute Bestand. Die Profession der Sozialen Arbeit verfügt nicht über ein generelles<sup>2</sup> ZVR. Ein knappes halbes Jahrhundert später steht dem Beschluss eine langjährige Entwicklung fachlicher und sozialrechtlicher Standards gegenüber (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 37).

Die StPO legt als formelles Strafverfahrensrecht fest, wie ein rechtlich geordneter Strafprozess gewährleistet werden sollen (vgl. Schwind 2016, S. 7). Gemeinsam mit dem Strafgesetzbuch (StGB) konstituiert sie das Strafrecht (vgl. Roxin/Schünemann 2014, S. 1). Dieses unterliegt seit Ende der 1970er Jahre signifikanten Transformationsprozessen (vgl. Singelstein 2011, S. 7). Für Strafverfolgungsbehörden, die im Rechtsstaat dem Legalitätsprinzip unterliegen, ergibt sich aus einem nicht vorhandenen ZVR der Sozialen Arbeit eine Ermittlungsbefugnis. Insbesondere in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, die durch Strafrechtsnähe aufgrund der Verhaltensdimension ihrer Adres-

---

<sup>1</sup> Soziale Arbeit wird in der vorliegenden Arbeit als Oberbegriff für die Termini Sozialarbeit und Sozialpädagogik benutzt. Sozialarbeit meint das berufliche Handlungsfeld Sozialer Arbeit, die Profession. Unter Sozialpädagogik wird die wissenschaftliche Disziplin gefasst. Sozialpädagogik und Sozialarbeitswissenschaft werden synonym verwendet.

<sup>2</sup> Derzeit ist ein ZVR lediglich zwei Feldern Sozialer Arbeit, der Drogenberatung sowie der Schwangerschaftskonfliktberatung, vorbehalten.

sat\*innen<sup>3</sup> charakterisiert sind, können Staatsanwaltschaft und Polizei in der Sozialen Arbeit Tätige zwecks Wahrheitsermittlung im Strafverfahren als Zeug\*innen im Sinne einer „funktionstüchtigen (Straf-)Rechtspflege“ (BT-Drs. 19/4371, S. 3) vorladen und zu Aussagen bringen. Eine solche Ermittlungsbefugnis wird als nachtatbezogen bezeichnet.

Aus kriminologischer Perspektive erscheint die Untersuchung eines kriminalpolitischen Themas nachtatbezogener Ermittlungsbefugnis zunächst untypisch. Gegenwärtig lässt sich auf kriminalpolitischer Ebene die Entwicklung verzeichnen, dass zahlreiche Novellierungen im Bereich des Straf- und Polizeirechts vermehrt auf die Ausweitung vortatbezogener Interventionen<sup>4</sup> abzielen (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 23). Für eine gegenwärtige „Kultur der Kontrolle“<sup>5</sup> analysiert Garland jedoch übergreifend<sup>6</sup>, dass eine Intensivierung sozialer Kontrolle „die Wohlfahrt benachteiligter sozialer Gruppen oder die Bedürfnisse nicht angepasster“ (Garland 2016, S. 368) verdränge. Singelstein und Stolle (2012) beschreiben neue Formationen sozialer Kontrolle als „Sicherheitsgesellschaft“. In einer solchen Gesellschaft zielen Maßnahmen der Sicherheitsproduktion nicht länger darauf ab, Menschen zu ändern. Vielmehr solle auf Strukturen und Situationen eingewirkt werden, die Gelegenheiten zu abweichendem bzw. kriminellem Verhalten bieten (vgl. ebd., S. 47). Die vorliegende Arbeit widmet sich der Frage, inwiefern ein nicht vorhandenes ZVR für die Soziale Arbeit einen gesellschaftlich sinnvollen Umgang mit Abweichung und Kriminalität darstellt. Sie versucht zu ergründen, warum dem Ansinnen der Profession hinsichtlich der Aufnahme in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen seit fast 50 Jahren nicht entsprochen wird. Auf das Eingangszitat von Schumacher (2019, S. 48) Bezug nehmend soll ein Versuch der „sorgsamten Klärung und Einordnung“ des

---

<sup>3</sup> In der vorliegenden Arbeit werden Personen, die Hilfeleistungen durch die Soziale Arbeit in Anspruch nehmen oder die Zielgruppen sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Maßnahmen und Interventionen darstellen, als Adressat\*innen bezeichnet. Die Verwendung dieser Kategorie erfolgt aufgrund ihrer neutralen, nicht stigmatisierenden Semantik.

<sup>4</sup> Dies gilt insbesondere für die Vorverlagerung der Strafbarkeit.

<sup>5</sup> Dieser Begriff geht auf David Garland (1955) zurück. Er analysierte den grundlegenden Wandel westlicher Kontrollkultur zu einer Rückbesinnung auf das Strafen sowie die durch Aktivierung verschiedenster Akteur\*innen angestrebte Prävention.

<sup>6</sup> Übergreifend bedeutet in diesem Kontext, dass die Kontrolldimension sowohl im Hinblick auf präventive (Gefahrenabwehr) als auch repressive (Strafverfolgung) Maßnahmen verschärft wird.

„Befund(s)“ (ebd.) des nicht vorhandenen ZVR für die Soziale Arbeit unter-  
nommen werden. Diese Einordnung soll aus der Perspektive der interdisziplinären,  
insbesondere sozialwissenschaftlich geprägten, Kriminologie vorgenommen werden.

### **Ein Thema für die (Kritische) Kriminologie**

Die Kriminologie befasst sich mit abweichendem Verhalten und sozialer Kontrolle<sup>7</sup> (vgl. Singelstein/Ostermeier 2013, S. 481). Im Sinne einer konventionellen Auffassung der Kriminologie als „study of lawmaking, lawbreaking and reactions to lawbreaking“ (Sutherland/Cressey 1978, S. 21) fokussiert die vorliegende Arbeit die erst- und letztgenannte Komponente des als „Trias“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 14) verstandenen Forschungsgegenstands der Kriminologie.

Die Einordnung politischer Entscheidungen bezüglich der Reform des § 53 StPO soll unter Berücksichtigung eines interpretativen Ansatzes sozialwissenschaftlicher Kriminologie, dem „analytischen Instrumentarium“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 183; Krasmann 2003, S. 10) der „Gouvernementalität“ (Foucault 2019a; 2019b), vorgenommen werden. Dieser Ansatz wurde primär durch Vertreter\*innen der Kritischen Kriminologie für die Disziplin fruchtbar gemacht (Krasmann 2003; Singelstein/Stolle 2012).<sup>8</sup> Der Fokus der Kritischen Kriminologie liegt nicht auf Kriminalität als solcher, sondern den Prozessen der Zuschreibung von Kriminalität, der Kriminalisierung. Die machtanalytische Gouvernementalitäts-Perspektive<sup>9</sup> wird als Kriminalisierungstheorie betrachtet. Sie versteht den Prozess der Kriminalisierung als soziale Konstruktion.

Die Frage „cui bono?“, die die Kritische Kriminologie hinsichtlich bestehender Normen zu stellen habe (vgl. Schlepper/Wehrheim 2017, S. 14/15), soll in der vorliegenden Arbeit auf den Status quo des 53 StPO abzielen. Die For-

---

<sup>7</sup> Trotz der engen Verzahnung der Begriffe „abweichendes Verhalten“ und „soziale Kontrolle“ wird in der vorliegenden Arbeit der Schwerpunkt auf letzteren gelegt.

<sup>8</sup> Krasmann (2003, S. 12) zufolge eigne sich das Konzept der Gouvernementalität für Problemstellungen der kritischen Kriminologie „in spezifischer Weise, weil es die politische Formung von Subjekten fokussiert und den Kriminellen als ein Produkt politischer Praktiken, und nicht nur von Definitionsprozessen, begreift“.

<sup>9</sup> Stephan Quensel (2002, S. 47) sieht die Gouvernementalität auf dem Weg, „führendes Paradigma der theoretischen Kriminologie zu werden“.

schungsrichtung der Kritischen Kriminologie gewinnt ihr „kritisches“ Element aus dem radikalen Hinterfragen von Verhältnissen. Mit Hilfe dieser Perspektive werden „Ursachen, Hintergründe, Interessen und gesellschaftliche Funktionalität [der] Normsetzung“ des § 53 StPO hinterfragt (ebd., S. 15). Darüber hinaus werden Verhältnisse von Instanzen sozialer Kontrolle untersucht. Diese Instanzen etikettieren über Zuschreibungsprozesse gewisse Handlungen als kriminell (vgl. ebd.).

### **Soziale Arbeit als soziale Kontrolle**

Als soziale Kontrolle werden Techniken und Mechanismen bezeichnet, mit denen Gesellschaften darauf abzielen, soziale Ordnung herzustellen, indem sie ihre Mitglieder dazu bringen, sich konform hinsichtlich bestehender Verhaltensanforderungen zu verhalten (vgl. Singelstein/Ostermeier 2013, S. 481). Es wird zwischen diversen Instanzen sozialer Kontrolle unterschieden. Die Kriminologie begreift Soziale Arbeit als eine solche Instanz (vgl. Kühne/Schlepper/Wehrheim 2019, S. 3). Ebenso werden Polizei und Justiz als derartige Instanzen aufgefasst (vgl. Schlepper/Wehrheim 2017, S. 14). Umfassende Analysen sozialer Kontrolle haben auch jene Instanzen zu untersuchen, die nicht unmittelbar an das Strafrecht gekoppelt sind. Am Beispiel des nicht vorhandenen ZVR der Sozialen Arbeit offenbart sich die Verknüpfung einer Instanz sozialer Kontrolle jenseits unmittelbar strafrechtlicher Relevanz mit dem Strafrecht. Die derzeitige Beschaffenheit des § 53 StPO eröffnet Strafverfolgungsbehörden, als Instanzen sozialer Kontrolle, die Ermittlungsbefugnis, Soziale Arbeit als Instanz sozialer Kontrolle im Rahmen ihrer originären Tätigkeit in Aufgaben der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege einzubinden. Die StPO induziert somit Verflechtungen diverser Instanzen sozialer Kontrolle. Derartige diffuse Konstellationen verpflichten die Kritische Kriminologie zur Intensivierung der „Kontrolle der Kontrollierenden“ (Menzel 2019, S. 77).<sup>10</sup>

Für die Analyse eines nicht vorhandenen ZVR für die Profession der Sozialen Arbeit kann es sich für Kriminologie als sinnvoll erweisen, ihr Interesse im

---

<sup>10</sup> Menzel (2019, S. 77) sieht in kriminologischen Analysen, die Instanzen sozialer Kontrolle und ihre Beziehungen untereinander zu ihrem Forschungsgegenstand erheben, den „dediziert kriminalpolitischen Auftrag“ der Kritischen Kriminologie.

Hinblick auf die Soziale Arbeit als Instanz sozialer Kontrolle um die Komponente der Hilfe<sup>11</sup> zu ergänzen. Für das kriminologische Verständnis Sozialer Arbeit erscheint dieser Aspekt aufgrund ihrer Professionalisierung essenziell. Soziale Arbeit selbst hat sich insbesondere im Rahmen der Debatte um ein ZVR mit ihren rechtlichen Grundlagen und damit einhergehenden konstitutiven Möglichkeiten ihres Hilfeleistungsanspruchs auseinanderzusetzen.

### **Reformbestrebungen der Fachöffentlichkeit der Sozialen Arbeit**

Die Verfasstheit des § 53 StPO wird seit fast 50 Jahren seitens der Sozialen Arbeit sowie Vertreter\*innen ihrer Bezugsdisziplinen kritisiert. Auf politischer Ebene wurden diverse Reformversuche hinsichtlich einer Aufnahme der Profession in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen erfolglos unternommen (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 12).

Bezüglich der Notwendigkeit von Gesetzesänderungen bedienen sich (Sicherheits-)Politiker\*innen und Vertreter\*innen von Strafverfolgungsbehörden regelmäßig des Arguments einer Erleichterung bzw. Optimierung der Strafverfolgung (vgl. Berberich/Singelstein 2019, S. 194). Auch bezüglich der Nichtaufnahme der Sozialen Arbeit in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen nach § 53 StPO wird auf die herausragende Bedeutung der „Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen (Straf-)Rechtspflege verwiesen, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann“ (BT-Drs. 19/4371, S. 3). Diese „Wiederbelebung“ (Singelstein 2011, S. 12) des Topos der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit kritisch beleuchtet.

Die Fachöffentlichkeit Sozialer Arbeit kritisiert die ablehnende Haltung seitens der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 19/4371) gegenüber Reformbestrebungen bezüglich des § 53 StPO. Titelbeiträge der vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) herausgegebenen Fachzeitschrift FORUM sozial widmen sich dieser Thematik (vgl. Leinenbach 2018; Schumacher 2019), die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (KOS) lässt 2018 ein Rechtsgutachten über den strafprozessualen

---

<sup>11</sup> Nach Kühne, Schlepper und Wehrheim (2019, S. 3) interessiert sich Kriminologie „für Kontrolle, nicht für Hilfe“.



Reformbedarf des ZVR erarbeiten (vgl. Schruth/Simon 2018) und auch eine Anfrage der Partei DIE LINKE (BT-Drs. 19/4085) stellt 2018 den Status quo der Norm in Frage. Diese Kritiken zielen auf die Gefährdung des in der Sozialen Arbeit bedeutsamen Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialarbeiter\*innen und Personen, die deren Hilfe in Anspruch nehmen, ab. Als Beleg der Bedeutung der Thematik sei auf die abgeschlossene „Petition 103797 - Änderung des § 53 der Strafprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger)“ hingewiesen. Diese wurde von 2681 Mitzeichner\*innen getragen (vgl. Petitionsausschuss Deutscher Bundestag 2019).

### **Ablaufdarstellung**

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Literaturstudie. Aufgrund der Komplexität der Thematik des ZVR für die Soziale Arbeit bedarf es einer Betrachtung sowie Verknüpfung diverser Komponenten. Hinsichtlich der Fragestellung, warum der Sozialen Arbeit das Privileg eines generellen ZVR nicht eingeräumt wird und inwiefern diesbezüglich Reformbedarf aus kriminologischer Perspektive besteht, wird aufgrund der Heterogenität diesbezüglich relevanter Akteur\*innen literaturanalytisch mittels hermeneutischer Textanalyse vorgegangen. Die Thematik kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Diese Arbeit legt den Schwerpunkt auf einen gouvernementalitätstheoretischen Ansatz.

In dem einführenden Kapitel 2 wird das Verhältnis der Bezugsdisziplinen Soziale Arbeit und Kriminologie analysiert. Es wird herausgearbeitet, warum die Kriminologie ein besonderes Erkenntnisinteresse hinsichtlich der Profession Sozialer Arbeit hegt und warum vor dem Hintergrund der Einordnung des Status quo des ZVR, einem Bestandteil des Strafrechts, interdisziplinäre Synergieeffekte generiert werden können.

Kapitel 3 stellt in großen Teilen ein einleitendes Kapitel dar, ist darüber hinaus (Kapitel 3.4) als fließender Übergang in den Hauptteil zu betrachten. Zunächst wird nach einer Einführung in das Strafrecht der Status quo des § 53 StPO dargestellt. Neben einer Analyse zurückliegender und gegenwärtiger Reformbestrebungen hinsichtlich des § 53 StPO werden aus einem nicht vorhandenen ZVR resultierende problematische Konstellationen hin-

sichtlich der Alltagspraxis von Sozialarbeiter\*innen skizziert. Kritische, diskursbestimmende Haltungen gegenüber der Reform finden Erwähnung.

Den Hauptteil der vorliegenden Arbeit bilden die Kapitel 4 bis 6. In Kapitel 4 werden machttheoretische Überlegungen Foucaults vorgestellt. Diverse Kriminolog\*innen (Krasmann 2003; Singelstein/Stolle 2012) haben Foucaults (2019b) Konzept der „Gouvernementalität“ für die Disziplin fruchtbar gemacht. Es dient in der vorliegenden Arbeit als theoretische Überlegung, warum der Sozialen Arbeit kein ZVR eingeräumt werden soll.

Kapitel 5 wirft einen kritisch-kriminologischen Blick auf die Soziale Arbeit als Instanz sozialer Kontrolle. Aus gouvernementalitätstheoretischer Perspektive wird Soziale Arbeit insbesondere im Hinblick auf ihre handlungskonzeptionelle Grundfigur von Hilfe und Kontrolle untersucht. Es wird auf Bestrebungen der Profession sich von Weisungsgebundenheit zu lösen (Kapitel 5.2) eingegangen. Die Kategorie der Hilfe, die von der (Kritischen) Kriminologie bis dato wenig Aufmerksamkeit erfährt, wird beleuchtet. Ein umfassendes Verständnis Sozialer Arbeit bedingt die Anerkennung dieser Kategorie.

Kapitel 6 widmet sich der gegenwärtigen Formation sozialer Kontrolle als „Sicherheitsgesellschaft“ (Singelstein/Stolle 2012). Es wird untersucht, inwiefern eine potenzielle Instrumentalisierung Sozialer Arbeit zu Zwecken der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege Mechanismen der Sicherheitsproduktion unterliegt. Mit Hilfe der gouvernementalitätstheoretischen Perspektive wird analysiert, inwiefern gewisse Sicherheitsdiskurse von deutungshohen Akteur\*innen etabliert werden und welche Konsequenzen dies für kriminalpolitische Entwicklungen nach sich zieht (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 135). In der Diskussion in Kapitel 7 wird Stellung zu den ätiologischen Aspekten kriminalpolitischer Ablehnung hinsichtlich eines generellen ZVR für die Soziale Arbeit bezogen. Daneben wird auf die Notwendigkeit einer Reform zu Gunsten der Sozialen Arbeit im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Auftrag sowie ihre Funktion eingegangen. In einem Ausblick werden Ideen entwickelt, warum und wie Soziale Arbeit und Kriminologie im Sinne interdisziplinärer Reflexionen sich dem Thema des ZVR für die Soziale Arbeit vertiefend widmen könnten.

## 2 Kriminologie und Soziale Arbeit

### 2.1 Zum Verhältnis der Bezugsdisziplinen

Im folgenden Kapitel wird das Verhältnis zwischen der Kriminologie und der Sozialen Arbeit beleuchtet. Scherr (2012, S. 288) konstatiert diesbezüglich,

*„dass auf die Soziale Arbeit bezogene, für Ausbildung und Praxis relevante Forschung und Theorieentwicklung im Kontext unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen situiert war und ist, [bspw.] in [...] der Kriminologie“.*

Zu dem multidisziplinären Beziehungsgeflecht Sozialer Arbeit zählt Hamburger (vgl. 2012, S. 1007) explizit die Kriminologie als relevante Bezugswissenschaft<sup>12</sup> für spezifische Handlungsfelder der Profession. Soziale Arbeit stelle hinsichtlich Kriminalität eine „Kerninstitution“ dar (Dollinger 2018, S. 879). Sie sei im Rahmen institutioneller Bearbeitung von Kriminalität in den Bereichen von Maßnahmen der Prävention sowie im Umgang mit Gewalt in Offener Jugendarbeit, Projekten der Reintegration usw. relevant (vgl. ebd.).

Dass mit der Verknüpfung zwischen Profession Sozialer Arbeit und Kriminologie für diese auch eine Verknüpfung zur Sozialarbeitswissenschaft einhergeht, ergibt sich aus der Lindenbergschen These (2014, S. 24), dass „zwischen dem Praxisfeld der [...] Profession und ihrem wissenschaftlichen Feld [...] ein enger Zusammenhang“ bestehe. Die Differenzierung zwischen Disziplin und Profession<sup>13</sup> sei für das Verständnis des Faches der Sozialen Arbeit elementar. Die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse stelle eine Schlüsselkompetenz der Sozialen Arbeit dar (vgl. ebd., S. 25).

Die Kriminologie untersuche, ob Recht allen Menschen im gleichen Maße dient oder ob diesbezüglich Ungleichbehandlungen von Menschen vorliegen (vgl. Lindenberg 2014, S. 18). Diesbezüglich müsse die Vermittlung und Etablierung von Rechtsanwendungs- und Rechtsgestaltungskompetenzen auch innerhalb der Curricula der Ausbildung und Lehre von in der Sozialen

---

<sup>12</sup> Bezugswissenschaft meint, dass ein gemeinsamer Bezug unter den wissenschaftlichen Disziplinen existiert, bspw. Überschneidungen der Gegenstandsbereiche, die Konformität von Erkenntnisinteressen oder komplementäre Forschungsdesiderate (vgl. Engleke/Spatscheck/Borrmann 2009, S.300).

<sup>13</sup> Profession fasst Lindenberg (2014, S. 25) als „berufliche Wirklichkeit“, die Disziplin entwerfe „über Forschung, Reflexion und Produktion von Theorien [...] Gesellschaftsbilder“.

Arbeit Tätigen eine Kernaufgabe darstellen, um Realitäten ihrer Zielgruppen rechtlich zu ermöglichen (vgl. Kasten 2019, S. 58).

## 2.2 Kriminalität als Konstrukt

In der vorliegenden Arbeit wird Kriminalität, wie in der sozialwissenschaftlichen Kriminologie vorherrschend, nicht als naturgegeben, sondern aus sozialen Zusammenhängen heraus bestimmt, ergo konstruiert, betrachtet:

*„Letztlich wird Kriminalität erst durch Subsumtionen unter kulturell breit etablierte, im engeren Sinn strafrechtliche Kategorien und entsprechende Zuschreibungen als solche konstituiert“ (Dollinger 2018, S. 872).*

Diese Perspektive präferiere die Verwendung des Begriffs des abweichenden gegenüber dem des kriminellen Verhaltens (vgl. Lindenberg 2014, S. 16).<sup>14</sup> Auch Kunz und Singelstein (vgl. 2016, S. 10) verweisen in ihrem kriminologischen Grundlagenwerk auf die Perspektive auf Kriminalität als von Gesellschaften durch soziale Interaktion bestimmtes und somit konstruiertes Phänomen. Dollinger (vgl. 2018, S.872) schließt daraus, dass die institutionelle Bearbeitung von Kriminalität von der vorherrschenden kriminalpolitischen Kriminalitätsdeutung abhängt. Bezüglich eines nicht vorhandenen ZVR für die Soziale Arbeit eröffnet sich in dieser Hinsicht die Frage nach dem Zusammenhang von kriminalpolitischer Kriminalitätsdeutung und der politischen Entscheidung über die Aufnahme der Sozialen Arbeit in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen.

## 2.3 Analysen institutioneller Bearbeitung von Kriminalität

Kriminologie und Soziale Arbeit blicken unterschiedlich auf ihre sich teilweise überschneidenden Gegenstandsbereiche. Eine solche Überschneidung stelle u. a. die Frage dar, „wie Ordnung möglich ist und durchgesetzt werden kann“ (Lindenberg 2014, S. 17). Das kriminologische Erkenntnisinteresse bezüglich einer potenziellen Aufnahme der Profession der Sozialen Arbeit in den Kreis zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen rührt aus dem allgemeinen

---

<sup>14</sup> Vertiefende Einblicke zur Abgrenzung von Abweichung und Kriminalität bietet Peters (2009). Lindenberg (2014, S. 21/22) resümiert diesbezüglich: „Kriminalität klingt nach objektiver Feststellung [...] und ignoriert, dass gleiches Verhalten ganz unterschiedlich bewertet werden kann.“

Interesse der Disziplin an der Frage, wie auf Normverstöße insbesondere durch Instanzen sozialer Kontrolle „reagiert wurde bzw. in Zukunft anders darauf reagiert werden sollte“ (Lindenberg 2014, S. 18). Dieses Interesse stelle nach Lindenberg (vgl. ebd.) eine Verschränkung der beiden Fächer dar. Kriminologisches Erkenntnisinteresse zielt demnach darauf ab, warum die Soziale Arbeit ein ZVR anstrebt, warum der Sozialen Arbeit das Privileg eines ZVR verwehrt wird und warum diesbezüglich eine Reform herbeigeführt werden sollte oder eben nicht.<sup>15</sup>

Ein solches Erkenntnisinteresse zu fokussieren entspräche der Erwartungshaltung Dollingers (vgl. 2018, S. 873), dem zu Folge kriminologische Forschung über bloße ätiologische Fragestellungen hinsichtlich kriminellen Verhaltens hinauszugehen habe. Die Kriminologie solle mit gleichem Eifer Beschaffenheiten institutioneller Bearbeitung von Kriminalität analysieren (vgl. ebd.). Das Interesse an der institutionellen Bearbeitung von Kriminalität unterstreiche die Bedeutung interdisziplinärer Ansätze in der Kriminologie. Die Kriminologie habe nach dem gesellschaftlichen und politischen Verständnis von Kriminalität zu fragen (vgl. ebd.). Wenn (kriminal-)politische Entscheidungen, z. B. eine Ablehnung der Aufnahme der Sozialen Arbeit in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen, mit der Argumentation, dass das rechtsstaatliche Interesse an einer funktionierenden Strafverfolgung höherrangig bewertet wird als das Interesse der/des Einzelnen bzw. der Profession, begründet wird, dann resultiere diese Entscheidung aus bestimmten Vorannahmen und offenbare gesellschaftliche und politische Interessen<sup>16</sup> (vgl. ebd.). Laut Dollinger rufe

*„wissenschaftliche Beschäftigung mit Kriminalität [...] dazu auf, diese gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Aspekte zu beachten, da letzt-*

---

<sup>15</sup> Aufgrund der komplexen und signifikanten Ausdifferenzierung bzw. Pluralisierung der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit wird in der fachlichen Diskussion auch eine Differenzierung zwischen Arbeitsfeldern, denen ein ZVR zugestanden werden sollte, und Feldern, die eher keines benötigen oder in denen ein ZVR auch kontraproduktiv sein könnte, in Betracht gezogen (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 60). Eine Bewertung hinsichtlich etwaiger Differenzierungen kann die vorliegende Arbeit jedoch nicht leisten.

<sup>16</sup> Auf den Aspekt der Bedeutung unterschiedlicher gesellschaftlicher und politischer Interessenlagen auf das Handeln bestimmter Institutionen im Hinblick auf Kriminalität wird mit Hilfe des Konzeptes der Gouvernementalität in Kapitel 4 eingegangen.

*lich sie dazu führen, dass Kriminalität auf spezifische Weise identifiziert und behandelt wird“ (Dollinger 2018, S. 873).*

## 2.4 Kritische Kriminologie

Die Kritische Kriminologie entwickelt sich im Zuge der 1968er-Studentenbewegung und betrachtet die „offizielle[...] Ideologie der Kriminalitätsbekämpfung [als] eine Verschleierung der Disziplinierung von sozial ohnehin Benachteiligten, die im Interesse der Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen status quo erfolgt“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 5). Nach Krasmann (2007, S. 155) laute das Credo Kritischer Kriminologie, dass „Kriminalität‘ [...] keine objektive Kategorie, [...] sondern [...] das Resultat erfolgreicher und machtvoller Zuschreibungsprozesse“ sei. Kunz und Singelstein (vgl. 2016, S. 175) zufolge habe die kritische Kriminologie die Deutung von Kriminalität nach dem interpretativen Paradigma als Zuschreibung um herrschaftskritische Elemente erweitert. Das für die kritische Kriminologie zentrale Paradigma sei der Labeling-Approach, der u. a. auf Howard S. Becker zurückzuführen ist (vgl. ebd.). Dem Paradigma liegt die Logik „deviant behaviour is behaviour that people so label“ (Becker 1963, S. 9) zu Grunde. In Deutschland fokussiere diese Perspektive primär Mechanismen und Prozesse der Zuschreibung im Kontext sozialer Kontrolle (vgl. Sack 2016, S. 122). Es sei der kritischen Kriminologie in den letzten Jahrzehnten gelungen, dieses Paradigma in den kriminalpolitischen Diskurs zu integrieren (vgl. Belina/Kreissl/Kretschmann/Ostermeier 2012, S. 5).

Nach Schlepper und Wehrheim (2017, S. 15) gewinne die Kritische Kriminologie ihr „kritisches“ Element nicht einfach aus der Tatsache, „dass sie die Verhältnisse radikal hinterfragt“. Vielmehr habe sie in handlungstheoretischer Perspektive die Prozesse der Zuschreibungen und Beurteilungen gewisser Handlungen als abweichend oder kriminell durch Instanzen sozialer Kontrolle zu erforschen sowie nach den „Ursachen, Hintergründe[n], Interessen und [der] gesellschaftliche[n] Funktionalität von Normsetzung“ (ebd.) zu fragen:

*„Im Unterschied zu rein statistisch orientierten und oft theorieleeren multifaktoriellen Ansätzen geht es also nicht darum, Kriminalität oder Verhaltensweisen ätiologisch darüber zu erklären, welche Kombinationen von Faktoren ‚Kriminalität‘ wahrscheinlich werden lassen. Die Kritische Kriminologie*

*hat vielmehr nachdrücklich gezeigt, dass Kontextmerkmale wie von Mittelschichtsvorstellungen abweichende Formen der Lebensführung, wie Alter und Geschlecht, soziale Herkunft etc. zuschreibungsrelevante Kontextmerkmale sind, die nicht die Ursachen darstellen, sondern die Selektivität von Etikettierungen und von unterschiedlichen Strafmaßen erklären vermögen“ (Schlepper/Wehrheim 2017, S. 15/16).*

Kritische Kriminolog\*innen fassen kriminelle Handlungen als solche auf, die in die Machtbeziehungen der Gesellschaft eingelagert sind. Vorausgesetzt wird ein Zusammenhang zwischen dem Verhalten Einzelner und den Verhältnissen (vgl. Lindenberg 2014, S. 26). Auch die Prozesse und Beziehungen zwischen den Akteur\*innen in spezifischen Strukturen sind diesbezüglich von Bedeutung. Dementsprechend wirkt sich eine Nichtberücksichtigung Sozialer Arbeit im Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträger\*innen sowohl auf die/den Sozialarbeiter\*in, auf ihr/sein Vorgehen, die tatsächliche Ausübung ihrer/seiner praktischen Tätigkeit, als auch auf die Adressat\*innen, deren Bereitschaft des Sich-Einlassens auf den Aufbau von Beziehungen mit der/dem Sozialarbeiter\*in, aus. Insbesondere durch diesen Aspekt werden Analysen hinsichtlich eines ZVR für die Soziale Arbeit als Instanz sozialer Kontrolle zu einem kriminologischen Desiderat.

Anhand dieser Konstellationen lässt sich die Bedeutung der Überschneidung von Profession und Disziplin bzw. Bezugsdisziplin herausarbeiten. Im Kontext der Debatte um ein ZVR stoßen Handelnde aus der Sozialen Arbeit selbst (vgl. Fanprojekte nach dem NKSS; vgl. Leinenbach 2018; vgl. Schruth/Simon 2018; vgl. Schumacher 2019) Veränderungen der rechtlichen Strukturen an.<sup>17</sup>

Die mit dem rechtlichen Status quo des § 53 StPO einhergehenden Auswirkungen auf die „Kontrollierenden“ (Sozialarbeiter\*innen) und „Kontrollierten“ (Adressaten) werfen die Frage nach potenziellen „Prozesse[n] der Exklusion“ (Lindenberg 2014, S. 27) auf. Auch hinsichtlich der Analyse solcher Prozesse

---

<sup>17</sup> Lindenberg fragt entsprechend: „Wer anderes als die Handelnden selbst könnte die Strukturen strukturieren? Außer ihnen ist niemand da, der das tun kann“ (Lindenberg 2014, S.26). Anhand der Thematik des Strebens nach einem ZVR für die Soziale Arbeit wird jedoch deutlich, dass deren Strukturierungskompetenz rechtlicher und politischer Reglementierung unterliegt. Die Handelnden können rechtliche Reformen einfordern. Über die etwaige Umsetzung entscheiden sie jedoch nicht.

weise die Kriminologie ein bedeutendes Forschungsinteresse auf. Darüber hinaus habe sie Alternativen aufzuzeigen, wie zukünftig mit derartigen Problemkonstellationen umzugehen sei (vgl. ebd.):

*„Soziale Arbeit und Kriminologie sehen sich [...] in ihrem Selbstverständnis als integralen Bestandteil moderner Infrastruktur zur Unterstützung von Prozessen der Lebensbewältigung, eingebettet in Politik und Sozialpolitik. [...] Die Kriminologie untersucht [...] Ordnungen, die Soziale Arbeit setzt sie durch“ (ebd.).*

Soziale Arbeit setzt jedoch nicht nur Ordnungen durch, sie ist auch Adressantin ordnungsbehördlicher Maßnahmen. In gewissen Konstellationen ist sie gesetzlich dazu verpflichtet, Vorladungen durch Strafverfolgungsbehörden zur Zeug\*innenaussagen im Strafverfahren nachzukommen.

*„Um [...] entsprechende[...] Zusammenhänge aufzuarbeiten, bedarf es einer nachhaltigen Integration sozialpädagogischer und kriminologischer Reflexionen. Letztlich ist eine Trennung kaum möglich: Die Kriminologie ist stark interdisziplinär geprägt, sodass nicht nur die Sozialpädagogik kriminologisches Wissen zu rezipieren hat, sondern, mehr noch, die Kriminologie ist zu einem nicht unwesentlichen Anteil sozialpädagogisch“ (Dollinger 2018, S. 879).*

Für die (Weiter-)Entwicklung der Profession der Sozialen Arbeit sei ein Sich-Einbringen in entsprechende kriminologische und kriminalpolitische Debatten essenziell, „denn von ihnen betroffen ist sie ohnehin in ihrem Kernbestand“ (Dollinger 2018, S. 879). Das Einfordern eines ZVR seitens der Fachöffentlichkeit der Sozialen Arbeit sollte wiederum insbesondere von der Kriminologie als ein solches Sich-Einbringen verstanden werden. Damit geht die Verpflichtung für die Kriminologie einher, zu untersuchen, inwiefern Soziale Arbeit durch gesellschaftliche und rechtliche Verankerung von Normen ermöglicht wird. Das folgende Kapitel widmet sich daher dem Status quo des ZVR, daraus resultierenden Praxisproblematiken sowie den Reformbestrebungen der Sozialen Arbeit.



### **3 Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsheimnisträger\*innen - Status quo und Reformbestrebungen**

#### **3.1 Die StPO als Regelwerk staatlicher Machtbefugnisse**

In der Bundesrepublik liegt die Strafgewalt beim Staat. Mit dieser Monopolstellung verpflichtet sich der Staat zum Schutz seiner Bürger\*innen. Dieser Schutz wird über Vorschriften gewährleistet, „die eine staatliche Verfolgung und Überführung des Rechtsbrechers ermöglichen und den Rechtsfrieden durch endgültigen Abschluss des Verfahrens erneuern“ (Roxin/Schünemann 2014, S. 2). Durch die Übertragung der Strafgewalt gewinnt der Staat an Macht. Diese Macht in Form staatlicher Eingriffsbefugnissen bedarf einer Rahmung, „die den Unschuldigen vor ungerechten Verfolgungen und übermäßiger Freiheitsbeschränkung schütz[t] und auch dem Schuldigen die Wahrung aller Verteidigungsrechte sicher[t]“ (ebd.). Festlegungen strafverfahrensrechtlicher Grenzen von Eingriffsrechten der Strafverfolgungsbehörden sind überwiegend in der StPO<sup>18</sup> zusammengefasst (vgl. ebd., S. 1).

Staatlicher Strafverfolgungsanspruch hat Verfassungsrang (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 11.07.1994 - 2 BvR 777/94 - NStZ 1994, 551). Er „umfasst das Recht und die Pflicht zur Definition des Unrechts (Art. 103 Abs. 2 GG), zur Verfolgung des Unrechts in einem rechtsstaatlichen Verfahren und zur Bestrafung“ (Schruth/Simon 2018, S. 28). Der Strafverfolgungsanspruch legitimiert die Durchsetzung des Strafanspruchs auf Grundlage gesetzlicher Eingriffsbefugnisse. Er gilt nicht uneingeschränkt und wird durch fehlende Eingriffsbefugnisse sowie einen Mangel an Ressourcen limitiert. Die Beweiserhebung zum Straftatvorwurf kann sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung geführt werden (vgl. ebd.).

Das in § 53 StPO geregelte ZVR für Berufsheimnisträger\*innen schränkt staatliche Ermittlungsbefugnisse ein. Um bestimmten Berufsgruppen Pflicht-

---

<sup>18</sup> Die StPO ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten. Ihre Grundstruktur ist seither erhalten geblieben (vgl. Kramer 2014, S. 7, Rn.7). Sie hat diverse Verfassungslagen überdauert. Novellierungen reflektieren den jeweiligen Zeitgeist. Als höherrangiges Recht wirkt das Grundgesetz (GG) in die StPO hinein (vgl. ebd.). In der StPO ist das Strafverfahrensrecht geregelt, dessen Funktion die Gewährleistung eines rechtlich geordneten Strafprozesses darstellt. Für einen solchen Prozess legt sie „Spielregeln“ fest (vgl. Schwind 2016, S. 7).

tenkollisionen hinsichtlich des in sie gesetzten Vertrauens durch diejenigen, die ihre berufliche Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, zu ersparen, ist diesen ein ZVR eingeräumt worden. Ohne dieses wären die in den Berufsgruppen Tätigen verpflichtet, als Zeug\*innen auszusagen und somit das in sie gesetzte Vertrauen zu enttäuschen (vgl. Kramer 2014, S. 136, Rn. 137). Durch das ZVR für bestimmte Berufsgruppen wird deren Interesse rechtspolitisch höherrangig eingeordnet als das strafrechtliche Aufklärungsinteresse. Diese Einordnung ist notwendig, damit Ratsuchende Angebote der katalogisierten Berufsgruppen unter Gewährleistung der Diskretion in Anspruch nehmen können (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 18).

Die StPO wurde mehrfach reformiert. Der in § 53 StPO gelistete Katalog von Berufsgruppen wurde seit den 1950er Jahren ausgeweitet. Die Soziale Arbeit wurde trotz umfassender professioneller Entwicklung, gewachsener fachlicher Kompetenzen sowie der Erweiterung des Anforderungsprofils im Bereich der Hilfeleistungen nicht berücksichtigt (vgl. ebd., S. 12). Schruth und Simon (ebd.) bilanzieren hinsichtlich punktueller Bemühungen um eine Reform zu Gunsten der Sozialen Arbeit, „dass in über 40 Jahren nur gelegentlich und ohne nachhaltige Wirkung“ ein diesbezüglicher Bedarf herausgearbeitet und proklamiert wurde. Nach wie vor haben Entscheidungen Bestand, die „auf Grundlage eines obsoleten Fürsorger\*innenberufsverständnisses und des fehlenden Sozialdatenschutzes“ (ebd.) fußen. Eine Bewertung des Status quo des § 53 StPO im Hinblick auf eine potenzielle Erweiterung um die Profession der Sozialen Arbeit haben Schruth und Simon (2018) vorgenommen. Aspekte dieses Rechtsgutachtens werden in diesem Kapitel vorgestellt. Zunächst wird sich der Entwicklung sowie dem Status quo des ZVR gewidmet.

## **3.2 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger\*innen**

### *3.2.1 Allgemeine Legitimation des Zeugnisverweigerungsrechts*

Der Zeugenbeweis wurde im 19. Jahrhundert entwickelt. Richter\*innen sollten Kategorien hinsichtlich potenzieller Zeugnisverweigerungen zur Verfügung gestellt werden, anhand derer die Eignung von Zeug\*innen geprüft werden konnte (vgl. Karitzky 1959, S. 51). Die Einführung des ZVR wurde mit

der Sorge vor Auswirkungen möglicher Falschaussagen von Zeug\*innen begründet (vgl. Karitzky, S. 8).

Das ZVR fokussierte zunächst eine sichere Ermittlung von Wahrheit. Nachrangige Bedeutung besaß die Achtung etwaiger Konfliktsituationen der Zeug\*innen. Es wurden bereits im 19. Jahrhundert Einschätzungen sichtbar, die Konfliktsituationen aus beruflichen Verpflichtungen der Zeug\*innen respektierten (vgl. Schruth/Simon, S. 17). Später fanden diese als generelle Haltung Einzug ins Gesetz. Die Einordnung des Interesses an einer beruflich begründeten Geheimniswahrung bestimmter Berufsgruppen wurde als gleichwertiges Schutzbedürfnis wie jenes von Familienangehörigen oder des Selbstschutzes bewertet (vgl. Heublein 1991, S. 4). Zeugenrecht entwickelte sich so zu einem Individualrecht (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 17).

In der Rechtsprechung der StPO des 20. Jahrhunderts wurde gewissen Personengruppen das Privileg eines ZVR eingeräumt (vgl. ebd., S. 18). Nach Schruth und Simon (vgl. ebd., S. 18-20) fuße die Begründung der Notwendigkeit dieses gesetzlichen Passus auf drei kollidierenden Interessenlagen hinsichtlich potenzieller Vernehmungen durch Strafverfolgungsbehörden: Interessen der Berufsheimnisträger\*innen als Zeug\*innen, jene der Allgemeinheit und der/des Hilfesuchenden sowie Interessen der/des Einzelnen.

Heute sind Zeug\*innen neben dem Sachverständigenbeweis, dem Urkundenbeweis sowie dem Augenscheinbeweis das vierte mögliche Beweismittel im Strafverfahren (vgl. Kramer 2014, S. 116, Rn. 120). Gemäß §§ 48 ff. StPO sind Zeug\*innen Personen, die in einem Strafverfahren, das nicht gegen sie selbst geführt wird, hinsichtlich eines aufzuklärenden Sachverhalts Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen geben (vgl. ebd., S. 117, Rn. 121). §§ 153 ff. StGB verpflichten Zeugen bei ihren Aussagen zur Wahrheit und stellen Verstöße unter Strafe (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 26/27). Im Strafprozess besteht allgemeine Zeugnispflicht, sofern potenzielle Zeug\*innen nicht unter die in § 53 StPO katalogisierten Personen- bzw. Berufsgruppen fallen (vgl. ebd.).

### 3.2.2 § 53 StPO

Das in § 53 StPO normierte ZVR schützt das Vertrauensverhältnis zwischen bestimmten Berufsgruppen und denjenigen, die ihre fachliche Kompetenz in

Anspruch nehmen (NJW 1956, S. 599). Zur Gewährleistung des Vertrauensverhältnisses sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der katalogisierten Berufe bedarf es des Schutzzweckes des § 53 StPO. Angehörige der katalogisierten Berufsgruppen sollen vor Zwangslagen bewahrt werden. Diese entstehen bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Vertrauenswahrung und Mitwirkung an Straftataufklärungen (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 29).

Der in § 53 StPO eng gewählte Ausnahmekatalog ist abschließend. Begründet wird dies mit dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege (NJW 1972, 2214). Zwei Felder Sozialer Arbeit sind bereits im § 53 StPO miterfasst. Dies sind die nach §§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a und 3b StPO in Schwangerschaftsberatungsstellen tätigen Mitglieder und Beauftragten sowie die in Beratungsstellen tätigen Berater\*innen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit.

Das ZVR nach § 53 StPO bezieht sich sowohl auf „anvertraute“ als auch auf „bekannt gewordene Tatsachen“ (vgl. Kramer 2014, S. 135, Rn. 136). „Anvertraut“ meint das „Einweihen in ein Geheimnis unter ausdrücklicher Auflage des Geheimhaltens oder [...] unter Umständen, aus denen sich eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt, das heißt es muss ein Vertrauensakt vorliegen“ (OLG Köln NJW 2000, 3656). „Bekannt gewordene Tatsachen“ sind solche, die Zeug\*innen von Beschuldigten oder Dritten erfahren, ohne dass diese Tatsachen in einem Vertrauensakt offenbart wurden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt 2016, § 53 Rn. 8).

### 3.2.3 *Gescheiterte Reformvorhaben hinsichtlich des § 53 StPO*

1972 wurde die generelle Auffassung der Gerichte, dass „gesetzlich nicht besonders benannten Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht“ (BVerfGE 33, 374) nicht zustehe, durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.<sup>19</sup> Es wurde festgehalten, dass Sozialarbeiter\*innen keinen Beruf ausüben, „für dessen Gesamtbild die Begründung höchstpersönlicher, grundsätzlich keine Offenbarung duldender Vertrauensverhältnisse kennzeichnend wäre“ (NJW

---

<sup>19</sup> Dieser Beschluss wurde 16 Jahre später in einem weiteren Beschluss (BVerfG, Beschluss vom 31.5.1988, Az.: 2 BvR 367/88; vgl. Schruth/Simon 2018, S. 33) fortgeführt.

1972, S. 2215). Schruth und Simon (2018, S. 68/69) listen Gründe des Gesetzgebers für die Nichtaufnahme der „Fürsorger\*innen“<sup>20</sup> auf:

- *„Dieser Berufsstand sei nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt.*
- *Dieser Berufsstand besäße keine besondere Vorbildung und kein in langer Berufsausübung gewachsenes Berufsethos.*
- *Das Vertrauensverhältnis des/der Fürsorger\*in zu seinem/ihrer Schützling sei nicht so schützenswert wie eine erschöpfende Wahrheitserforschung im Strafverfahren.*
- *Die Fürsorger\*innen würden ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten.*
- *Es fehle im Übrigen an einem praktischen Bedürfnis, weil der Großteil der Fürsorger\*innen im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte und*
- *zudem sei zwar der Begriff des „sozialen Geheimnisses“ eingeführt worden (1972), dieser habe aber noch keine festen Konturen gewonnen.“*

Mit dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“ scheiterte 1974 ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung an dem Reformvorhaben, staatlich anerkannten Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung ein ZVR zu gewähren (vgl. BT-Drs. 7/2526, S. 4). Im gleichen Jahr wurden staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen in den Kreis schweigepflichtiger Personen nach § 203 StGB aufgenommen (BGBl. I. S. 469).

Da die Soziale Arbeit bis heute über kein generelles ZVR verfügt, habe sie sich seit Jahrzehnten dem „Vorrang der Straftataufklärung weitgehend unterzuordnen“ (Schruth/Simon 2018, S. 13). Trotz signifikanter gesellschaftlicher sowie die Profession betreffender Entwicklungen werden mit der Nichtaufnahme „notwendige[...] berufsrechtliche[...], [...] die fachgerechte Ausübung

---

<sup>20</sup> Das Fürsorger\*innen-Verständnis wurde in den 1960er Jahren von einem sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Verständnis Sozialer Arbeit abgelöst (vgl. Thole 2012, S. 39). Zu dieser Zeit etablierte sich eine professionelle Haltung, die als Abkehr von einer autoritären Praxis interpretiert wird (vgl. Hering/Münchmeier 2012, S. 126).

des Berufes garantierende[...] Modifikationen geltender Bestimmungen“ (ebd.) nicht vorgenommen. Aus Kreisen der Praxis werde eine Reform des § 53 StPO Abs. 1 S. 1 als „überfällig“ bewertet (Schruth/Simon 2018, S. 13).

### 3.3 Aktuelle Reformbestrebungen hinsichtlich des § 53 StPO

Die Aufnahme von Berufsgruppen in den § 53 StPO stellt das rechtspolitische Ergebnis einer Abwägung zwischen Bedürfnissen einer funktionierenden Strafrechtspflege und Bedürfnissen des Einzelnen sowie der Allgemeinheit dar. An Gesetzen oder dessen Reformen arbeiten zahlreiche Menschen und Institutionen. Mit Reformen, die auf Ausweitungen des § 53 StPO abzielen, verzichte der Gesetzgeber im Interesse sachgerechter Ausübung von Berufen und Tätigkeiten auf eine uneingeschränkte Zeugenpflicht (vgl. Heublein 1991, S. 5). In einer komplexer werdenden Gesellschaft sei ein verfassungsrechtlich geschützter Staat verpflichtet, Kollektivinteressen hinsichtlich wirksamer sozialrechtlich begründeter Leistungserbringung durch psychosoziale Beratungsstrukturen, die Vertrauen schützen, zu wahren (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 20):

*„Damit ist § 53 StPO nicht allein dem Schutz des/der Berufsträger\*in in der freien Berufsausübung nach Art. 12 GG verpflichtet, sondern auch den Interessen der Allgemeinheit an einem effektiven Sozialleistungssystem, das die Hilfesuchenden als Subjekt beteiligt und mitwirken lässt, und praktischen Garantien, auf die Hilfesuchende vertrauen können, dass ihnen (und nicht im Zweifel vorrangig der Strafrechtspflege) in der Bewältigung ihrer [...] Probleme von bestimmten Berufen ausreichend geholfen wird“ (ebd.).*

§ 53 StPO schützt berechnete Interessen von Einzelnen. Ratsuchende haben gemäß Art. 1 und 2 Abs. 1 GG legitimen Anspruch auf den Schutz privater Geheimnisse. Seit dem bundesverfassungsgerichtlichen Urteil zum ZVR 1972 hat sich der Sozialdatenschutz mit dem neuen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung signifikant ausdifferenziert. Dieses Recht betont den spezifischen Schutz der Privatsphäre von Bürger\*innen vor staatlichem Zugriff (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 20). In geschützten Vertrauensverhältnissen müssen Ratsuchende darauf vertrauen können, dass im Austausch mitgeteilte Information lediglich für den Hilfeprozess verwendet werden. Diesbezüglich ist der Schutz des Privatgeheimnis, dem auch die Soziale Ar-

beit nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB unterliegt, zu beachten.<sup>21</sup> Im Zivilprozess steht allen, die einer gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ein ZVR zu. Für die StPO gilt diese Dualität von Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht nicht. Hier hat die prozessuale Aussagepflicht Vorrang (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 25).

Dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalte für Aussagen gelten lediglich für Beamt\*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst. In der Sozialen Arbeit Tätige, die bei freien Trägern der Jugendhilfe tätig sind, können sich nicht auf Genehmigungsvorbehalte berufen (vgl. ebd.).

### 3.3.1 Kritik an der BVerfGE von 1972 und am Status quo des § 53 StPO

Hinsichtlich der Expansion der Sozialleistungserbringung durch die Soziale Arbeit wirke eine Nichtberücksichtigung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Hebammen und Steuerberater\*innen willkürlich (vgl. ebd., S. 36).

*„Der überholten Betrachtung, Soziale Arbeit sei nicht geprägt von Vorschriften einer Berufsordnung oder ungeschriebenen Regeln standesgemäßen Verhaltens, steht eine mittlerweile 40-jährige Entwicklung fachlicher und sozialrechtlicher Standards gegenüber, deren Berücksichtigung auch Kernbestandteil der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen ist“ (Schruth/Simon 2018, S. 37).*

Damalg aufgeführte Gründe sind auf die heutige Berufswirklichkeit Sozialer Arbeit nicht übertragbar (vgl. ebd., S. 36). Neben dem Wandel des Selbstverständnisses stelle mittlerweile das persönliche Vertrauensverhältnis einen wesentlichen Bestandteil der auch als „Beziehungsprofession“<sup>22</sup> (Gahleitner 2017) bezeichneten Sozialen Arbeit dar (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 36). Das ZVR dient dem Schutz dieses Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsangehörigen und Personen, die deren Hilfe beanspruchen (vgl. BVerfGE 38, 312, 323). In der Beziehungsgestaltung kann es im Sinne einer pädagogischen Reflexion des Verhaltens der Adressat\*innen vorkommen, dass strafrechtlich relevante Informationen den Sozialarbeiter\*innen anvertraut

---

<sup>21</sup> Neben staatlich anerkannten Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen unterliegen lediglich Tierärzt\*innen, Angehörige eines anderen Heilberufs nebst Apotheker\*innen sowie die unter § 203 Abs. 1 Nr. 7 katalogisierten Berufsgruppen einer strafrechtlichen Schweigepflicht bei gleichzeitig nicht vorhandenem ZVR.

<sup>22</sup> Kapitel 5.3 beleuchtet die Bedeutung der Beziehungskomponente in der Sozialen Arbeit.

werden. An dieser Stelle kann ein Beratungsgespräch nicht vor dem Hintergrund eines nicht vorhandenen ZVR ad hoc abgebrochen werden:

*„Einem Klienten/einer Klientin im Beratungsgespräch zu Fragen der Gewaltprävention lässt sich nicht sagen ‚Deine persönlichen Motive zur Gewaltbereitschaft erzähle bitte, sie bleiben als Beratungsgeheimnis geschützt, aber das Erlebte deiner Gewaltbereitschaft darfst du nicht erzählen, weil damit möglicherweise begangene Straftaten mitgeteilt werden und ich strafprozessual verpflichtet bin, darüber im Verfahren Auskunft zu geben‘“ (Schruth/Simon 2018, S. 37).*

Durch die Beschränkung auf die beiden benannten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit wird suggeriert, dass die Auswahl der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen großer Sorgfalt unterliegt, um etwaigen unter dem Deckmantel des ZVR verfolgten illegalen Zielen vorzubeugen (BVerfGE 44, 353, 379). Die Selektion der beiden Arbeitsfelder, die sich aus einer gewissen Strafrechtsnähe<sup>23</sup> ergibt, erscheint „fragwürdig“ (Schruth/Simon 2018, S. 39; BT-Drs. 19/4085, S. 1).

### 3.3.2 *Problematische Alltagspraxis am Beispiel der Fanprojekte*<sup>24</sup>

Bei der Feststellung und Ahndung eines als strafbar bewerteten Verhaltens im Rahmen strafrechtlicher Sozialkontrolle handelt es sich um einen vielstufigen Ausfilterungsprozess. Neben der Bevölkerung, Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafgerichten und Strafvollzugsbehörden (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 253) kann aufgrund der derzeitigen Verfasstheit des § 53 StPO die Soziale Arbeit an diesem Prozess beteiligt werden. Das Vergehen eines\*r Adressat\*in Sozialer Arbeit muss zunächst polizeilich bekannt werden. Strafverfolgungsbehörden versuchen das Geschehen aufzuklären und einen Tatverdächtigen zu ermitteln (vgl. ebd., S. 254). Zu Ermittlungszwecken können sie in der Sozialen Arbeit Tätige als Zeug\*innen vorladen.

---

<sup>23</sup> Diese Strafrechtsnähe gelte für zahlreiche weitere Bereiche Sozialer Arbeit. Schruth und Simon (vgl. 2018, S. 39) nennen an dieser Stelle explizit die Arbeit der Fanprojekte.

<sup>24</sup> Fanprojekte arbeiten auf der Grundlage des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit (NKSS). Sie leisten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11,13 SGB VIII. Konstellationen dieses sozialarbeiterischen Arbeitsfelds fallen unter die aufsuchende Sozialarbeit. Der hier dominierende zielgruppen- und lebensweltorientierte Ansatz basiert auf einem durch intensive Beziehungsarbeit aufgebauten Vertrauensverhältnis (vgl. Gabriel/Zeyn 2019, S. 27/28).



Sozialarbeiter\*innen unterliegen gemäß § 203 StGB der Schweigepflicht. Sie dürfen ihnen anvertraute Informationen, denen ein Geheimhaltungswunsch immanent ist, nicht weitergeben. Im Strafprozess entbindet eine Zeugnispflicht Sozialarbeiter\*innen von der Schweigepflicht. Da in diversen Feldern Sozialer Arbeit die Notwendigkeit enger Vertrauensverhältnisse zu den Adressat\*innen als Grundlage zielführender pädagogischer Tätigkeit erachtet wird, können problematische Konstellationen entstehen:

*„Den Jugendlichen muss es möglich sein, sich mit ihren [...] problematischen Verhaltensweisen an die sozialpädagogischen Mitarbeiter\_innen der Fanprojekte zu wenden. Dies ist die Basis dafür, persönliches Fehlverhalten zu reflektieren und positive Verhaltensänderungen anzustoßen. Andererseits muss es den Fanprojektmitarbeiter\_innen möglich sein, sich auch in kritischen Situationen nah an ihrer Klientel zu bewegen, um [...] positiven Einfluss ausüben bzw. problematisches Verhalten im Nachgang [...] thematisieren zu können“ (Fanprojekte nach dem NKSS, 2020).*

Aufsuchende Arbeit stellt ein Konzept der Sozialen Arbeit dar, das sich klar von ordnungspolitischen Aufträgen abgrenzt (vgl. Schruth/Simon 2018, S. 43/44). Soziale Arbeit hat das Legalitätsprinzip<sup>25</sup> zu akzeptieren, darf jedoch nicht als Bestandteil dieses Prinzips instrumentalisiert werden. Mitarbeiter\*innen von Fanprojekten seien vor dem Hintergrund der Vielzahl an Delikten<sup>26</sup>, die im Partizipationsfeld des Profifußballs zu verzeichnen sind, im Fokus von Strafverfolgungsbehörden (vgl. ebd., S. 48). Sie werden von diesen intensiver als dies für andere Felder der Sozialen Arbeit gelte als potenzielle Zeug\*innen in Betracht gezogen. Dieser Fokus ergebe sich aus der aufsuchenden Vor-Ort-Tätigkeit sowie aus der strafrechtsrelevanten Verhaltensdimension von Fußballfans (vgl. ebd.). Ermittlungsbehörden besäßen selten Kenntnis über das empfindlichen Beziehungsgeflecht<sup>27</sup> zwischen Sozialarbei-

---

<sup>25</sup> Unter dem Begriff wird die Strafverfolgungspflicht von Staatsanwaltschaft und Polizei verstanden (vgl. Dölling 2021).

<sup>26</sup> Die Wahrnehmung hoher Deliktszahlen kann mit einer hohen Kontrolldichte aufgrund der Polizeipräsenz an Profifußball-Spieltagen korrelieren.

<sup>27</sup> Adressat\*innen von Fanprojekten sind junge Menschen, die sich Ultra- und Hooliganszenen zugehörig fühlen. Aufgrund der Verfasstheit dieser Szenen gehen Schruth und Simon (2018, S. 48) davon aus, „dass eine Zeugenaussage von Sozialarbeiter\*innen [...] künftige vertrauensvolle Zusammenarbeit deutlich erschwert“.

ter\*innen und ihren Zielgruppen, das in dauerhaften Prozessen entstanden ist (vgl. ebd.).

### 3.3.3 *Fallbeispiele*

In ihrem Rechtsgutachten listen Schruth und Simon (vgl. 2018, S. 48ff.) erstmalig Fallbeispiele auf, die aus einem fehlenden ZVR resultierende Praxisprobleme für Sozialarbeiter\*innen verdeutlichen. In der vorliegenden Arbeit werden exemplarisch zwei Fälle aufgegriffen.

In einem der Fälle wurde der Leiter eines Fanprojekts von der Staatsanwaltschaft als Zeuge geladen, da ein Polizist den Hinweis weiterleitete, dass der Sozialarbeiter womöglich Tatverdächtige identifizieren könne. Bezüglich der vermeintlichen Tat wurde lediglich erwähnt, dass die Tatverdächtigen bei einem Fußballspiel „auffällig geworden wären“ (ebd., S. 49). Der Verweigerung der Unterstützung zur Identifizierung durch den Sozialarbeiter folgte eine richterliche Vorladung zur Zeugenvernehmung. Bei dieser erläuterte ein anwaltlicher Zeugenbeistand die Tätigkeit des Sozialarbeiters und die damit einhergehende Konfliktsituation. Der Richter nahm daraufhin Abstand von einer zeugenschaftlichen Vernehmung und wies daraufhin, dass „das Zwangsmittel der Beugehaft von der Staatsanwaltschaft bereits ernsthaft in Erwägung gezogen worden sei“ (Schruth/Simon 2018, S. 49).

In einem weiteren Fall beruhe die Vorladung als Zeuge auf einer Aktennotiz eines Polizisten. In dieser wurde festgehalten, dass eine Videoaufzeichnung einen Sozialarbeiter im Gespräch mit einem Tatverdächtigen kurz vor dessen mutmaßlicher Tat zeige. Der Sozialarbeiter wurde zur ein Jahr später erfolgten Hauptverhandlung geladen. Auf seine Zeugenaussage wurde jedoch mit dem Hinweis auf eine nicht mehr vorhandene Notwendigkeit der Aussage zum Zwecke der Wahrheitsfindung verzichtet. In diesem Fall war der Sozialarbeiter zum Zeitpunkt der Publikation des Rechtsgutachtens noch nicht als Zeuge entlassen worden (vgl. ebd., S. 49/50).

Die Fälle verdeutlichen, dass selbst wenn eine strafprozessuale Aussage von Sozialarbeiter\*innen im Verfahren nicht erzwungen werden kann, das bloße strafverfolgungsbehördliche Tätigwerden im Vorfeld der eigentlichen Aussage zu bedeutenden Unannehmlichkeiten für Sozialarbeiter\*innen führen

kann. Die Beteiligung am Strafverfahren birgt die Gefahr der Beeinträchtigung bzw. des Verlustes von Beziehungsverhältnissen zu den Zielgruppen.

#### *3.3.4 Forderungen nach einer Reform des § 53 StPO*

Aus dem „Dornröschenschlaf [...] wach geküsst“ (Leinenbach 2018, S. 64). wurde die Debatte um das ZVR im Bereich der Sozialen Arbeit von der KOS. Diese strebt in Zusammenarbeit mit dem DBSH, der BAG Streetwork sowie der BAG Fanprojekte den Anstoß eines Reformprozesses bezüglich des ZVR für die Soziale Arbeit an. Diesbezüglich wurde bereits vor über fünf Jahren eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich der Notwendigkeit eines ZVR für Sozialarbeiter\*innen in Fanprojekten widmet (vgl. ebd.). Der für die Profession der Sozialen Arbeit vorgesehene Vertrauensschutz reiche in zugespitzten Situationen nicht aus (vgl. Simon 2016). Momentan ist das ZVR zwei Beratungsbereichen Sozialer Arbeit vorbehalten, den staatlich anerkannten Stellen der Drogenberatung sowie der Schwangerschaftskonfliktberatung. Gegenwärtig wird von diversen Institutionen der Sozialen Arbeit unter dem Zusammenschluss „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit“ (BfZ) ein ZVR ohne Einschränkungen für die Profession eingefordert (vgl. BfZ 2020).

Vor dem Hintergrund der von Schruth und Simon aufgelisteten Beurteilungskriterien des BVerfG von 1972 (s. Kap. 3.2.3) ist zu beachten, dass seit mittlerweile zwei Jahrzehnten der vollwertige Zugang zu den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit ausschließlich über ein Studium möglich ist (vgl. Leinenbach 2018, S. 67). Der im Rahmen des Bologna-Prozesses ausformulierte Qualitätsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) wurde 2016 novelliert (vgl. Schäfer 2016). Der QR SozArb fungiere als „allseits anerkannte Referenzgrundlage für die Disziplin und Profession Sozialer Arbeit“ (Leinenbach 2018, S. 67). Hinsichtlich der Ausbildung respektive des Studiums existiere demnach kein Unterschied mehr zwischen Berufen, denen ein ZVR eingeräumt wird und solchen, die nicht über ein derartiges Privileg verfügen (vgl. ebd.). Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit kann konstatiert werden, dass der Aspekt nicht vorhandener einheitlicher Regelungen bezüglich des Berufsfelds der Sozialen Arbeit keine Gültigkeit mehr besitzt.

Bezüglich des in Kapitel 3.3.2 erwähnten dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts müsse beachtet werden, dass „[m]ittlerweile [...] ca. 93 % der akademisch ausgebildeten Sozialarbeiter\*innen bei der freien Wohlfahrtspflege und/oder außerhalb einer auch kontrollierenden staatlichen Beauftragung tätig“ seien (Leinenbach 2018, S. 69). Abschließend soll festgehalten werden, „dass die vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Bewertungen in Bezug auf Berufsstand, Ausbildung und Berufsethik in der heutigen Zeit nicht mehr vorliegen“ (Leinenbach 2018, S. 69).

#### **3.4 Zur fachöffentlichen Debatte um ein ZVR für die Soziale Arbeit**

Die Bedeutung des Rechts in der Sozialen Arbeit müsse um die Komponente erweitert werden, dass „Recht als Ziel der sozialarbeiterischen Intervention“ (Kasten 2019, S.59) und nicht wie bisher lediglich als Instrument der Intervention wahrgenommen werde:

*„Recht als Ziel der sozialarbeiterischen Intervention betrifft sowohl die Lebenswirklichkeit der Adressat\*innen [...] als auch das professionelle Handeln der Sozialarbeiter\*innen, da die Sozialarbeiter\*innen in Bezug auf die Lebenswirklichkeit ihrer Adressat\*innen handeln“ (ebd.).*

Wie in Kapitel 2 dargestellt eint Soziale Arbeit und Kriminologie das Erkenntnisinteresse an Macht- und Normalisierungsmechanismen von Rechtsordnungen. Die Thematik ZVR für die Soziale Arbeit verdeutlicht diesbezüglich bestehende, problematische Formen der Hierarchisierung, die Vorrangstellung der Beweisermittlung gegenüber einer Funktionstüchtigkeit Sozialer Arbeit. Sozialarbeiter\*innen dürfen nicht als „Umsetzungsgehilfen staatlicher Ordnungsbehörden“ (Leinenbach 2019, S. 3) instrumentalisiert werden.

Schumacher (vgl. 2018, S. 247) sieht das Selbstverständnis der „Menschenrechtsprofession“ (Staub-Bernasconi 2013, S. 205) Soziale Arbeit darauf ausgerichtet, vorherrschende Ordnung ausgerichtet an Bedürfnissen der Adressat\*innen zu verändern. Bestrebungen der Profession hinsichtlich der Reform des § 53 StPO werden vor diesem Hintergrund betrachtet.

Im April 2020 beziehen die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags (WD)<sup>28</sup> Stellung zu der geltenden Rechtslage und den potenziellen Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers hinsichtlich des ZVR im Bereich Sozialer Arbeit (vgl. WD 7 - 3000 - 034/20). In der Ausarbeitung wird darauf hingewiesen, dass § 53 StPO neben den zwei bereits erwähnten privilegierten Beratungsstellen kein generelles ZVR für die Soziale Arbeit vorsieht.

Die vom DBSH herausgegebene Fachzeitschrift FORUM sozial widmet zwei ihrer Titelbeiträge der quartalsmäßig erscheinenden Publikation aus den letzten drei Jahren dieser Thematik (vgl. Leinenbach 2018; Schumacher 2019). In einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/4085) aus dem Jahr 2018 wird die derzeitige gesetzliche Regelung ebenfalls in Frage gestellt, da sie dem für die Soziale Arbeit bedeutsamen Aufbau von Vertrauensverhältnissen zwischen Sozialarbeiter\*innen und Personen entgegenwirke. Die Verfasser\*innen der Anfrage sehen die durch Sozialarbeiter\*innen zu leistenden Sozialaufgaben „durch die derzeitige Gesetzeslage torpediert“ (BT-Drs. 19/4085, S. 2). In ihrer Antwort erachtet die Bundesregierung „die Gewährleistung eines absoluten und ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Beratenem/Beratener für eine erfolgreiche Arbeit“ lediglich bei Tätigkeiten der Beratungsstellen nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b StPO als erforderlich (BT-Drs. 19/4371, S. 3). Es werden keine Argumente für dieses Festhalten an der Differenzierung hinsichtlich einer potenziellen Diversität der Bedeutung der Vertrauensverhältnisse zwischen den in der Norm verantworten sowie weiteren Tätigkeitsfeldern<sup>29</sup> der Sozialen Arbeit hervorgebracht. Die unzeitgemäße Beurteilung des BVerfG von 1972, die immer noch Bestand hat und auf die teilweise in Gegenargumentationen zur Aufnahme der Sozialen Arbeit in den Katalog des § 53 StPO zurückgegriffen wird, bedarf weiterhin kritischer Aufarbeitung. (Sicherheits-)Politiker\*innen verweisen im Hinblick auf die Legitimation von Gesetzesänderungen auf die mit diesen

---

<sup>28</sup> Die WD unterstützen Mitglieder des Bundestages bei mandatsbezogenen Tätigkeiten. Ihre Ausfertigungen sind nicht als Auffassung des Bundestages zu verstehen. Ihre beratenen Tätigkeiten stellen Auftragsarbeiten dar (vgl. WD 7 - 3000 - 034/20, S. 2).

<sup>29</sup> In der Anfrage (vgl. BT-Drs. 19/4085, S.2) werden explizit die Arbeitsfelder der mobilen Jugendarbeit, der Reintegration gewaltbereiter junger Menschen, der Bereich der Beratung von Gewaltopfern sowie Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser erwähnt.

einhergehenden Arbeitserleichterungen und -optimierungen von Strafverfolgungsbehörden (vgl. Berberich/Singelstein 2019, S. 194).

Gegen eine generelle Aufnahme Sozialer Arbeit in den § 53 StPO wird seitens der Bundesregierung mit der herausragenden Bedeutung der „Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen (Straf-)Rechtspflege“ (BT-Drs. 19/4371, S. 3; vgl. auch WD 7 - 3000 - 034/20, S. 5) argumentiert.<sup>30</sup> Diese „Wiederbelebung“ (Singelstein 2011, S. 12) des Topos der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege ist insbesondere vor dem Hintergrund spannend, dass der derzeitige Status quo des § 53 StPO eine Hierarchisierung der Instanzen sozialer Kontrolle ermöglicht. Strafverfolgungsbehörden verfügen, wie in Kapitel 3.3.3 dargestellt, über die Ermittlungsbefugnis, Sozialarbeiter\*innen im Strafverfahren als Zeug\*innen vorladen und zu Aussagen bringen zu können. Die Bundesregierung unterwerfe mit ihrer Stellungnahme „die Profession Soziale Arbeit einem von der Strafrechtspflege geprägten Ordnungs- und Sicherheitsprofil“ (Leinenbach 2018, S. 70). Eine Funktion Sozialer Arbeit „als Zubringer für die Strafrechtspflege“ (ebd.) sei (berufs-)ethisch nicht vertretbar. Soziale Arbeit an sich sowie ihr Verhältnis zu Instanzen sozialer Kontrolle werde mittlerweile durch diverse Grundlagen gerahmt (vgl. ebd., S. 69):

*„Die Profession Soziale Arbeit kann auf diesen Grundlagen nicht als ‚Erfüllungsgehilfe‘ von Ordnung und Justiz gelten. Vielmehr muss der Profession Soziale Arbeit die Berechtigung zugesprochen werden, dass sie eigenständig im Rahmen ihrer Grundlagen, die durch die internationale Definition Sozialer Arbeit, den Code of Ethics sowie die seitens der staatlichen Stellen in Deutschland anerkannten Berufsankennungsgesetze für reglementierte Berufe eigenständig handeln dürfen. Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei die Zubilligung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Profession“* (Leinenbach 2018, S. 69/70).

Da ein nicht vorhandenes ZVR für die Soziale Arbeit auf das Bestehen potenzieller Machtasymmetrien u. a. zwischen Instanzen sozialer Kontrolle hindeutet, widmet sich das folgende Kapitel machtanalytischen Ansätzen.

---

<sup>30</sup> An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Stellungnahme der WD die rechtliche Möglichkeit der „Einführung eines [ZVR] für bestimmte Konstellationen der Sozialen Arbeit“ Erwähnung findet (WD 7 - 3000 - 034/20, S. 9).

## 4 Gouvernamentalität und Kriminologie

In diesem Kapitel wird zunächst das Foucaultsche Konzept der Gouvernamentalität vorgestellt. Daran anknüpfend wird die Bedeutung des Konzepts sowie seiner Weiterentwicklungen für die Kriminologie herausgearbeitet. Kunz und Singelstein (vgl. 2016, S. 182/183) führen in ihrem kriminologischen Grundlagenwerk das Konzept der Gouvernamentalität als Kriminalisierungstheorie.<sup>31</sup> In Abgrenzung zu Kriminalitätstheorien beziehen sich Kriminalisierungstheorien auf Kontrolle von Kriminalität. Sie untersuchen wie Instanzen sozialer Kontrolle<sup>32</sup> auf Kriminalität reagieren und wie diese Reaktionsprozesse verlaufen (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 63).<sup>33</sup> Im Kern wird das von Foucault entworfene Konzept als Machttheorie aufgefasst (vgl. ebd.; vgl. Lemke/Krasmann/Bröckling 2019, S. 8).<sup>34</sup> Gouvernamentalität als Kriminalisierungstheorie wird im weitesten Sinne dem Kreis interaktionistischer Ansätze zugeordnet (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 182). Essenziell für kritische Reflexionen und Analysen bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse im Sinne einer Kritischen Kriminologie (vgl. Schlepper/Wehrheim 2017, S. 14/15) erscheint ein grundlegendes Verständnis über Prozesse und Mechanismen, durch die Macht in Gesellschaftsformationen generiert, erhalten oder transformiert wird. Hinsichtlich des kritisch-kriminologischen Erkenntnisinteresses im Sinne des „cui bono?“ wird auf machtanalytische Ansätze Foucaults zurückgegriffen, die von Soziologen (vgl. Lemke 2014) weiterentwickelt und von Kriminolog\*innen (vgl. Krasmann 2003; vgl. Singelstein/Stolle 2012) für die Disziplin fruchtbar gemacht wurden.

---

<sup>31</sup> Mit dem Konzept der Gouvernamentalität hat Foucault keine soziologische Theorie entwickelt. So läge es eventuell näher, Gouvernamentalitätsstudien in der Kriminologie vorerst als Kriminalisierungsanalytik und nicht als Theorie zu bezeichnen.

<sup>32</sup> Kapitel 5.1 widmet sich vertiefend Sozialer Arbeit als soziale Kontrolle.

<sup>33</sup> Anknüpfungspunkt des Ansatzes der Gouvernamentalität ist das interpretative Paradigma der Soziologie (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 134; Kunz/Singelstein 2016, S. 167f.). Für die Kriminologie wird dieses Paradigma durch den von George H. Mead (1968) begründeten „symbolischen Interaktionismus“ fruchtbar. Das Feld interpretativer Ansätze innerhalb der Kriminologie versucht die „diskursiven gesellschaftlichen Praktiken, in welchen der Sinn des jeweiligen Kriminalitätsverständnis gestiftet wird“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 167), zu verstehen.

<sup>34</sup> Lemke, Krasmann und Bröckling (2019, S. 7/8) bezeichnen das Konzept der Gouvernamentalität als „wichtige Weiterentwicklung und Korrektur der Machtanalytik Foucaults“.

Gouvernementalität verbindet die Begriffe Regieren („gouverner“) und Denkweise („mentalité“) (vgl. Lemke 2014, S. 146, Fn. 21). Mit diesem Konzept hat Foucault keine neue soziologische Theorie entwickelt, sondern ein Werkzeug zur Analyse von Macht entworfen (vgl. Krasmann 2003, S. 69/70):

*„Mit diesem Wort ‚Gouvernementalität‘ ist dreierlei gemeint. Unter Gouvernementalität verstehe ich die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat. Zweitens verstehe ich unter ‚Gouvernementalität‘ die Tendenz oder die Kraftlinie, die im gesamten Abendland unablässig und seit sehr langer Zeit zur Vorrangstellung dieses Machttypus, den man als ‚Regierung‘ bezeichnen kann, gegenüber allen anderen - Souveränität, Disziplin - geführt und die Entwicklung einer ganzen Reihe spezifischer Regierungsapparate einerseits und einer ganzen Reihe von Wissensformen andererseits zur Folge gehabt hat. Schließlich glaube ich, dass man unter Gouvernementalität den Vorgang oder eher das Ergebnis des Vorgangs verstehen sollte, durch den der Gerechtigkeitsstaats des Mittelalters, der im 15. und 16. Jahrhundert zum Verwaltungsstaat geworden ist, sich Schritt für Schritt ‚gouvernementalisiert‘ hat“ (Foucault 2019b, S. 64/65).*

Die zwei „Bedeutungskomponenten“ des Konzepts bilden der „Begriff der Regierung“ sowie der „Zusammenhang von Rationalitäten<sup>35</sup> und Technologien“ des Regierens (ebd., S. 10/11). Nach Foucault (2019b, S. 65) leben wir im „Zeitalter der Gouvernementalität“. Gouvernementalität habe gesellschaftliche und staatliche Formationen in den drei Jahrhunderten geprägt (vgl. ebd., S. 65/66). Der Machttypus der Gouvernementalität habe diejenigen der Souveränität und der Disziplin abgelöst (vgl. ebd., S. 64ff.). Foucault interpretiert den Staat, der diesem Machttypus zu Grunde liegt, als „Regierungsstaat“ (ebd., S. 66).

---

<sup>35</sup> Individuen und Institutionen unterscheiden sich im Hinblick auf ihre jeweiligen Rationalitäten. Sie sind verknüpft mit divergierenden Werten, Interessen und Zielen von Personen, Gruppen, Instanzen usw. (vgl. Maurer 2017, S. 56).



*„[D]ieser Regierungsstaat, der sich wesentlich auf die Bevölkerung stützt und sich auf die Instrumente des ökonomischen Wissens beruft und davon Gebrauch macht, entspräche einer durch Sicherheitsdispositive kontrollierten Gesellschaft“ (ebd.).*

In einem solchen Staat werden nicht länger bestimmte Territorien, sondern die in diesen lebenden Gruppen von Individuen regiert. So genannte Sicherheitsdispositive stellen kontrollierende Mechanismen bzw. Instrumente in einem Regierungsstaat dar.<sup>36</sup>

#### **4.1 Gouvernamentalität als machtanalytisches Konzept**

Das Konzept der Gouvernamentalität dürfe nicht als die gesamte Gesellschaft umspannendes Machtprinzip verstanden werden. Es verdeutliche vielmehr die Omnipräsenz gesellschaftlicher Machtbeziehungen, die weit über das Politische hinausgehen (vgl. Lemke 2014, S. 303):

*„Da mit jedem gesellschaftlichen Verhältnis vielfältige Formen individueller Ungleichheiten, von Zielkonkurrenzen, Institutionalisierungen und Organisationskomplexen einhergehen, kommt keine Gesellschaft ohne Machtbeziehungen aus: In diesem Sinn ist Macht ein ‚soziales Spiel‘, das unauflösbar mit dem Funktionieren einer Gesellschaft verknüpft ist“ (ebd.).*

Macht sei transformierbar und unterscheide sich diesbezüglich von Herrschaft. Um nicht auf einer komplexitätsreduzierenden Darstellung der Gegenüberstellung von Herrschaft und Macht zu verharren, führte Foucault den „intermediären Begriff“ (ebd., S. 304) der Regierung ein. Dieser ermögliche eine analytische Verknüpfung von Macht und Herrschaft (vgl. ebd.):

*„Die Annahme einer ‚Immanenz von Macht‘ führt daher nicht zu einer prinzipiellen Verurteilung oder moralischen Disqualifizierung von Machtbeziehungen, sondern zu einer kritischen Befragung ihrer potentiellen oder aktuellen ‚Herrschaftseffekte‘“ (ebd., S. 304/305).*

Macht als soziale Tatsache bedinge, dass Machtverhältnisse kritisch untersucht werden können (vgl. ebd., S. 305). So gelinge Foucault die Synthese eines Konzepts, das eine Verknüpfung von „Herrschaftstechniken [...] mit ‚Technologien des Selbst“ vornimmt (ebd.). Dieses Konzept eignet sich so-

---

<sup>36</sup> Nach Krasmann (vgl. 2003, S. 164) stellt ein Dispositiv ein Geflecht dar, das sowohl diskursive als auch nicht-diskursive Komponenten miteinander verknüpft.

mit für Analysen von Machtverhältnissen, die durch (straf-)rechtliche Strukturen, bspw. einem nicht vorhandenen ZVR der Sozialen Arbeit, bedingt sind bzw. evoziert werden. Es besteht die Möglichkeit, Strukturen, sofern sie (diskursiv) als nicht sinnvoll eingestuft werden, durch Reformen zu transformieren. Potenziell bedenklichen Herrschaftseffekten kann so begegnet werden.

#### 4.2 **Gouvernementalität als liberaler Machttypus**

Foucaults Konzept der Gouvernementalität ist zentral für die Frage, „wie Probleme, Problemwahrnehmungen und im weitesten Sinne politische Problemlösungsstrategien sich wechselseitig formieren“ (Krasmann 2007, S. 161). Gouvernementalität stelle nicht lediglich ein spezifisches machtanalytisches Konzept dar. Sie stehe darüber hinaus für „einen bestimmten, liberalen Machttypus, mit dem sich drei Implikationen verbinden“ (ebd. S. 162).

Dieser Machttypus versuche erstens mittels liberaler Strategien Ordnung herzustellen und distanzieren sich von Formen der Disziplinierung. Ziel ist es vielmehr, Individuen dahingehend zu aktivieren, ihre Freiheiten selbstständig wahrzunehmen. Diese Freiheiten übertragen zweitens die Verantwortung für die Lebensführung und damit einhergehenden Konsequenzen auf die Individuen selbst. Eine solche Übertragung von Verantwortung ermögliche ein auf marktrationalen Prinzipien fußendes Risikomanagement, das mit bestimmten Mechanismen von Exklusion und Gewalt arbeitet (vgl. Krasmann 2007, S. 162). Diesem Verständnis folgend werde Freiheit vollzogen, organisiert und verwaltet (vgl. Foucault 2019a, S. 97f.). Im Rahmen einer liberalen Praxis werden durch Aushandlungsprozesse Bedingungen geschaffen, in denen Individuen frei sein können. Die Annahme, dass Freiheiten produziert werden, impliziere Foucault zu Folge die Notwendigkeit von Einschränkung und Kontrolle dieser Freiheiten (vgl. ebd., S. 98). Foucault interpretiert das liberale Verständnis des Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit als „Devise, ‚gefährlich zu leben‘“ (Foucault 2019a, S. 101). Diese Devise bedeute,

*„dass die Individuen fortwährend in eine Gefahrensituation gebracht werden oder dass sie vielmehr darauf konditioniert werden, ihre Situation, ihr Leben, ihre Gegenwart, ihre Zukunft usw. als Träger von Gefahren zu emp-*

finden. [...] Es gibt keinen Liberalismus ohne die Kultur der Gefahr (ebd., S. 101/102).<sup>37</sup>

Die Konsequenz liberaler Regierungskunst sei Foucault zu Folge die expansive Ausweitung von Beschränkungen und Verfahren der Kontrolle, des „Gegengewichts“<sup>38</sup> (Foucault 2019a, S. 102) hergestellter Freiheiten. Daraus ergebe sich ein konstitutives Problem des liberalen Machttyps, der permanent ein Austarieren der Pole der Interessen des Individuums und dem Wohl der Allgemeinheit zu leisten habe (vgl. Lemke 2014, S. 184). Dabei wird angenommen, dass ein Zuviel des einen Pols mit Limitierungen des Anderen einhergehe. Dementsprechend richte sich dieser Machttypus an der Frage der Höhe von Produktionskosten der Freiheit aus, die einem kalkulierenden Prinzip der Sicherheit unterliege (vgl. ebd.).

Beschränkungen von Freiheiten werden im Bereich der Kriminalpolitik mittels „zahlreicher Risikotechnologien“ zur „Regierung individuellen Verhaltens [...]so]wie bei der Steuerung kollektiver Prozesse“ vorgenommen (Krasmann 2007, S. 163). Eine solche Perspektive auf Gefahr sei gegenwärtig vielmehr abstrakt als konkret (vgl. ebd.). Durch eine Kalkulation von Risiko geriere Kriminalität zu einem „empirische[n] Konstrukt“ (ebd., S. 164).

*„So ist vom Prinzip her nicht die individuelle Verarbeitung biographischer Erfahrung, etwa bei Scheidung der Eltern, zentral für die Prognose, sondern die abstrahierte Konstellation: Scheidungskind; und nicht die Motivation, die sich an bestimmten Verhaltensweisen ablesen ließe, begründet unter Umständen den Verdacht, ein Terrorist, ein Drogendealer oder ein Gewalttäter zu sein, sondern bereits die bloße Zugehörigkeit, beziehungsweise die Zuschreibung dieser Zugehörigkeit zu einer Gruppe“ (ebd.).*

Vor diesen beiden Implikationen erscheine drittens die Projektion der „Figur des Feindes in der Kriminalpolitik“ (ebd., S. 164) als logische Konsequenz gegenwärtiger Sicherheitsorientierungen. Mit Hilfe dieser Figuration werde

---

<sup>37</sup> Nach Singelstein (vgl. 2011, S. 8) stellt soziale Verunsicherung ein konstituierendes Element von Gouvernementalität dar. Er beschreibt diese Verunsicherung als „permanente Prekarität“ (ebd.), die einen mobilisierenden Effekt habe und zur „gelebten“ Eigenverantwortung der Einzelnen führe (vertiefend dazu Kapitel 6).

<sup>38</sup> Singelstein (2011) bezeichnet Strafrecht als ein solches Gegengewicht (vertiefend dazu Kapitel 6.3).

die planmäßige Ausdehnung staatlicher Interventionsbefugnisse legitimiert (vgl. ebd., S. 165).

#### **4.3 Die zwei Bedeutungskomponenten des Konzepts der Gouvernamentalität**

Die erste „Bedeutungskomponente[...] des Konzepts der Gouvernamentalität“ bildet der Begriff der Regierung (Krasmann 2003, S. 10). Foucault entwickelt und etabliert im Rahmen seines Konzepts ein „weite(s)“ Verständnis des Begriffs der Regierung (Lemke/Krasmann/Bröckling 2019, S. 26/27). Durch so genannte Regierungstechniken, die eine spezifische Form von Macht darstellen, werde das Verhalten der Individuen gelenkt (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 182). Mittels dieser Lesart des Begriffs der Regierung ermögliche Foucault eine Analyse von „Machtbeziehungen unter dem Blickwinkel von ‚Führung‘“ (Lemke/Krasmann/Bröckling 2019, S. 8).

Im Rahmen von Gouvernamentalitätsanalysen wird zwischen Herrschafts- und Selbsttechnologien differenziert (vgl. ebd., S. 28). Diese Technologien stehen in einer bestimmten Beziehung zueinander. Unter Regierung versteht Foucault die Verknüpfung der beiden Technologien. Sie ist weniger als Unterdrückung zu verstehen. „[D]ie Erfindung und Förderung von Selbsttechnologien, die an Regierungsziele gekoppelt werden können“ (ebd., S. 29), deuten vielmehr auf eine Intention der Übertragung von kollektiven auf individuelle Motive hin. Selbstführungstechniken werden so „in Herrschaftsstrukturen integriert“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 182). Damit einher gehe ein Bedeutungsverlust von Verboten und Disziplinierung als Form von Machtausübung (vgl. ebd.).

Regierung im Sinne Foucaults ist als Bindeglied zwischen Machtbeziehung und Herrschaftszustand zu verstehen. Foucault nehme erst im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts der Gouvernamentalität eine solche Differenzierung zwischen Macht und Herrschaft vor (vgl. Lemke 2014, 302). Regieren im gouvernementalen Sinne Foucaults meint, auf ein offenes Konglomerat potenzieller Handlungen in der Form einzuwirken, dass bestimmte Verhaltensweisen unterstützt und andere gehemmt werden - ergo zu lenken und somit Macht auszuüben (vgl. Foucault 1994, S. 248f.). An dieser Stelle tritt die zweite Bedeutungskomponente der Gouvernamentalität deutlich zu Tage,

der „konstitutive Zusammenhang von Rationalitäten und Technologien“ (Krasmann 2003, S. 11).

*„Rationalitäten beschreiben, in welcher Weise politische Programme artikuliert, Probleme gestellt und Regulierungsziele formuliert werden können“ (Krasmann 2003, S. 72).*

Mit so genannten Regierungstechniken werde versucht, über Motivation, Animation, Belohnung, Begrenzung oder Verhinderung Einfluss im Sinne der Regierenden auf die Regierten auszuüben. Foucault beschränkt diese Form des Regierens nicht auf das Politische im engeren Sinne. Er bezieht sie darüber hinaus auf Sozialisationsinstanzen wie zum Beispiel Schule oder Familie sowie auf Unternehmen (vgl. Foucault 2019b, S. 47ff.).

Foucault erweitert mit Hilfe des Konzepts der Gouvernamentalität seine machtanalytischen Überlegungen um den Aspekt der Individuen, die selbst aktiv Macht als Subjekte ausüben (vgl. Lemke 2014, S. 259). Macht sei weder per se gut noch schlecht. Sie ist in der Gesellschaft verteilt und äußert sich omnipräsent in diversen Konstellationen. Sie ist somit von den jeweiligen Perspektiven und Positionen abhängig (vgl. Krasmann 2003, S. 68). Mit Hilfe dieses Verständnisses des Begriffs der Regierung durchkreuze das Konzept der Gouvernamentalität „eine dichotomisierende Gegenüberstellung von Staat oder Gesellschaft und Individuum“ (Krasmann 2003, S. 69).

Als Machttypus adressiert Gouvernamentalität weder ein Territorium (Souveränität) noch primär das Individuum (Disziplinargesellschaft). Vielmehr fokussiert dieser Machttypus die Bevölkerung bzw. Gruppen oder Populationen, die unter Ausschöpfung spezifischer „Regulierungsmechanismen zum Gegenstand der Überprüfung, Berechnung und Kalkulation werden“ (Krasmann 2003, S. 78). Individuen sollen indirekt zu Selbstreflektion in bestimmter (gewünschter) Weise animiert sowie über Techniken der Responsibilisierung dazu angeleitet werden, „sich selbst zu regieren“ (ebd.).

#### **4.4 Gouvernamentalität als „Kriminalisierungstheorie“**

*„Regierungstechniken im Sinne der Gouvernamentalität stellen eine Machtform in liberalen Gesellschaften dar“ (Singelstein 2011, S. 7).*

Dieser von Kriminolog\*innen (vgl. Krasmann 2003; vgl. Singelstein 2011; vgl. Singelstein/Stolle 2012) herauspräparierte Aspekt der „Regierungs-

techniken als Machtform“ macht Foucaults Konzept der Gouvernementalität für die Kriminologie fruchtbar. Insbesondere hinsichtlich kriminologischer Analysen im Bereich der Instanzenforschung sozialer Kontrolle können Regierungstechniken der Kontrollinstanzen aus gouvernementalitätstheoretischer Perspektive beleuchtet werden.

#### 4.4.1 Kriminologische Analyse von Regierungstechniken

Foucault fasst Recht und somit die Komponente des „lawmaking“ (Sutherland/Cressey 1978, S. 21) als Regierungstechnik<sup>39</sup> auf:

*„Hier dagegen geht es nicht darum, den Menschen ein Gesetz aufzuerlegen; es geht darum, [...] Gesetze als Taktiken einzusetzen und dafür zu sorgen, dass mit einer bestimmten Anzahl von Mitteln dieser oder jener Zweck erreicht werden kann“ (Foucault 2019b, S. 54).*

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt untersucht die Kritische Kriminologie Prozesse der Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle. Darunter fasst diese Perspektive die Polizei, Justiz und Soziale Arbeit. Die Referenz auf die Theorieansätze von Foucault gehöre in dieser Perspektive zum „understatement“ (Krasmann 2007, S. 155). Instanzen sozialer Kontrolle können aus der Perspektive der Gouvernementalität als Kriminalisierungstheorie hinsichtlich des Aspekts ihrer Verwendung von Regierungstechniken analysiert werden. Garland (1997, S. 188) fasst den Mehrwert der Foucaultschen Machtanalytik im Hinblick auf das Feld der (sozialen) Kontrolle wie folgt zusammen:

*„The value of Foucault’s analysis (which is both genealogical and typological) is that it allows us to analyse the crime control field as a field of power relations and subjectifications and draws attention to the impact of new knowledges and technologies upon the power relations between governmental actors as well as between the rulers and the ruled“.*

Die Kriminologie interessiert sich für die Regierung von Risiken durch die Instanzen sozialer Kontrolle, zu denen auch die Kriminalpolitik gehört. Gouvernementalitätsstudien blicken nicht positivistisch auf gesellschaftliche Risiken. Sie gehen nicht davon aus, dass diese Risiken „einfach ‚existieren‘ [...],

---

<sup>39</sup> Singelstein identifiziert bestimmte Regierungstechniken der Gouvernementalität in der gegenwärtigen Entwicklung des Strafrechts (vgl. Singelstein 2011, S. 8). Darauf wird vertiefend in Kapitel 6 eingegangen.

dass [sie] weniger gefunden als ‚erfunden‘“ (Lemke/Krasmann/Bröckling 2019, S. 21/22) werden. „Risiken [...] repräsentieren demnach eine Form des Denkens der Realität - mit dem Ziel, sie ‚regierbar‘ zu machen“ (ebd., S. 22). Gouvernentalitätsstudien untersuchen diese Regierung der Risiken in diversen gesellschaftlichen Bereichen wie der Sozialen Arbeit oder der Kontrolle von Kriminalität (vgl. ebd.). In diesen Analysen werde die Regierung der Risiken als Kennzeichen neoliberaler Rationalität interpretiert (vgl. ebd.).

#### 4.4.2 Neoliberale Regierungsrationalität

Zahlreiche Kriminolog\*innen verweisen in ihren wissenschaftlichen Analysen auf das Vorherrschen neoliberaler Rationalitäten (vgl. Garland 1997; vgl. Krasmann 2003; vgl. Lutz 2010; vgl. Wacquant 2011; vgl. Singelstein/Stolle 2012).

Es existieren viele Lesarten des Begriffs Neoliberalismus. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff nach Krasmann (2003, S. 208) als politische Rationalität verstanden, für die eine signifikante Durchdringung „ökonomischer Prinzipien ins Politische“ kennzeichnend sei. Der „Übergang vom Wohlfahrtsstaat zum [...] Neoliberalismus als Transformation von Regierungsweisen, bzw. als Wandel ihrer Techniken und Rationalitäten“ wird als Gouvernentalitätsperspektive bezeichnet (vgl. Lutz 2010, S. 54). Foucaults Regierungsbegriff aufgreifend wird in diesem interpretativen Ansatz „die Krise des Wohlfahrtsstaates als Krise der ‚Regierung‘ betrachtet“ (ebd.). Von dieser Annahme ausgehend lassen sich neoliberale Tendenzen auch in der Bundesrepublik Deutschland verzeichnen.<sup>40</sup> Eine neoliberale Gouvernentalität entspricht demnach keiner vollendeten Entität. Sie ist vielmehr als fortlaufender Transformationsprozess zu charakterisieren (vgl. ebd.).

*„Die Perspektive der Gouvernentalität ermöglicht die Entwicklung einer dynamischen Analyse, die sich nicht auf die Feststellung eines ‚Niedergangs des Politischen‘ beschränkt, sondern den ‚Rückzug des Staates‘ bzw. die ‚Dominanz des Marktes‘ selbst als ein politisches Programm dechiffriert“ (Lemke/Krasmann/Bröckling 2019, S. 26).*

---

<sup>40</sup> Die Fokussierung auf neoliberale Strukturen ist derzeit noch intensiver in der angloamerikanischen Kriminologie als in der hiesigen zu vernehmen. Neoliberale Elemente werden in den USA und Großbritannien deutlich prägnanter wahrgenommen (vgl. Garland 2016).

Die Weiterentwicklung Foucaults machtanalytischer Perspektive erlaube eine präzisere Analyse dieser neoliberalen Machtmechanismen (vgl. ebd., S. 30). Regierungstechniken können auf der Mikroebene als Prozesse der Individualisierung und auf der Makroebene als solche der Institutionalisierung betrachtet werden. Lemke, Krasmann und Bröckling (ebd., S. 32) zu Folge werde so eine „neoliberale Harmonie dechiffriert [...], in der nicht nur der individuelle, sondern auch kollektive Körper wie öffentliche Verwaltungen, Universitäten, Unternehmen und Staaten ‚schlank‘ und ‚fit‘, ‚flexibel‘ und ‚autonom‘ sein müssen“. Wacquant (2011, S. 99) bezeichnet Neoliberalismus als „transnationales politisches Projekt, dessen Ziel eine von oben betriebene Überarbeitung der Verknüpfung von Markt, Staat und Staatsbürgerschaft ist“. Die primär ökonomische Konzeption des Neoliberalismus verknüpfe dabei vier verschiedene Logiken (vgl. ebd., S. 99/100): Neben ökonomischer Deregulierung seien Tendenzen des Abbaus wohlfahrtsstaatlicher Leistungen zu verzeichnen. Der Strafverfolgungsapparat expandiere und wirke proaktiver. Techniken des Verantwortlichmachens von Individuen für ihre eigene Situation bzw. gesellschaftliche Entwicklungen werden in gesellschaftlichen Diskursen etabliert.

#### 4.4.2.1 Ökonomisierung des sozialen Phänomens Kriminalität

Neoliberaler Rationalität sei eine Abkehr von pathologisierenden Erklärungsmustern von Kriminalität immanent (vgl. Lemke 2014, S. 245). Das Ökonomische oszilliere in alle gesellschaftlichen Bereiche. Diese Entwicklung wird als „Ökonomisierung des Sozialen“ (Bröckling/Krasmann/Lemke 2014) bezeichnet. Somit rekurriere auch das Handeln im Bereich der Strafpolitik auf Gewinnoptimierung und Kalkulationen im Sinne der Ressourcenschonung (vgl. Lemke 2014, S. 245; vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 48).

Im Neoliberalismus werde das Individuum als „Homo oeconomicus“ betrachtet. Ökonomische Prinzipien werden generalisiert<sup>41</sup> und folglich auf das so-

---

<sup>41</sup> Lemke (2014, S. 243) geht gar soweit „Ökonomie (...) nicht mehr (als) ein(en) gesellschaftliche(n) Bereich unter anderen mit einer ihm eigenen Rationalität, Gesetzen und Instrumenten“ zu betrachten. Vielmehr umfasse „das Gebiet des Ökonomischen die Gesamtheit menschlichen Handelns, insofern dieses durch die Allokation knapper Ressourcen zu konkurrierenden Zielen charakterisiert ist“.



ziale Phänomen Kriminalität angewendet (vgl. Foucault 2019, S. 346/347; vgl. Lemke 2014, S. 242f.). Diese Perspektive auf das Individuum als Homo oeconomicus ermögliche es, dieses „gouvernementalisierbar“ (Foucault 2019, S. 349) zu machen.

Analysen der Chicagoer Schule<sup>42</sup> über Kriminalität und das Funktionieren der Strafjustiz orientieren sich an ökonomischen Prinzipien (vgl. Lemke 2014, S. 245). In der neoliberalen Konzeption von Verbrechen steht dieses „nicht mehr außerhalb des Marktes, sondern ist ein Markt wie andere auch“ (ebd.). Foucault zu Folge habe die Gesellschaft „kein unbegrenztes Bedürfnis nach Konformität“ (Foucault 2019a, S. 354):

*„Demzufolge erstrebt eine gute Strafpolitik nicht eine endgültige Auslöschung der Verbrechen, sondern ein vorübergehendes und immer fragiles Gleichgewicht zwischen einer positiven Angebotskurve und einer negativen Nachfragekurve der Sanktionen“ (Lemke 2014, S. 245).*

Eine Kriminalpolitik neoliberaler Prägung folge ebenfalls marktrationalen Prinzipien: „Im Mittelpunkt steht nicht die (interne) Unterwerfung der Individuen, sondern die Bestimmung und Lenkung ihrer (äußeren) Umwelt“ (ebd.).

#### 4.4.2.2 Responsibilisierung des Homo oeconomicus

Der Referenzpunkt des Homo oeconomicus implementiert Eigenverantwortlichkeit. Er übertrage die Verantwortung der Konsequenzen des eigenen Handelns auf Einzelne (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 48). Ein solcher perspektivischer Schwerpunkt berücksichtigt nicht die kriminogene Verfasstheit von Strukturen. Dies ermöglicht es, kriminelles Verhalten als „Ausdruck von selbst zu verantwortender ‚Gefährlichkeit‘“ (ebd.) zu interpretieren. So werde eine „Responsibilisierung von Individuen“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 183) vorgenommen.

Neoliberale Gouvernementalität meint demnach Regierung durch die Förderung erwünschter Selbstführungstechniken, die in Herrschaftsstrukturen eingebettet sind, die primär ökonomischen Prinzipien folgen. Eine solche Form

---

<sup>42</sup> Die Chicagoer Schule stellt eine soziologische Forschungsrichtung dar, die sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA etablierte. Im Rahmen von Stadtstrukturforschungen wurden „schädliche[...] gesellschaftliche Einflüsse“ kriminologisch untersucht (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 44).

der Regierung wird als „Recodierung von Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnissen auf der Grundlage einer neuen Topografie des Sozialen“ interpretiert (Lemke/Krasmann/Bröckling 2019, S. 32).

*„Programme des Regierens zu analysieren, heißt die möglichen Machteffekte politischer Rationalitäten herauszupräparieren, also von Formen des Wissens, von Sichtweisen und Weisen des Denkens, sie sich in ihnen artikulieren“ (Krasmann 2003, S. 74).*

Der Neoliberalismus rücke das rationale Subjekt in den Mittelpunkt (vgl. Krasmann 2019, S. 201). Allen Individuen einer Gesellschaft soll ein Raum von Freiheit gewährt werden. Diese oberflächliche Freiheit (vgl. Krasmann 2019, S. 201) kaschiere mit der Proklamation von Gleichberechtigung die Heterogenität sozialer Strukturen, in denen Individuen gefangen sein können oder die sie privilegieren. Unter einem solchen durch vermeintliche Gleichberechtigung legitimierten „Diktat der Eigenverantwortlichkeit“ (Krasmann 2019, S. 201) wird jede\*r, die/der daran scheitert, in der Gesellschaft Schritt zu halten, selbst dafür verantwortlich gemacht (vgl. ebd.).

Übertragen auf den Diskurs über Kontrolle von Kriminalität wird der „Unternehmer seiner selbst“ (Foucault 2019a) zum „responsibilized, security-conscious crime preventing subject“ (Garland 1997, S. 190). Diese Form der Subjektivierung mache Individuen „gouvernementalisierbar“ (Foucault 2019a, S. 349).

*„Neoliberale Regierungsrationalität produziert und bezieht sich auf ein Wissen vom Menschen, das ihn als Unternehmer figuriert, der sich selbst managt und permanent zwischen verschiedenen Optionen wählt und zu seinem besten entscheidet“ (Duttweiler 2016).*

Neben Techniken der Responsibilisierung sollen strukturelle Transformationen, beispielsweise Novellierungen von Gesetzen, „die scheinbar Freien lenken. Der Einzelne wird angehalten, das zu wollen, was er auch soll“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 183).

#### 4.4.2.3 Entwicklung des Strafverfolgungsapparats

Mit dem Vormarsch neoliberaler Rationalitäten gehe Wacquant (vgl. 2011, S. 94) zu Folge eine zunehmende Billigung von oder Forderung nach Strafen<sup>43</sup> einher. Wacquant bezeichnet den Strafverfolgungsapparat als „*ein zentrales Organ des Staates* [...] ein Ausdruck seiner Souveränität und ein Instrument, um durch die selektive Durchdringung“ Zuschreibungen zu produzieren. Polizei und Gerichte seien „Vehikel“ (ebd., S. 97), um unter politischen Gesichtspunkten Realitäten zu konstruieren und somit Überwachungsstrategien zu legitimieren.

*„Die plötzliche Expansion und einvernehmliche Verherrlichung des Strafverfolgungsstaats ab Mitte der 1970er Jahren ist keine kulturelle reaktionäre Ausformung der ‚Spätmoderne‘<sup>44</sup>, sondern eine Reaktion der herrschenden Klasse, die eine Neudefinition des Aktionsradius und der Aufgaben des Leviathan anstrebt“ (ebd., S. 95).*

Der Staat als „Leviathan“<sup>45</sup> ziele auf den „Aufbau einer bürokratischen Maschinerie zur Überwachung, Verurteilung und Bestrafung von Delinquenten“ ab (ebd.). Wacquant (vgl. ebd.) sieht einen kausalen Zusammenhang zwischen der Entwicklung eines modernen Staates zum Leviathan und der Expansion neoliberaler Tendenzen. Er plädiert für ein soziologisches Verständnis des Phänomens Neoliberalismus. Dieser habe wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben als Fixpunkt einen „schlanken Staat“, der als Gegenmodell zum keynesianischen Wohlfahrtsstaat gezeichnet werde (vgl. ebd., S.

---

<sup>43</sup> In der Kriminologie werden gesellschaftliche Einstellungen zu strafenden Reaktionen auf Normüberschreitungen bzw. Kriminalität unter dem Begriffskomplex der Punitivität untersucht. Häufig fokussieren Analysen diesbezüglich das Strafrecht, dessen Praxis respektive Entwicklungen, da Einstellungen diesen Komponenten gegenüber einen geeigneten Indikator hinsichtlich des Strafbedürfnisses oder der Straflust darstellen (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 357).

<sup>44</sup> Reckwitz (vgl. 2020, S. 18/19) versteht unter Spätmoderne einen sich bereits in den 1970er Jahren anbahnenden Strukturwandel. Ein liberales Fortschrittsnarrativ suggeriere mit dem Verweis auf die Strukturmerkmale Globalisierung, Demokratisierung, Expansion der Märkte, Liberalisierung und Vernetzung eine lineare Entwicklung. Reckwitz plädiert jedoch für ein Verständnis von Spätmoderne als ambivalente und konfliktbeladene Gesellschaftsformation, „die durch eine Gleichzeitigkeit von sozialem Aufstieg und Abstieg, eine Gleichzeitigkeit von kultureller Aufwertung und Entwertung charakterisiert ist - am Ende durch Prozesse der Polarisierung“ (Reckwitz 2020, S. 18/19).

<sup>45</sup> Die Bezeichnung des Staates als „Leviathan“ geht auf Thomas Hobbes (1588-1697) zurück.

100). Die „Stärke“ des Strafverfolgungsapparats<sup>46</sup> mag diesbezüglich zunächst paradox erscheinen, müsse jedoch Wacquant zu Folge als konstitutiver Bestandteil dieses Konzeptes betrachtet werden. So könne mit der Expansion des Strafverfolgungsapparats einer durch den Abbau wohlfahrtsstaatlicher Leistungen provozierten Unsicherheit rational und ökonomisch begegnet werden (vgl. ebd., S. 100/101).

Wacquant (ebd., S. 105) bezeichnet den Aufbau eines janusköpfigen „Zentauren-Staates“, der „nach oben liberal und nach unten paternalistisch“ agiere, als zumindest partiell nichtintendierte Handlungsfolge. Er distanziert sich somit von der Idee des intendierten Aufbaus eines solchen Staates als Konsequenz eines „ausgetüftelten Generalplans“ von Eliten. Die Entstehungszusammenhänge dieses Staates sieht Wacquant (ebd.) vielmehr in dem „*Machtkampf über das und innerhalb des bürokratischen Feldes*“.<sup>47</sup> Dieser Machtkampf beinhaltet

*„ebenso Kämpfe zwischen verschiedenen Sektoren des bürokratischen Feldes, die um die ‚Eigentümerschaft‘ des jeweiligen sozialen Problems konkurrieren und damit den Wert spezifischer Formen von Autorität und Expertise, in denen sie verankert sind, stützen“ (ebd.).<sup>48</sup>*

Strafverfolgungsbehörden und die Soziale Arbeit „konkurrieren“ diesem Verständnis gemäß um die „Eigentümerschaft“ des Umgangs mit dem sozialen Problem der Kriminalität bzw. Abweichung. Bevor sich dem Einfluss neoliberaler Rationalitäten auf die Transformation sozialer Kontrolle<sup>49</sup> (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 46) gewidmet wird, wird im nächsten Kapitel Soziale Arbeit analysiert.

---

<sup>46</sup> Gemeint ist hiermit der Anstieg der Beschäftigten und Ausgaben in diesem staatlichen Sektor. Auch Lemke (2014, S. 182) sieht in der liberalen Rationalität der „Weniger-Regierung [...] kein quantitatives Phänomen“, sondern grundlegende Transformationen von Mechanismen der Machtausübung.

<sup>47</sup> Mit diesem institutionellen Ringen um Macht greift Wacquant Foucaults Ideen der Subjektivierung und Omnipräsenz von Macht auf.

<sup>48</sup> Bei dem in dieser Arbeit behandelten „Problem“ der Verhandlung über eine potenzielle Erweiterung des ZVR handelt es sich um so einen „Kampf“ zwischen verschiedenen Sektoren des bürokratischen Feldes.

<sup>49</sup> Singelstein und Stolle (vgl. 2012, S. 46) heben Gary S. Becker, der aus der Chicagoer Schule hervorgegangen war, als „Wegbereiter neoliberalen Einflusses (auch) im Bereich sozialer Kontrolle hervor“. Auch Foucault (vgl. 2019, S. 346) ordnet Becker dem Neoliberalismus zu.

## 5 Soziale Arbeit - Kontrolle und Hilfe

*„Die Soziale Arbeit verzeichnet in Deutschland in den letzten 30 Jahren eine beispiellose Expansion. Die Zahl der [...] Beschäftigten Diplom Sozialarbeiter\*innen/ Diplom-Sozialpädagog\*innen hat sich verfünffacht, auch in den letzten 10 Jahren ist diese Zahl trotz des allortens festgestellten Sozialabbaus um 23% gestiegen. Offensichtlich nimmt die Zahl der Problemlagen, deren Lösung die Gesellschaft der Sozialen Arbeit zuschreibt, kontinuierlich zu. Inwieweit hat die Entwicklung der Wissenschaft und Forschung in der Sozialen Arbeit mit dieser Expansion Schritt gehalten?“ (Engelke/Maier/Steinert/Borrmann/Spatscheck 2007, S. 15).*

Bereits vor einem Jahrzehnt wird auf die „beispiellose Expansion“ der Sozialen Arbeit verwiesen. Die Soziale Arbeit umfasst ein äußerst heterogenes Portfolio von Arbeitsfeldern und Institutionen (vgl. Bommers/Scherr 2012, S. 30; vgl. auch Lutz 2010, S. 18). Ihre Konturen unterliegen gesellschaftlichen Transformationsprozessen, „ihre Ausprägungen variieren nicht zuletzt in Abhängigkeit von den Strukturen nationaler Wohlfahrtsstaaten“<sup>50</sup> (Bommers/Scherr 2012, S. 30). Dollinger (2011, S. 228) spricht hinsichtlich der Ausdifferenzierungen und Pluralisierungen der diversen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit von einem Konglomerat an „Teilidentitäten“, für die „ein konsistentes Selbstverständnis kaum erreichbar sein dürfte und möglicherweise auch nicht notwendig ist, um Soziale Arbeit als Theorie und Praxis betreiben zu können“.<sup>51</sup>

In der Soziologie wird Soziale Arbeit als eine Form gesellschaftlich organisierter Hilfe betrachtet (vgl. Bommers/Scherr 2012, S. 12). Zugleich wird aber auch auf ihre stabilisierende sowie normalisierende Funktion hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen verwiesen (vgl. ebd.). Die Normalisierungsfunktion der Sozialen Arbeit werde im Rahmen von Aktivierungsdiskursen in eine „sozialpädagogische Semantik“ (Böllert 2018, S. 438) gehüllt. Hierzu zählen u. a. Begriffe wie Eigeninitiative, Dienstleistung oder soziales Engagement. Da-

---

<sup>50</sup> Die Abhängigkeit der Sozialen Arbeit von gesellschaftlichen sowie staatlichen Strukturen wird insbesondere vor dem Hintergrund gouvernementalitätstheoretischer Perspektiven sichtbar (Kapitel 4).

<sup>51</sup> Dieser Aspekt erscheint bedeutend vor dem Hintergrund einer potenziellen Differenzierung zwischen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer Aufnahme in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen.

raus könne jedoch kein genereller Bedeutungszuwachs von Sozialer Arbeit abgeleitet werden (vgl. ebd.).<sup>52</sup>

In diesem Kapitel werden verschiedene Aspekte Sozialer Arbeit beleuchtet. Die vorherrschende kriminologische Betrachtung Sozialer Arbeit verweist auf die Profession als Instanz sozialer Kontrolle. Es wird herausgearbeitet, dass die Kriminologie ihr Augenmerk ebenfalls auf die Komponente der Hilfe<sup>53</sup>, die Weiterentwicklung der handlungskonzeptionellen Grundfigur zu einem „Tripe-Imandat“ (Staub-Bernasconi 2019, S. 83f.) sowie der Sozialen Arbeit als „Beziehungsfprofession“ (Gahleitner 2017) zu richten habe. Das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit steht dem seitens der Kriminologie formulierten Primat<sup>54</sup> der Kontrolle (vgl. Dollinger 2019, S. 20) diametral gegenüber. Dem DBSH (2016) folgend verstehe sich Soziale Arbeit als „praxisorientierte Profession“, die „gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen“ fördere. Grundlegend für die Arbeit seien „Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt“ (ebd.).

## 5.1 Soziale Arbeit als soziale Kontrolle

Da die Kriminologie Soziale Arbeit als eine Institution sozialer Kontrolle versteht (Kühne/Schlepper/Wehrheim 2019, S. 3), wird im folgenden Unterkapitel zunächst der Begriff der sozialen Kontrolle erläutert. Die Kriminologie befasst sich als interdisziplinäre und insbesondere sozialwissenschaftlich geprägte Wissenschaft mit abweichendem Verhalten und sozialer Kontrolle (vgl. Singelstein/Ostermeier 2013, S. 481). Unter abweichendem Verhalten werden Handlungen, die nicht den vorherrschenden sozialen Verhaltensanforderungen entsprechen, verstanden. Mit Techniken oder Mechanismen

---

<sup>52</sup> Böllert (2018, S. 438) verweist diesbezüglich auf „die Gefahr einer Instrumentalisierung der Sozialen Arbeit als Aktivierungspädagogik“.

<sup>53</sup> Kühne, Schlepper und Wehrheim (2019, S. 3) zu Folge interessiert sich die Kriminologie „für Kontrolle, nicht für Hilfe“.

<sup>54</sup> Für Dollinger (2019, S. 19) stellt „soziale Hilfe primär einen Modus sozialer Kontrolle dar“. Das Strukturmerkmal Sozialer Arbeit, die Dualität der konstituierenden Felder Hilfe und Kontrolle, müsse als „widersprüchliche Gleichzeitigkeit“ (Kessl 2011, S. 137) und dürfe nicht als bloßes Nebeneinander (vgl. Dollinger 2019, S. 20) verstanden werden. Dollinger geht diesbezüglich von einer Vorrangstellung der Kontrolle aus.

sozialer Kontrolle versuchen Gesellschaften soziale Ordnung herzustellen, indem sie ihre Mitglieder dazu bewegen, sich den Verhaltensanforderungen entsprechend zu verhalten (vgl. ebd.).

### 5.1.1 Soziale Kontrolle

Nach Singelstein und Stolle (2012, S. 34) diene soziale Kontrolle der „Normalisierung und Kontrolle von Abweichung“. Als Urheber (vgl. Menzel 2019, S. 72) dieses Grundbegriffs der Soziologie (vgl. Flösser/Wohlgemuth 2018, S. 1467) gilt Edward A. Ross.<sup>55</sup> Soziale Kontrolle ist eng verknüpft mit den soziologischen Grundbegriffen Norm und Abweichung (vgl. Menzel 2019, S.72; Peters 2009). Nach Flösser und Wohlgemuth (2018, S. 1467) bestehe keine allgemein gültige Definition sozialer Kontrolle, sie identifizieren jedoch anerkannte Elemente des Konzepts der sozialen Kontrolle:

*„Erstens bezeichnet soziale Kontrolle eine Form (intentionalen) sozialen Handelns, das auf die Herstellung von Konformität der Gesellschaftsmitglieder zielt, zweitens lassen sich zwei Handlungsmuster unterscheiden, die die Konformität gewährleisten sollen, die Internalisierung von Normen und Werten durch das Individuum, v.a. durch Erziehung und Sozialisation, sowie die externe Sanktionierung gewünschten oder abweichenden Verhaltens und drittens lassen sich aus einer Akteursperspektive verschiedene Instanzen sozialer Kontrolle unterscheiden.“*

Soziale Kontrolle sei durch das Vorliegen von Intentionalität charakterisiert (vgl. Peters 2009, S. 138). Die Intention richte sich auf die Verhinderung abweichenden Verhaltens. Hinsichtlich der Intention Sozialer Arbeit, die angebe, ihren Adressat\*innen helfen zu wollen, mahnt Peters (ebd.) zur Skepsis, da „die Hilfe genannte Handlung stets dann ausbleibt, wenn das Handeln des Adressaten als konform definiert wird“.

Bezüglich des Aspektes der Institutionalisierung konstatiert Peters (ebd.), dass „Maßnahmen der Strafjustiz, des Strafvollzugs, der Polizei, der Sozialpolitik, der Sozialarbeit [...] als Maßnahmen sozialer Kontrolle“ bezeichnet

---

<sup>55</sup> Edward A. Ross veröffentlichte 1901 das Buch „Social Control. A Survey of the Foundations of Order“. Die Auseinandersetzung mit den Facetten und Prozessen hat in der US-amerikanischen Soziologie eine dementsprechend lange Tradition (vgl. Menzel 2019, S.72).

werden können. Solche Maßnahmen werden zwecks Vorbeugung von Willkür von übergeordneten Instanzen kontrolliert (vgl. Peters 2009, S. 137).

Menzel (vgl. 2019, S. 74) zu Folge habe Peters den Begriff der sozialen Kontrolle für die Kriminologie zweckmäßig gemacht, indem er das Konzept um den Aspekt der Macht erweitert habe. Instanzen sozialer Kontrolle verfügen zwecks Durchsetzung des der Kontrolle zugrundeliegenden Ordnungsverständnisses über Macht.<sup>56</sup> Diese Macht ermögliche es den Instanzen „über negative Sanktionen Teilhabechancen zu entziehen“ (ebd.). Scheerer (2000, S. 162) kritisiert, dass die Kommunikation des Begriffs der sozialen Kontrolle „untergründig herrschafts-legitimierend“ sei. Peters (2002, S. 139) weist auf „drangsalierende[...] Eingriff[e]“ innerhalb des von ihm definierten Konzepts hin.

Als problematisch könnte sich auch ein weiterer von Peters (vgl. 2009, S.140/141) angesprochener Aspekt darstellen. An das von Murray Edelman (vgl. 1988, S.177) anknüpfende Theorem der Soziologie sozialer Probleme, dem zu Folge problematische Strukturen günstige Verhältnisse evozieren, arbeitet Peters Kriminalität als ein solches Verhältnis heraus und spielt auf dessen Instrumentalisierbarkeit an. Es sei für

*„demokratische Politiker reizvoll, die Kriminalitätsgefahr zu beschwören und scharfe Strafen zu fordern. Fordern sie sie, können sie mit Gründen auf die Zustimmung bestimmter Wählerschichten hoffen. [...] Es bietet sich Gelegenheit, zu zeigen, dass man auf der richtigen Seite steht. Empörung über Kriminalität festigt die Grundlagen bestimmter sozialer Status. Eine so begründete Zustimmung erleichtert es Regierungen darüber hinaus, den Apparat sozialer Kontrolle auszubauen und damit ihre Macht zu festigen“* (Peters 2009, S.140/141).<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Hier wird deutlich, dass die Gouvernementalitäts-Perspektive als Machtanalyse ein geeignetes Instrument für die Untersuchung sozialer Kontrolle und ihrer Instanzen darstellt.

<sup>57</sup> Diese vor mittlerweile über einem Jahrzehnt aufgestellten Überlegungen von Peters finden derzeit praktische Anwendung, beispielsweise in den länderübergreifenden Novellierungen der Polizeigesetze (vgl. hierzu KrimJ, Ausgabe 2, 2020: Reform der Polizeigesetze). In der Kriminologie werden derartigen Rationalitäten zu Grunde liegende „Regierungstechniken“ unter der Begrifflichkeit „Governing through Crime“ (vgl. Simon 1997) untersucht. Darauf wird in Kapitel (6.3) eingegangen.



Lampe (2018, S. 571) dechiffriert diesbezüglich auch Suggestionen der Profession der Sozialen Arbeit im Bereich der Prävention als Technik, sich als bedeutsam für die Bearbeitung sozialer Probleme zu inszenieren:

*„Ähnliches gilt auch für die Soziale Arbeit, die mittels der offensiven Verwendung des Präventionsbegriffs einerseits die Möglichkeit hat, sich gegenüber Politik und Geldgebern als kompetenter Partner in der Verbrechensbekämpfung anzudienen, aber andererseits auch das Selbstbild des helfenden Kümmerers auf Seiten der Betroffenen aufrechterhalten kann“.*

Aufgrund der Ausrichtung an bürgerlich-ethischen Verhaltensstandards der gesellschaftlichen Mitte, die einen Großteil der Präventionsprogramme auszeichnet, gehen mit diesen Tendenzen zur Normalisierung einher (vgl. Bröckling 2008, S. 43/44).

### 5.1.2 Die handlungskonzeptionelle Grundfigur Hilfe und Kontrolle

*„Kontrolle ist nicht der politische oder administrative, externe Gegenpart einer sozialpädagogischen Hilfe, die ohne Kontrolle denkbar wäre: Es ist umgekehrt: Kontrolle ist der zentrale Modus, in dem Soziale Arbeit agiert. Sie kann helfen, indem sie kontrolliert, oder sie kann auch ausschließlich kontrollieren. Aber sie kann nicht nicht kontrollieren“ (Dollinger 2019, S. 20).*

Das Spannungsverhältnis Hilfe und Kontrolle prägte seit jeher den Fachdiskurs Sozialer Arbeit (vgl. Staub-Bernasconi 2019, S.86). Es sei jedoch empirisch lediglich randständig untersucht und auch hinsichtlich theoretischer Ausdifferenzierungen entwicklungsbedürftig (vgl. Thieme 2017, S. 17). Für dieses Spannungsverhältnis haben Böhnisch und Lösch (1973, S. 27) vor einem knappen halben Jahrhundert den Begriff des „doppelte[n] Mandat[s]“ eingeführt. Während lange Zeit der Fokus auf dem konstitutiven Element der Hilfe lag, gewinne im Zuge der Bedeutungszunahme gesellschaftskritischer Perspektiven durch die 1968er-Bewegung die Kategorie der Kontrolle<sup>58</sup> an Beachtung (vgl. Thieme 2017, S. 17). Dieser Fokus erfahre „im Zuge einer gegenwärtigen Transformation wohlfahrtsstaatlicher Arrangements inzwischen eine Renaissance im affirmativen Sinne“ (ebd.). In den letzten vier

---

<sup>58</sup> Die Verschiebung des Fokus diene zu dieser Zeit „der Kritik sozialstaatlicher und sozialpädagogischer Interventionen“ (Thieme 2017, S. 17).

Jahrzehnten wird eine „Dualität bzw. Dialektik“ (Dollinger 2019, S. 8), „eine unaufhebbare Verwobenheit beider Konstitutionsaktivitäten Sozialer Arbeit als zentral markiert“ (Thieme 2017, S. 17).

Aus einer strukturtheoretischen Perspektive beschreibt Oevermann (2000, S. 72) das „konstituierende Strukturdilemma“ (Thieme 2017, S. 22) der Sozialen Arbeit, gleichzeitig „Agentur sozialer Kontrolle im Dienste der Rechtspflege faktisch sein zu müssen und den Klienten in seiner konkreten sozio-psychischen Hilfsbedürftigkeit quasi-therapeutisch in der Wiederherstellung seiner beschädigten Autonomie unterstützen zu sollen“.

Kontrollierende Elemente der Sozialen Arbeit wirken Beziehungsgestaltungen zwischen Professionellen und Adressat\*innen entgegen - insbesondere da häufig die Freiwilligkeit, Hilfsbedürftigkeit anzuerkennen und in Anspruch zu nehmen, seitens der Adressat\*innen nicht gegeben sei. Die Kategorie der Kontrolle stelle somit eine Hürde hinsichtlich der Professionalisierung Sozialer Arbeit dar (vgl. Oevermann 2009, S. 130).

### *5.1.3 Entwicklungen der Grundfigur des doppelten Mandats*

Die Etablierung professioneller fachlicher Standards zum Ende der wohlfahrtsstaatlichen Hochphase<sup>59</sup>, zu der auch die Ausrichtung fachlicher Interventionen an den Perspektiven der Adressat\*innen zählt, markiert eine intendierte Abgrenzungstendenz von disziplinarischen Strategien und Maßnahmen. Als Beleg dieses Wandels des Selbstverständnisses der Profession nennt Kessl (2011, S. 135) die Grundlegung der „handlungskonzeptionelle[n] Grundfigur des so genannten doppelten Mandats Sozialer Arbeit“, die von einer Dialektik von Hilfe und Kontrolle im fachlichen Handlungsvollzug ausgeht. Im Rahmen der Studie „Die sanften Kontrolleure“ fand Cremer-Schäfer (2019, S. 60) bezüglich des Selbstverständnisses von Sozialarbeiter\*innen in den 1970er Jahren heraus, dass aus dem Versuch der Vermeidung von Etikettierung „keineswegs Duldung von Devianz“ zu schließen sei. Soziale Arbeit agiere seit jeher auch in einem institutionellen Setting, neben der Unter-

---

<sup>59</sup> Kessl (vgl. 2011, S. 133) zu Folge stellt der Zeitraum der 1970er und 1980er Jahre die Hochphase des wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaftsmodells dar. Zu dieser Zeit habe eine signifikante Professionalisierung der Sozialen Arbeit stattgefunden.

stützung habe die Profession auch Regulierung zu realisieren (vgl. Urban 2004, S. 64). Böhnisch und Lösch (1973) kritisierten schon vor knapp 50 Jahren die Lesart, die konstitutiven Grundfiguren Hilfe und Kontrolle als Gegenspielerinnen bzw. Widersprüche aufzufassen.<sup>60</sup>

Eine Reduktion auf die Grundfigur der Hilfe, eine isolierte Ausrichtung an den Interessen der Adressat\*innen, greife zu kurz. Nach Kessl (2011, S. 136) sei Soziale Arbeit „als öffentliche Sozialisationsleistung immer zugleich einem normierenden oder zumindest norm-orientierten Anspruch ausgesetzt“. Dieser Normalisierungsauftrag der Sozialen Arbeit (Olk 1994) stellt ihren zweiten konstitutiven Bestandteil, die Kontrolle, dar. Kontrolle dürfe jedoch nicht mit einer strafenden Ausrichtung gleichgesetzt werden:

*„Die Etablierung der handlungskonzeptionellen Grundfigur von Hilfe und Kontrolle markiert das vorläufige Ende der Punitivitätsprogrammatik in der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Fachdiskussion“ (Kessl 2011, S. 137).<sup>61</sup>*

Kessl differenziert zwischen dem Steuerungsmodus der Normalisierung und dem der Disziplinierung. Bildung und Erziehung stellen Aktionsmuster der Sozialisationsleistung Sozialer Arbeit dar, wohingegen die Polizei strafend mittels des Steuerungsmodus der Disziplinierung tätig werde. Diese grobe Aufteilung entspreche dem Idealtypus wohlfahrtsstaatlicher Gouvernamentalität (vgl. Kessl 2011, S. 137). Durch die Verpflichtung zu Aussagen im Strafverfahren, die Adressat\*innen belasten, werden Sozialarbeiter\*innen in den Steuerungsmodus der Disziplinierung zwangsintegriert. Damit verwässert ihr gesellschaftlicher Auftrag. Die Profession kann unter diesen Umständen ihrer Funktion nicht mehr gerecht werden. Das konstituierende Spannungsfeld Hilfe und Kontrolle erfordere schon ohne die Berücksichtigung potenzieller Inanspruchnahmen durch Strafverfolgungsbehörden zu Zwecken der Strafrechtspflege intensive Reflexionen des professionellen Selbstverständnisses:

---

<sup>60</sup> An dieser Stelle wird deutlich, dass es von herausragender Bedeutung für die Soziale Arbeit ist, die konstitutive Grundfigur der Kontrolle konkret zu definieren. Mit dieser Definition hat sie eine klare Abgrenzung von Strafverfolgung und Sanktionen zu zeichnen.

<sup>61</sup> Die ersten Bestrebungen der Sozialen Arbeit in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen aufgenommen zu werden (Kapitel 3) können als Indiz einer von Kessl beschriebenen Abkehr von der Punitivitätsprogrammatik interpretiert werden.

*„Behindert der Auftrag die eigentliche Funktion - ist die Integrationsleistung also aufgrund des Normanpassungsauftrags erschwert? Kann eine generelle Funktion Sozialer Arbeit (Integration) bestimmt werden, wenn der konkrete historische Auftrag (Unterstützung und Regulierung) dieser entgegensteht?“ (Kessl 2011, S. 137)<sup>62</sup>*

Eine Dichotomisierung von Hilfe und Kontrolle erscheine wenig fruchtbar (vgl. Kessl 2011, S. 138). Kessl (ebd.) kritisiert die „Suggestion, die für den wohlfahrtsstaatlichen Kontext konstitutive Kontrolldimension Sozialer Arbeit könne [zu Gunsten der Hilfedimension] überwunden werden“. Auch Dollinger (2019, S. 8) geht hinsichtlich des Diskurses über die Pole Hilfe und Kontrolle von der „Vorherrschaft der These einer Dualität bzw. Dialektik von Hilfe und Kontrolle“ aus. Je nach Perspektive werde der eine oder andere Pol akzentuiert. Der Diskurs zeichne sich jedoch durch ein Festhalten an der Annahme einer Dialektik aus (vgl. ebd.).

#### *5.1.4 Soziale Arbeit und Gouvernementalität*

„Gegenwärtig zeigen v. a. an Foucault orientierte Studien, insbesondere im Kontext der governmentality studies, eine starke Affinität dazu, Kontrolle als Hilfe übergeordnete Maxime sozialpädagogischen Handelns zu konzeptualisieren“ (Dollinger 2019, S. 8).

Im Rahmen wissenschaftlicher Analysen Sozialer Arbeit aus gouvernementalitätstheoretischen Perspektiven können vier zentrale Entwicklungskomponenten der Profession herausgearbeitet werden. Das doppelte Mandat erfährt eine Normalisierung, Verschiebungen hinsichtlich punitiver Tendenzen sind zu verzeichnen, die Profession positioniert sich als Sicherheitsexpert\*in und bedient sich einer spezifischen Präventionslogik.

##### *5.1.4.1 Normalisierung des doppelten Mandats*

Lutz (2010) analysiert im Rahmen seiner Studie professionelle Positionierungen von Fachkräften im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Dabei konstatiert

---

<sup>62</sup> Kessl (vgl. 2011, S. 137) selbst verneint diese Frage, da hiermit die Annahme einer überhistorischen Gegebenheit der Funktion vorliegen müsse. Der spezifische Auftrag und die spezifische Funktion Sozialer Arbeit seien nur im gesellschaftlichen und historischen Kontext verstehbar.

er eine „Normalisierung des doppelten Mandats“ (Lutz 2010, S. 270).<sup>63</sup> Die system- und herrschaftsstabilisierende Funktion Sozialer Arbeit sei mittlerweile zum „Bestandteil der Binsenweisheiten“ (Lutz 2010, S. 270) respektive „Pflichtbekenntnisse“ (Urban 2004, S. 9) der Profession gereift.

*„Das bedeutet auch, dass das doppelte Mandat und die Begriffe von Hilfe und Kontrolle schwammig geworden sind, bzw. ihren (selbst-)kritischen Impetus durch den Ritualcharakter der Thematisierung sowie die Akzeptanz des Spannungsfeldes verlieren. Die darin enthaltene Distanzierung von - zu viel bzw. intransparenter - Kontrolle dient den Akteuren teilweise explizit dazu, die damit verbundenen Konflikte mit dem eigenen Anspruch aushalten zu können“ (Lutz 2010, S. 270).*

Der Konflikt um Kontrolle als Hilfe werde abgelöst durch „den Konflikt um Legitimität der Mittel, also die Frage, wie viel Zwang in der Hilfe sein darf“ (ebd., S. 271). Auch Cremer-Schäfer (vgl. 2007, S. 71) vernimmt ein Abklingen des Unbehagens bezüglich des doppelten Mandats. Sie schließt daraus auf eine Akzeptanz der Akteur\*innen hinsichtlich der Normalisierungs- und Anpassungsfunktion Sozialer Arbeit.

Nach Schlepper (vgl. 2017, S. 163) lassen neuere Untersuchungen vermuten, dass sich ein Wandel hinsichtlich des professionellen Selbstverständnisses von Fachkräften Sozialer Arbeit vollzogen habe. Demnach verschiebe sich das Verständnis des doppelten Mandats zunehmend in Richtung Kontrolle. Dollinger (2018, S. 879) beobachtet darüber hinaus in der Sozialen Arbeit „virulente Tendenzen, Kriminalität positivistisch als ein in sich gegebenes Übel voranzusetzen, um gegen ‚TäterInnen‘ vorzugehen“.

#### 5.1.4.2 Punitivitätstendenzen in der Sozialen Arbeit

In der Sozialen Arbeit sei eine veränderte Strafbereitschaft wahrnehmbar (vgl. Kessl 2011, S. 132).<sup>64</sup> Bei den Punitivitätstendenzen in der Sozialen Arbeit handele es sich um ein „uraltetes Thema“ (Kessl 2011, S. 132) der Profession und Disziplin, das jedoch in den 1970er und 1980er Jahren an Be-

---

<sup>63</sup> Diese Entwicklung werde auch als Professionalisierung Sozialer Arbeit interpretiert (vgl. Lutz 2010, S. 270).

<sup>64</sup> Diese Wahrnehmung bezieht sich auf den Bereich der stationären Erziehungshilfeangebote. Kessl (2011, S. 132) erkennt hier eine „vehemente Relegitimierung von Strafmaßnahmen als pädagogische Strategien“.

deutung verlor. Die Analyse aktueller Ausprägungen von Punitivitätstendenzen müsse in den Blick nehmen, dass sich die wohlfahrtsstaatliche Normalisierungsgesellschaft in eine Kontroll- (vgl. Kessl 2011) bzw. Sicherheitsgesellschaft (Singelstein/Stolle 2012) wandle.<sup>65</sup>

Teilweise würden in der Sozialen Arbeit punitive Tendenzen oder Positionen mit dem Verweis auf die Notwendigkeit von Opferschutz legitimiert (vgl. Kessl 2011, S. 139). Es habe ein Paradigmenwechsel von der Täter- zur Opferfokussierung stattgefunden (vgl. Krasmann 2003, S. 269/270). Diese Orientierung am Opfer werde jedoch nicht als Opferhilfe, sondern als „Opferschutz“ (ebd., S. 269) verstanden. Dieser „Schutz“ adressiere potenzielle Opfer:

*„Nicht mehr die Normalisierung der Abweichler, deren Integration, sondern der Schutz potentieller Opfer wird inzwischen in den Mittelpunkt der veränderten (wohlfahrts)staatlichen Programme gerückt“ (Kessl 2011, S. 139).*

Bürger\*innen werden (in)direkt im Rahmen von Techniken der Responsibilisierung für die eigene Sicherheit sowie die soziale Ordnung mitverantwortlich gemacht. Sowohl die Sozialisationsinstanz Soziale Arbeit als auch die Strafinstanz Polizei bedienen sich solcher „Anrufungsleistungen“ (ebd., S. 140), wodurch eine klare Grenzziehung zwischen den Instanzen erschwert werde (vgl. ebd.).

Kessl (ebd., S. 141) bezeichnet als „Paradox [der] post-wohlfahrtsstaatlichen Gouvernamentalität [...] das der Konzentration auf potentielle Opfer bei gleichzeitiger struktureller Vernachlässigung der realen Opfer“. In der post-wohlfahrtsstaatlichen Gouvernamentalität seien die Instanzen sozialer Kontrolle durch Regierungstechniken dazu angehalten, Suggestionen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Nützlichkeit und Wirtschaftlichkeit aufrecht zu erhalten. Eine kommunikative Strategie diesbezüglich stelle auch die Forderung nach Ressourcen dar. So können sich auch Akteur\*innen der sozialen Kontrolle im Bereich der Sozialen Arbeit, obwohl sie unzufrieden mit einer ordnungspolitischen Ausrichtung sind, dazu genötigt sehen, Diagnosen von problemati-

---

<sup>65</sup> Die gesellschaftliche Transformation lässt auch die Sinnhaftigkeit bloßer Vergleiche zwischen Punitivitätstendenzen in der Sozialen Arbeit vor 50 Jahren und heute zweifelhaft erscheinen. Derartige Analysen müssen gesellschaftlichen Wandel sowie die Transformation wohlfahrtsstaatlicher Gouvernamentalität zu solcher neoliberaler Prägung berücksichtigen.

schen Gruppierungen und der gefährlichen Jugend zu reproduzieren, um Finanzierungsmodelle durch die so konstruierten Bedarfe zu sichern bzw. nicht zu gefährden. So werden „Problembeschreibungen und Rationalitäten der Kontrollkultur gefestigt“ (Lutz 2010, S. 269). Kontrollkritische Akteur\*innen stehen insbesondere aufgrund der für die neoliberale Gouvernementalität charakteristischen Bereitwilligkeit zur Finanzierung und Installation kontrollierender Maßnahmen vor großen Herausforderungen (vgl. ebd.).

#### 5.1.4.3 Soziale Arbeit als Sicherheitsexpert\*in

Obwohl der Begriff der Sicherheit „kein einheimischer sozialpädagogischer Begriff“ (Kessl 2017, S. 229) sei, betrachtet Kessl (ebd., S. 231) Sozialarbeiter\*innen als „Sicherheitsexpert\*innen“, die versuchen, das Phänomen des konstitutiven Risikos moderner Gesellschaften auf Basis systematischer Kalkulationen (Risikoberechnungen) kontrollierbar zu machen“. Die Kalkulation von Risiken ermögliche die Vermeidung von Gefahr, wodurch die Grundlage einer „Produktion von Sicherheit“ (Kessl 2017, S.231) herzustellen versucht werde. Eine derartige Denkweise gehe nicht länger von dem Bestehen von Gefahren aus, sondern suggeriere das Vorhandensein kalkulierbarer Risiken (vgl. Kessl 2017, S. 231-232). Gefahr werde auf eine bestimmte Weise thematisiert. Einer mathematischen Risikologik folgend kategorisieren diese Sicherheitsexpert\*innen Verhaltensmuster „als ‚normal‘ und andere davon abgeleitet als ‚abweichend‘“ (Kessl 2017, S. 232). Für Kessl (ebd.) handeln Akteur\*innen in solchen Kontexten als Vertreter\*innen von „Normalisierungsagenturen“. Eine so verstandene Soziale Arbeit fokussiere die konstitutive Kategorie der Kontrolle. Die Aufgabe einer Normalisierung der Lebensgestaltung von Adressat\*innen weise Elemente von Kontrolle auf. Solche theoretisch systematischen Bestimmungen seien elementar für die Charakterisierung der gesellschaftlichen Funktion Sozialer Arbeit. Laut Kessl (vgl. ebd., S. 241) reichen sie isoliert betrachtet jedoch nicht für eine sozialpädagogische Theoriebestimmung aus. Soziale Arbeit normalisiere, indem sie Unterstützungs- und Hilfsbedarfe ermittele und methodisch in Lebensgestaltungsmustern, die sie „als sozial problematisch [...] kategorisiert“ (ebd.), eingreife. Den an Bedarfen ausgerichteten Interventionen Sozialer Arbeit seien jedoch Intentionen bzw. Rationalitäten immanent. Es sollen Handlungsoptionen für die

Adressat\*innen eröffnet, ermöglicht oder erweitert werden (vgl. ebd.). Diese Form der professionellen Handlung von in der Sozialen Arbeit Tätigen fasst Kessler als „Bildungsarbeit“ (2017, S. 241). Mit diesem Funktionsverständnis korrelierende Intentionen bedingen, dass Soziale Arbeit sich nicht exklusiv der Sicherheitsproduktion verpflichten könne (vgl. ebd.).

Lutz (vgl. 2010, S. 59) sieht vor der Folie der Gouvernementalität den Wandel im Anforderungsprofil der Akteur\*innen Sozialer Arbeit hinsichtlich ihrer sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Interventionen darin, das „unternehmerische Selbst“ (Bröckling 2007) in den Adressat\*innen zu wecken.<sup>66</sup> Nach Bommers und Scherr (2012, S. 71) seien diejenigen Arbeitsfelder Sozialer Arbeit, die Personen mit abweichenden oder potentiell abweichenden Verhaltensweisen adressieren, „explizit beauftragt, Individuen zu rechtskonformen Verhalten zu motivieren“ und somit Anpassung an gesellschaftliche Normen zu leisten. Soziale Arbeit kann dementsprechend als Regierungstechnik aufgefasst werden.<sup>67</sup>

#### 5.1.4.4 Die Präventionslogik Sozialer Arbeit

Dem Präventionsdiskurs wird in der Sozialpädagogik große Bedeutung beigemessen. Das sozialpädagogische Verständnis von Prävention dient als Grundlage diverser Interventionen im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Regulierung abweichenden Verhaltens. Prävention erfahre in der Sozialen Arbeit eine positive Konnotation (vgl. Schabdach 2011, S. 298). In Abgrenzung zu Kontrollmechanismen der Justiz fasst Schabdach (ebd.) das sozialpädagogische Verständnis von Prävention wie folgt zusammen:

*„Während die justizielle Kriminalitätsbearbeitung - indem sie Sanktionen ausspricht, Ressourcen entzieht und Leid zufügt - unausweichlich repressiv strukturiert ist, ist dem sozialpädagogischen Präventionsverständnis die Semantik der subjektbezogenen Unterstützung eingeschrieben“.*

---

<sup>66</sup> Lessenich (2005, S. 24) sieht die Aufgabe sozialer Arbeit gar in der Vermittlung „des Selbstbild[s] des individuellen Risikomanagers“.

<sup>67</sup> Vor dem Hintergrund einer potenziellen Neujustierung der handlungskonzeptionellen Grundfigur von Hilfe und Kontrolle ist hinsichtlich einer angestrebten Intensivierung der Reflexivität der Profession zu beachten, dass Sozialarbeiter\*innen selektiv intervenieren, also gleiches Verhalten ungleich behandeln (vgl. Lindenberg 2014, S. 23).



Prävention sei intendiert. Sie zielt auf die Beeinflussung respektive Verhinderung unerwünschten Verhaltens einer zuvor definierten Zielgruppe ab. Ein in der Zukunft liegendes Phänomen solle gegenwärtig, ergo im Vorfeld des Eintritts des Phänomens, pro-aktiv unterbunden werden (vgl. Schabdach, S. 300). Der öffentliche und strafverfolgungsbehördliche Fokus auf Jugendkriminalität wird mit dessen relativ niedrigem Komplexitätsniveau erklärt. Die Selektivität, mit der Maßnahmen der Prävention im Bereich der Kriminalität legitimiert und durchgeführt werden, betrachtet Bröckling (2008, S. 45) als „Handeln in Machtrelationen“.

Der zu konstatierende Bedeutungszuwachs des Präventionsbegriffes müsse vor dem Hintergrund umfassender politischer Transformationsprozesse eingeordnet werden (vgl. Schabdach 2011, S. 303). Mittlerweile haben Maßnahmen zur Produktion von Sicherheit für die Gemeinschaft, die gewissen Rationalitäten bzw. Suggestionen folgend durch abweichende Verhaltensphänomene Einzelner gefährdet sei, Vorrang gegenüber an Bedeutung verlierenden (staatlich garantierten) Schutzmaßnahmen für Individuen vor strukturell bedingten Problemkonstellationen (vgl. ebd.).

Aufgrund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Sicherheit sei der insbesondere von Vertreter\*innen der Sozialen Arbeit „immer wieder verlaubliche Dualismus von Prävention auf der einen und Repression auf der anderen Seite wenig tragfähig“ (ebd., S. 305). Sozialpädagogische Maßnahmen der Prävention können, im „Gewand der Hilfe“ (Schabdach 2011, S. 305) intendiert, durchgeführt und auch so wahrgenommen werden. Eine gutmütige Semantik der Fürsorge sei der Präventionslogik jedoch nicht immanent (vgl. ebd.). Schabdach (ebd., S. 306) mahnt, „dass die Soziale Arbeit keineswegs ein unumstößlicher Garant für eine ‚sanfte‘, verständnisorientierte Zugriffsweise auf Jugendkriminalität“ sei.

Das diskursiv etablierte Präventionsverständnis verleihe „simplifizierten, alltagsnahen Deutungen von Kriminalität eine unheilvolle Realitätsmächtigkeit“ (ebd., S. 312). Die der Prävention vermeintlich immanente Vernunft immunisiere gegen Kritik. Ihre Legitimation beziehe sie aus der nüchternen Feststellung, dass keine Argumente gegen frühzeitiges Ein- oder Entgegenwirken auf als problematisch antizipierte Verhaltensweisen existieren würden.

Schabdach (ebd.) weist diesbezüglich auf die Problematik der Ignoranz der Präventionslogik hinsichtlich des in sozialwissenschaftlichen Analysen dargelegten Komplexitätsniveaus von Kriminalität hin:

*„Im Kontext gegenwärtiger politischer Transformationsprozesse sind diese Komplexitätsreduktionen allerdings folgenreich und müssen deshalb auch deutlich benannt werden. Wo die Sozialwissenschaften auch den konstruktiven Charakter kriminellen Verhaltens betonen und vor den Gefahren einer Essentialisierung warnen, unterstellt Prävention eine Wesenhaftigkeit von Kriminalität“.*

Prävention (re-)produziere alltagsnahe und von Punitivität zeugende Interpretationen von Kriminalität (vgl. ebd., S. 313). Derartige Deutungsmuster dienen im Sicherheitsdiskurs der Legitimation straf- und sicherheitsbezogener Politiken sozialer Probleme. Es werde zunehmend das Managen von Gefährlichkeit fokussiert (vgl. ebd.). Dieses Managen wird mit Hilfe von Techniken der Responsibilisierung umgesetzt.

Kriminalität gelte „als ein derart massives Übel, dass sich derjenige ins gesellschaftliche Abseits stellt, der gegenüber ihrer Vorbeugung Vorbehalte artikuliert“ (ebd., S. 297). Fraglich ist, inwiefern sich Soziale Arbeit innerhalb einer Sicherheitsgesellschaft ins Abseits manövriert, wenn sie aus (nachvollziehbaren) Gründen eine Beteiligung an der Mitwirkung bei Ermittlung- und Aufklärungsversuchen von bereits begangenen Straftaten, also nachtatbezogenen Interventionen, ablehnt. Eine solche Auslegung der Reformbestrebungen als Verweigerungshaltung Sozialer Arbeit, die um ihren Auftrag hinsichtlich der Normalisierung und Kontrolle von Adressat\*innen weiß, würde dem Ansinnen der Profession nicht gerecht werden.

## **5.2 Das Tripelmandat**

Mittlerweile wird in der Fachöffentlichkeit der Sozialen Arbeit zunehmend auf die Notwendigkeit der Entwicklung eines Professionsverständnisses als „Tripelmandat“ (Staub-Bernasconi 2019, S. 83f.) hingewiesen. Ein solches Verständnis ist nach Staub-Bernasconi (ebd.) Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit „von einem weisungsgebundenen Beruf zu einer Profession aufgrund eigenständiger und wissenschaftlicher Grundlage“. Sie bestreitet damit keinesfalls das Vorherrschen des binären Mandats von

Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft, sondern ergänzt dieses Mandat. Soziale Arbeit wird als Disziplin und Profession aufgefasst, die sich durch ein „Interaktionsdreieck[...] mit drei Akteuren“ (ebd., S. 86) auszeichnet. Neben das Mandat der Gesellschaft bzw. des Trägers im Namen der Gesellschaft, das als erstes Mandat bezeichnet wird, tritt das zweite Mandat in Staub-Bernasconis Modell, jenes der Adressat\*innen. Hierbei unterscheidet Staub-Bernasconi zwischen in der professionellen Hilfsbeziehung ausgehandelten Mandaten sowie solchen, die das Resultat eines Diskurses der drei Mandatsträger Gesellschaft respektive Träger, Adressat\*in und Profession darstellen (vgl. ebd., S. 86/87). Dem dritten Mandat wird von Staub-Bernasconi (ebd., S. 87) besondere Bedeutung hinsichtlich der Weiterentwicklung der Profession und Disziplin Soziale Arbeit beigemessen. Hierbei handelt es sich ebenso um ein

*„zweidimensionales Mandat seitens der Profession; dieses basiert auf Wissenschaft sowie einer professionellen Ethik. Es wird ihr von der Ausbildung sowie den nationalen Berufsverbänden, aber [...] zusätzlich von den internationalen Verbänden [...] verliehen“ (ebd.).*

Soziale Arbeit sei damit drei hinsichtlich ihrer „Machtposition, Interessen und Forderungen“ (ebd., S. 87) höchst unterschiedlichen Akteur\*innen verpflichtet. Diese Forderungen der unterschiedlichen Mandatsträger\*innen können sich diametral gegenüberstehen. Dies bedinge Staub-Bernasconi (ebd.) zufolge „Identitäts-, Loyalitäts-, Rollen- und Handlungskonflikte“. Der professionelle Umgang mit dieser sozialen Konstellation stelle eine Kernkompetenz der in der Sozialen Arbeit Tätigen dar. Essenziell für die Bewältigung dieser Herausforderung innerhalb der Sozialen Arbeit sei eine vertiefende, differenzierte Auseinandersetzung mit dem bis dato lediglich rudimentär behandelten professionellen Mandat (vgl. ebd.).

Professionen, auch die Soziale Arbeit, können durch wirtschaftliche, parteipolitische oder religiöse Interessen bzw. Rationalitäten im gouvernementalen Sinne gelenkt werden. Aus diesem Grund sei ein Ethikkodex essenziell (vgl. ebd., S. 88). Solch eine ethisch-moralische Ausrichtung sei notwendig, um Mandate auf ihre Legitimität hin prüfen zu können. Dadurch avanciere das handlungsleitende Arbeitsprinzip reflektierter Diskursorientierung insbeson-

dere hinsichtlich der Begriffe Legalität und Legitimität zur Schlüsselkompetenz für die Professionellen der Sozialen Arbeit (vgl. ebd., S. 242f.).

Die Profession habe eine auf Wissenschaftlichkeit und Ethik basierende Autonomie zu konstituieren. Basierend auf diesen Grundlagen müsse der

*„Kontrollauftrag [...] Kriterien der demokratisch-rechtsstaatlichen Begrenzung von fremd- und je nachdem selbstschädigendem Verhalten, von Macht- und Gewaltausübung und dem Menschenrechtsschutz dienen. Zudem müssten auch die [Adressat\*innen] Rechte als [Adressat\*innen] haben und einfordern können“ (ebd., S. 89).*

Bezüglich des Mandats der Gesellschaft bzw. der Träger konstatiert Staub-Bernasconi (2019, S. 91):

*„Aufträge, die fachliche und ethische Standards verletzen, einen diskriminierenden, entwürdigenden, die [Adressat\*innen] oder ihr Umfeld schädigenden Umgang zur Folge haben, müssen an die Vorgesetzten, Träger und/oder an die Politik mit der Forderung zurückgegeben und von ihnen neu formuliert werden. Zu den klar abzulehnenden Aufträgen gehört auch, wenn Sozialarbeiter[\*]innen als Spitzel, Denunziant[\*]innen oder gar Hilfspolizist[\*]innen [...] eingesetzt werden - also verdeckt polizeiliche Aufgaben übernehmen sollen“.*

Als ein solcher Auftrag sollte die aus einem nicht vorhandenen ZVR resultierende Möglichkeit zur Vorladung zwecks Zeug\*innenaussage im Prozess des Strafverfahrens aufgefasst werden. Eine derartig erzwungene Beteiligung an Sanktionspraktiken ist weiterhin vor dem Hintergrund zu untersuchen, dass sofern Sozialarbeiter\*innen „zu etwas gezwungen werden, das mehr oder weniger klar gegen ihr Professionsverständnis verstößt“ (Staub-Bernasconi 2019, S. 91), „ethisch-moralischer Stress“ (Seithe/Wiesner-Rau 2015) erzeugt werde. Eine gesellschaftliche Wahrnehmung von Sozialarbeiter\*innen als Hilfspolizist\*innen erscheint vor der Folie der Bedeutung der Beziehungsgestaltung zwischen Professionellen und Adressat\*innen Sozialer Arbeit als Gefährdung des gesellschaftlichen Auftrages Sozialer Arbeit.

### **5.3 Soziale Arbeit als Beziehungsprofession**

*„Relationshiping’ is actually a very complicated and prolonged process with many pitfalls and challenges. Relationships do not just happen; they*

*have to be made - made to start, made to work, made to develop, kept in good working order and preserved from going sour“ (Duck 1991, S. 3).*

Wie bedeutsam die Beziehungsgestaltung respektive Beziehungskompetenz hinsichtlich der Qualität Sozialer Arbeit ist, hat Gahleitner (2017) herausgearbeitet. Der Analyse dreier von ihr ausgewerteter Studien zu Folge stelle „die persönliche Beziehungskomponente aus Sicht der Klient\*innen die überzeugendste Wirkkraft für psychosoziale Arbeitsprozesse dar“ (ebd., S. 279). Soziale Arbeit widme sich in besonderer Weise der „Komplexität der Beziehungsdimension“ (Stemmer-Lück 2004, S. 55), insbesondere in Feldern, in denen sie „hard-to-reach-Klient\*innen“ adressiere (Gahleitner 2017, S. 11). Vor dem Hintergrund „[a]lltägliche[r] persönliche[r] Beziehungskonstellationen“ erfolge „soziale Unterstützung in Problem- und Krisensituationen“ (Lenz/Nestmann 2009, S. 14). In diesen Settings sollen Fachkräfte „emotionale Heilungsprozesse“ (Brisch 2010, S. 127) ihrer Adressat\*innen anstoßen. Gahleitner (2017, S. 293) sieht in der professionellen Beziehung den „wirksamste[n], alles durchdringende[n] Entwicklungs- und Veränderungsfaktor“. Sozialarbeiter\*innen können als Drehpunktakteur\*innen in bestimmte Hilfsstrukturen vermitteln, dafür sei jedoch eine positive sowie belastbare Gestaltung der Beziehung notwendig. Diese Beziehung basiere auf Vertrauen (vgl. ebd., S. 280-285). Vertrauen kann durch Schaffung von Handlungsspielräumen, Reduzierung von Konfliktpotenzialen sowie die Freisetzung von Entwicklungsressourcen stabilisierende Wirkung entfalten (vgl. Wagenblass 2004, S. 47). Hinsichtlich des Aufbaus von Vertrauen bedarf es intensiven Engagements der in der Sozialen Arbeit Tätigen (vgl. Gahleitner 2017, S. 282). Die Beziehung sei persönlich und unmittelbar zu gestalten (vgl. ebd.), um Vertrauen in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess (vgl. Wagenblass 2004, S. 79) zu pflegen. Der Aufbau von Vertrauen sei zeit- und arbeitsintensiv (vgl. Gahleitner 2017, S. 282). Dies gelte umso mehr, wenn die Problemlagen vielschichtig seien (vgl. ebd., S. 285-287). „Reflexiv durchdachtes Vertrauen“ (ebd., S. 297) herzustellen bedarf darüber hinaus einer fachlichen Qualifikation.

Da „Beziehungs- und vertrauensfördernde Handlungen [...] keine grundlegende methodische Absicherung haben“ (Arnold 2009, S. 31), werden Fachkräfte vor die Herausforderung gestellt, „Vertrauen aktiv [...] herzustellen“

(Fabel-Lamla et. al. 2012, S. 804), ohne über entsprechende Konzepte für diese komplexe Aufgabe zu verfügen (vgl. Gahleitner 2017, S. 297). Insbesondere (vgl. ebd.) im Bereich der diffizil zugänglichen Adressat\*innen müsse „das Aufrechterhalten [...] von schwierigen sozialpädagogischen Beziehungen durch das persönliche Sich-Einlassen [...] unter Professionalisierungsansprüchen stärker in den Blick genommen werden, um die professionellen Akteure mit dieser Erwartungshaltung der Klientel nicht allein zu lassen“ (Zeller 2012, S. 103). Dazu müsse Vertrauen als dynamisches und sensibles Konzept verstanden werden (vgl. Wagenblaus 2004, S. 64). Gelingt eine professionelle Beziehung zwischen Fachkraft und Adressat\*in,

*„kann die Möglichkeit zu Explorations- und gemeinsamen Kokonstruktionsprozessen entstehen, die wiederum Selbstevaluation, Selbstreflexions- und Bildungsvorgänge befördern und damit Persönlichkeits-, Identitätsbildungs- und Transformationsprozesse anregen“ (Gahleitner 2017, S. 306).*

Für die Wirkung Sozialer Arbeit ist daher von großer Bedeutung, den Schutz dieser Beziehung zwischen Sozialarbeiter\*in und Adressat\*in im besonderen Maße zu gewährleisten und als basale Komponente der Handlungsautonomie aufzufassen. Die Schutzbedürftigkeit dieses Beziehungsverhältnisses erscheint umso dringlicher, sofern die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit gesellschaftlich als das „letzte Auffangnetz“ (Hochuli-Freund/Stotz 2017, S. 46/47) betrachtet werde. Gahleitner (2017, S.309) resümiert, dass professionelle Praxis in der Sozialen Arbeit primär als „Beziehungs- und Kommunikationspraxis verstanden“ werden müsse.<sup>68</sup> Diese Praxis sei gebunden an eine durch reziprokes Vertrauen getragene Interaktionsbeziehung, innerhalb derer Fachkräfte gleichzeitig als Rollenträger sowie als Person interagieren (vgl. Ophardt 2006, S. 23).

---

<sup>68</sup> Aufgrund der Bedeutung der Beziehungsgestaltung auf der Mikroebene zwischen Adressat\*innen und Professionellen plädiert Gahleitner (2017, S. 279) für eine Intensivierung interdisziplinärer Verknüpfungen zwischen „Soziale[r] Arbeit [...] mit der ‚social support‘-Forschung, mit der ‚personal relationship‘-Forschung und der Bindungsforschung“.

## 6 Formation sozialer Kontrolle als Sicherheitsgesellschaft

Singelstein und Stolle (2012, S. 171) bezeichnen die sich auf Grundlage gesellschaftlicher Entwicklungen herausbildende Formation sozialer Kontrolle als Sicherheitsgesellschaft. Demokratie, soziale Gleichheit, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung verlieren vor dem Hintergrund einer Vorrangstellung individueller Sicherheit gegenüber sozialer Sicherheit an Bedeutung (vgl. ebd.). Charakteristisch für derartige Transformationen hinsichtlich sozialer Kontrolle sei eine Adaption der Marktlogik. Konflikte würden ökonomischen Prinzipien folgend reguliert (vgl. ebd., S. 47). Kriminalität stelle einer solchen Betrachtungsweise folgend ein normales Risiko dar, das einer Kalkulation bedarf. Es wird von der Ubiquität kriminellen Verhaltens ausgegangen. Die sicherheitspolitische Konsequenz dieser Annahme sei die umfassende Gestaltung des Wirkungsbereichs von Kontrolle (vgl. ebd.):

*„Eine Sicherheitsgesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur staatliche, sondern [...] auch private Akteure an der Produktion von Sicherheit teilnehmen, dass die Überwachung nicht nur dem Staatsschutz im engeren Sinne gilt, sondern Aktivitätskontrollen von allen Bürgern - tendenziell durch alle Bürger - mit dem Ziel der Risikominimierung für alle angestrebt werden und dass schließlich die Produktion von Sicherheit [...] eine permanente gesellschaftliche Anstrengung [ist], ein Régime des täglichen sozialen Lebens“ (Legnaro 1997, S. 271).*

Als Ausfluss dieser Lesart von Kontrolle und Sicherheitsproduktion als gesamtgesellschaftliche Anstrengung werden Ermittlungsbefugnisse im Strafrecht ausgebaut bzw. versucht zu erhalten. Dies illustriert die Abwehrhaltung der Bundesregierung (Kapitel 3.4) gegenüber Reformbemühungen Sozialer Arbeit sowie dessen Fachöffentlichkeit bezüglich der Aufnahme in den Kreis von Berufsgruppen, die über ein ZVR verfügen. Symbolische Exemplifizierungen des Strafrechts (Kapitel 6.4) zielen auf Ausweitungen des Umfangs von Spielräumen der Strafverfolgungsinstanzen ab (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 72).

Das Verhältnis zwischen Formationen sozialer Kontrolle und gesellschaftlichen Bedingungen sei reziprok (vgl. Singelstein/Stolle 2007, S. 107). Gesellschaftliche Reaktionen auf Abweichung und Kriminalität, ergo Formationen sozialer Kontrolle, seien von vorherrschenden gesellschaftlichen Bedin-

gungen sowie dem Umgang von Akteur\*innen mit diesen abhängig (vgl. Sack 2011, S. 85/86). Formationen sozialer Kontrolle wiederum nehmen hinsichtlich ihres Auftrages der Konstituierung sozialer Ordnung, der gewissen Rationalitäten folge, Einfluss auf gesellschaftliche Bedingungen (vgl. Singelstein/Stolle 2007, S. 107).

Singelstein und Stolle (vgl. 2012, S. 158) differenzieren zwischen den vorherrschenden Formationen sozialer Kontrolle als Sicherheitsgesellschaft und totalitären Zuständen, die sich durch umfassende Unterdrückung oppositioneller Regungen kennzeichnen. Ein Verständnis staatlicher Struktur als „Big Brother“, der ausschließlich intendiert handele, greife zu kurz (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 158). Stattdessen liege ein Konglomerat von „kleineren und größeren Geschwistern“ (ebd.) vor, die sich durch eine wechselseitige Kontrolle auszeichnen.<sup>69</sup> Neue Techniken sozialer Kontrolle zeichnen sich vielmehr durch einen Verzicht auf Vorgaben bei gleichzeitiger Anwendung subtilerer und informeller Techniken der Steuerung aus, die oft nicht als solche wahrgenommen werden (vgl. Krasmann 2003, S. 330ff.). Singelstein und Stolle (vgl. 2012, S. 134ff.) greifen hinsichtlich der Beschreibung der Transformation sozialer Kontrolle u. a. auf das machtanalytische Konzept der Gouvernamentalität (Kapitel 4.1) zurück.

### 6.1 Responsibilisierung in der Sicherheitsgesellschaft

Mittels der „neoliberalen Strategie“ (Krasmann 2003, S. 218) der Responsibilisierung werden abweichendes Verhalten und Kriminalität als individuelle Verfehlungen, die die Einzelnen selbst zu verantworten haben, begriffen.<sup>70</sup> Im Bereich der Sicherheit beanspruche der Staat zentrale Bereiche für sich, einer für den Neoliberalismus typischen Deregulierung könne hier nicht vollumfänglich entsprochen werden (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 335). Die Zunahme des Sicherheitsbedürfnisses und das neoliberale Ziel eines

---

<sup>69</sup> Der Verweis auf das Vorhandensein diverser „kleinere[r] und größere[r] Geschwister“ (Singelstein/Stolle 2012, S. 158) deutet auf die Dynamik und Vielzahl von Machtkonstellationen sowie die „Immanenz der Macht“ (Lemke 2014, S. 304) hin (siehe Kapitel 4.1).

<sup>70</sup> Nogala (vgl. 2000, S. 76) zufolge limitiere Responsibilisierung Individuen nicht bloß gemäß ihrer privaten Ressourcen. Diese Strategie bringe „vielmehr „[e]ine spezifische Form der Subjektivierung [...] in Verbindung mit sozialer Ungleichheit hervor“ (Krasmann 2003, S. 218).



„schlanken Staates“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 335) stünden in einem Spannungsfeld. Wohlfahrtsstaatliche Programme passen aufgrund ihrer ökonomischen Ineffizienz nicht in dieses System (vgl. ebd.). Bürger\*innen würden zunehmend Aufgaben der Sicherheitsproduktion übertragen, sie werden responsabilisiert. Eine solche Technik der Selbstführung ist charakteristisch für einen neoliberalen Typus von Gouvernementalität. Durch die Figuration des eigenverantwortlichen Selbstunternehmers werden „Probleme sozialer Ungleichheit in den Verantwortungsbereich der (einzelnen) Betroffenen verlagert“ (Lutz 2010, S. 59). Die Strategie der Responsibilisierung schreibe den Adressat\*innen Kriminalität „nicht als Schicksal [...], sondern als Versagen, mangelnde Disziplin und Selbstkontrolle“ (Kreissl 2000, S. 35) zu.

Durch die Kombination von staatlicher Sicherheitsproduktion der zentralen Bereiche, der Deregulierung von Randbereichen zur Sicherheitsproduktion sowie der Aktivierung von Bürger\*innen entstehe ein umfassendes Sicherheitssystem (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 335). Anders als in Gesellschaftsformen, die auf Disziplinierung setzen, werde in einer neoliberalen Gouvernementalität versucht, das Verhalten der Bürger\*innen auf subtilere Art zu steuern. Die Einzelnen werden dazu angehalten, Verantwortung für die eigenen Leben zu übernehmen. Es entstehe eine lediglich scheinbare Freiheit (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 182/183).

Die Mechanismen der Responsibilisierung greifen auch auf der überindividuellen Ebene der Instanzen sozialer Kontrolle. Eine Aufforderung zur Beteiligung an der ständigen Prävention und Verfolgung von Abweichung (vgl. Krasmann 2003, S. 266f.) oder Kriminalität kann als Motiv entlarvt werden, Erwartungen an die Soziale Arbeit hinsichtlich ihrer Mitwirkung an Aufklärungsprozessen von Straftaten zu formulieren. Zu dieser Mitwirkung verpflichtet sie der derzeitige Status quo des § 53 StPO.

*„Central to this (,responsibilization strategy’) is the attempt to ensure that all the agencies and individuals who are in a position to contribute to these crime-reducing ends come to see it as being in their interest to do so“ (Garland 1997, S. 188).*

Einer Instrumentalisierung Sozialer Arbeit zu Zwecken einer verbesserten Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege liegt ein Verständnis von Sicherheitsproduktion zu Grunde, dass diese als eine „permanente gesellschaftli-

che Anstrengung, ein Regime des täglichen sozialen Lebens“ (Legnaro 1997, S. 271) auffasst. Unkritische Haltungen seitens der Sozialen Arbeit gegenüber einem nicht vorhandenen ZVR und damit einhergehender Möglichkeiten zur Beteiligung an Sanktionierungsprozessen können als Indikator der Wirkmächtigkeit von Strategien der Responsibilisierung betrachtet werden. Es ist durchaus denkbar, dass derartige Strategien das Selbstverständnis von Fachkräften Sozialer Arbeit in dem Sinne beeinflussen, dass die Reduzierung von Kriminalität als *Maxime* (vgl. Garland 1997, S. 188) eines gesellschaftlichen Auftrags Sozialer Arbeit (miss)verstanden wird.

## 6.2 Risikomanagement als Verwaltung des empirisch Normalen

Abweichende bzw. kriminelle Verhaltensdimensionen werden nicht länger als Symptom, sondern als eigentliches Problem, das bearbeitet werden muss, verstanden (vgl. Groenemeyer 2003, S. 40f.) Abweichung und Kriminalität werden als empirisch normal angesehen und bedürfen gesellschaftlicher bzw. staatlicher Regulierung (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 79f.):

*„Es gibt keine heile Welt. Abweichendes Verhalten ist ein normaler Bestandteil jeder von sozialen Regeln geprägten Gesellschaft und für diese gesellschaftlich funktional“ (Singelstein/Stolle 2012, S. 167).*

Dieses als normal verstandene Phänomen werde „durch den Zugriff auf möglichst viele Bereiche sozialen Lebens verwaltet und kontrolliert“ (Singelstein/Ostermeier 2013, S. 489).<sup>71</sup> Die gegenwärtige Formation sozialer Kontrolle als Sicherheitsgesellschaft bediene sich zunehmend Mechanismen der Verwaltung des empirisch Normalen. Das Zurückgreifen auf Techniken der Disziplinierung verliere an Bedeutung. Dieser Wandel stelle eine Folge der Durchdringung wirtschaftlicher Prinzipien durch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens dar. Direkte Formen der Beherrschung von Individuen erweisen sich diesbezüglich als ineffizient (vgl. Singelstein 2011, S. 8), da sie sich nicht der potenziellen Selbstführungskompetenzen der Individuen bedienen (vgl. Krasmann 2019, S. 201).

---

<sup>71</sup> Foucault bezeichnete die Zunahme der Kontrollintensität (2019a, S. 103) als „Panoptismus“.

Die Sicherheitstechnologie definiere hierbei nicht das normativ Festgelegte als „normal“, sondern die beobachtbare bzw. wahrnehmbare Realität, die sich „als statistische Verteilung von Häufigkeiten“ (Lemke/Krasmann/Bröckling 2019, S. 13) präsentiere.

### 6.3 Strafrecht aus gouvernementalitätstheoretischer Perspektive

Regierungstechniken im Sinne der Gouvernementalität seien auch im Strafrecht zu finden. Sie „durchdringen“ und „kolonisieren“ (Singelstein 2011, S. 8) als grundlegende Machtform liberaler Gesellschaften andere Formen von Macht (vgl. Foucault 2019a, S. 354f.).

*„Strafrecht kann [...] aus gouvernementalitätstheoretischer Perspektive [...] als anpassungsfähige Handlungsform verstanden werden, derer sich Regierungstechniken bedienen“ (Singelstein 2011, S. 8).*

Bestimmte Tendenzen der Strafrechtsentwicklung werden „als Einschreibung von Regierungstechniken und Merkmalen der Gouvernementalität in das Strafrecht und die strafrechtliche Praxis“ interpretiert (ebd.).

Das Strafrecht habe in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Ausweitungen und Verschärfungen erfahren (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 306). Diese Entwicklung betrachtet Singelstein (2011, S. 9) „als Gegenstück zu dem für die Gouvernementalität konstitutiven Freiheitsraum und der damit in Verbindung stehenden Pluralisierung von Lebensstilen und Wertvorstellungen“. Freiheitsräume werden durch das Strafrecht begrenzt (vgl. ebd.). Dessen normativen Festlegungen dienen nicht als Ideal, an dem sich der Einzelne zu orientieren habe, sondern markieren lediglich Toleranzgrenzen von Verhaltensweisen (vgl. ebd.). Wer diese Toleranzgrenzen überschreite habe der Logik der Responsibilisierung folgend selbst Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen (vgl. ebd.).

Die Zunahme der Intensität repressiver Zugriffsmöglichkeiten auf Beschuldigte betrachtet Singelstein (vgl. ebd.) als Merkmal einer der Gouvernementalität immanenten Unsicherheit. Strafrecht fungiere in einer durch „permanente Prekarität“ (Singelstein 2011, S. 10) charakterisierten Gesellschaft, in der Sicherheit eine signifikante soziale Bedeutung erlangt, als „Anker“ (ebd.), der die Allgemeinheit mit dem Ziel der Vermittlung eines gewissen Sicherheitsgefühls adressiere. Diese Entwicklung des Strafrechts offenbare auch einen

Wandel hinsichtlich der Bedeutung verschiedener Strafzwecke. Im Sinne eines „Governing through Crime“<sup>72</sup> (Simon 1997) verliere der relative Strafzweck positiver Spezialprävention, die Reintegration von Straffälligen, zu Gunsten negativer Spezialprävention, der Sicherung der Allgemeinheit vor Straffälligen, an Bedeutung (vgl. Singelstein 2011, S. 10).<sup>73</sup>

Eine Intensivierung repressiven Zugriffs treffe jedoch nur auf einen kleineren Teil der Beschuldigten zu. Die größere Mehrheit werde im Rahmen entformalisierter Verfahren bearbeitet (vgl. Singelstein 2011, S. 10/11, vgl. Berberich/Singelstein 2019). Diese Entwicklung könne vor der Folie der Ausdehnung des Strafrechts, hinsichtlich der Zunahme von Strafverfahren sowie im Kontext der Regierungstechniken im Sinne der Gouvernamentalität als „grundlegende Veränderung des Zugriffs auf Abweichung“ betrachtet werden (Singelstein 2011, S. 11). Konzepte der Disziplinierung, die auf eine umfassende Konformität abzielen, verlieren an Bedeutung. Straffälliges Verhalten werde als Überschreiten definierter „Toleranzgrenzen des Freiheitsraums“ (ebd.) angesehen. Die Annahme möglicher Vorhersagbarkeit kriminellen Verhaltens bedinge einen pragmatischen Umgang mit derartigen Überschreitungen. Auch für Mechanismen des Strafrechts gelte: Es werde eine Realität des empirisch Normalen konstruiert, die einer ökonomischen Prinzipien folgenden managerialistischen Verwaltung bedarf (vgl. ebd.). Eine effiziente Verwaltung empirisch normaler Kriminalität bedürfe einer „Ökonomisierung der Strafrechtspraxis selbst“ (ebd., S. 12). Die Entwicklung des Verfahrensrechts kennzeichne eine Expansion der Eingriffsbefugnisse von Strafverfolgungsbehörden bei gleichzeitiger Beschränkung von Beschuldigtenrechten. Eine solche Entwicklung werde ebenso wie Tendenzen der Entformalisierung mit dem Verweis auf Effizienzgesichtspunkte begründet (vgl. ebd.). Singelstein (ebd.) dechiffriert in diesem Kontext „die Wiederbelebung des Topos ‚Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege‘“ als Legitimationsgrundlage für

---

<sup>72</sup> Kriminalpolitik entwickelte sich in den 1980er Jahren zur bedeutenden Politiksparte, die u. a. im Rahmen von Wahlkämpfen als Instrument zur Profilierung genutzt wurde (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 384). „Governing through Crime“ wurde als eine solche politische Strategie von dem Kriminologen Jonathan Simon beschrieben.

<sup>73</sup> Diese Entwicklung bezeichnet Allen (1981) als „Niedergang des rehabilitativen Ideals“.

den Ausbau des strafrechtlichen Handlungsspielraums von Strafverfolgungsinstanzen.

*„Das Streben nach möglichst ökonomischem Handeln steht dabei in [...] Widerspruch zu [...] Grundprinzipien des Strafrechts, die Eingriffe begrenzen und den Beschuldigten schützen sollen“ (Singelstein 2011, S. 13).*

Der Ausbau des Strafrechts korreliere mit einer „Flexibilisierung des strafrechtlichen Zugriffs“ (ebd.). Folge dessen sei eine Erweiterung der Spielräume von Strafverfolgungsinstanzen. Im Verfahrensrecht werde dies im Bereich der Eingriffsbefugnisse deutlich. Diese Instrumente würden nicht permanent eingesetzt, sie sollen aber den Grundstock für die möglichst optimale Bearbeitung von Problemlagen oder Entwicklungen legen.<sup>74</sup> Auch hier ließe sich eine Verbindung zur in liberalen Gesellschaften üblichen Definition von dynamischen Toleranzgrenzen des Freiheitsraumes herstellen. Eine flexibel anwendbare Strafverfolgung könne auf Entwicklungen im Bereich des Normativen eingehen, sofern ihr entsprechende Befugnisse gewährt werden. Akteur\*innen der Strafverfolgungsbehörden erlangen so hinsichtlich ihres Handlungsspielraums „einen eigenen Freiheitsraum im Sinne der Gouvernamentalität“ (Singelstein 2011, S. 13). Dieser biete Anreize zur optimalen Ausnutzung vorhandener Mittel (vgl. ebd.).<sup>75</sup>

Die von Singelstein (2011) dargestellten Entwicklungen des Strafrechts führen zu einem signifikanten Machtzuwachs auf Seiten der Exekutive. Staatsanwaltschaften erhalten durch die Informalisierung strafprozessualer Verfahrenserledigung größeren Einfluss. Auf Seiten der Polizei ließe sich im Zuge des Ausbaus und Erhalts von Ermittlungsbefugnissen eine Bedeutungszunahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konstatieren. Erweiterungen des materiellen Rechts potenzieren den Machtzuwachs der Strafverfolgungsinstanzen. Unklarheiten bezüglich der Anknüpfungspunkte und Voraussetzungen staatlicher Eingriffe sowie eine Expansion von Interpretationsspiel-

---

<sup>74</sup> Dies belegen auch die Fallbeispiele aus Kapitel 3.3.3.

<sup>75</sup> Auch die Akteur\*innen der Strafverfolgungsbehörden seien als „Unternehmer\*innen ihrer Selbst“ zu betrachten (vgl. Singelstein 2011, S. 13), die insbesondere in Sicherheitsgesellschaften zu umfassender Ausschöpfung vorhandener Möglichkeiten unter ökonomischen Prinzipien animiert werden.

räumen hinsichtlich bestimmter Tatbestände erschweren die Wirksamkeit der Kontrolle durch den Rechtsschutz (vgl. Singelstein 2011, S. 14).

#### 6.4 Strafrechtliche Sozialkontrolle - Strafrecht als Exemplifizierung

Gegenwärtig sei das Strafrecht nicht lediglich ein Instrument zur Bearbeitung von Kriminalität (vgl. Kunz/Singelstein 2016, S. 322). An Bedeutung gewinne eine „symbolische Exemplifizierung der Durchsetzungskraft des Strafrechts“ (ebd.). Strafrecht und dessen Praxis haben eindrücklich auf die Gesellschaft zu wirken. Ein hart agierendes Strafrecht bzw. Strafrechtspolitik versuche der Allgemeinheit ein „Sicherheitsgefühl als Anker in der permanenten Prekarität“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 370) zu geben. Sicherheitspolitik werde so „kommunikativ“ (ebd.). Mit der Suggestion eines rigorosen Vorgehens gegen Abweichung und Kriminalität solle allgemeiner Verunsicherung begegnet und das Vertrauen in den Rechtsstaat stabilisiert werden (vgl. ebd.). Vorrang habe nicht die tatsächliche Wirkung der Strafrechtspraxis. Vielmehr ziele sie auf die Vermittlung eines bestimmten Eindrucks des Problemfeldes staatlicher Kriminalitätsbekämpfung ab (vgl. ebd., S. 322). Kunz und Singelstein (ebd.) bezeichnen diese Strategie als „expressive Gestik“. Eine solche Strafrechtspraxis bzw. Strafrechtspolitik fungiere als politisches Mittel, als „zupackende politische Aktion“ (Berberich/Singelstein 2019, S. 205).

*„Das auf Eindrücklichkeit bedachte Strafrecht schneidet die von ihm behandelte Kriminalität so zu, dass sie sich als Projektionsfläche für soziale Ängste eignet“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 323/324).*

Eine funktionierende Strafrechtspflege als kriminalpolitisches Ziel werde so zum gesamtgesellschaftlichen Auftrag deklariert. Die Verfolgung dieses Ziels solle konsensstiftend und gemeinschaftsstärkend wirken. Mit der Priorisierung des Strafrechts als Symbolik korreliere ein abnehmendes Interesse an der Ergründung von Kriminalitätsursachen (vgl. ebd., S. 324). Im Zuge aktivistischer Interventionen, bspw. Vorladungen von Sozialarbeiter\*innen zur Zeugenaussage, wird Engagement hinsichtlich der Bekämpfung von Unrecht suggeriert. Konsequenzen für die Profession, für die in der Profession Tätigen sowie ihre Adressat\*innen scheinen bei den (kriminal-)politischen Stra-

tegien hinsichtlich der Verwendung des Strafrechts als Exemplifizierung keine bzw. eine untergeordnete Rolle zu spielen.

## 6.5 Sicherheitsdiskurse

Gesellschaftliche Machtstrukturen beeinflussen, welche Interpretation von Wirklichkeit dominant ist und somit als „scheinbar objektive Realität“ (Singelstein/Stolle 2012, S. 134) wahrgenommen wird. Bei der Ausprägung vorherrschender Wirklichkeiten handele es sich um einen dynamischen Prozess, der durch Diskurse ständigen Transformationen unterliege. Auf diese Weise werden auch bestimmte Formationen sozialer Kontrolle interpretiert, hervorgebracht und reproduziert (vgl. ebd., S. 134/135). Der Ansatz der Gouvernamentalität knüpft an dieser Stelle mit der Frage an, „wie und warum sich gerade eine bestimmte Interpretation von Wirklichkeit als Wahrheit durchsetzt“ (Singelstein/Stolle 2012, S. 135).

Die Zeugenaussage von Sozialarbeiter\*innen, durchgesetzt im Rahmen legaler Ausschöpfung von Ermittlungsbefugnissen durch Strafverfolgungsbehörden, unterstreicht die von Singelstein und Stolle (2012, S. 137) identifizierte „zentrale Funktion sozialer Kontrolle“, die „in der Erhaltung gesellschaftlicher Verhältnisse und Strukturen und damit in der Durchsetzung von Macht und Herrschaft“ verortet wird.

*„[...] Sicherheitsdiskurse produzieren erst unsere Wirklichkeit von Abweichung und Kontrolle. Das in Folge dessen steigende Sicherheitsbedürfnis dient einerseits als Begründung für die Schaffung von neuen Sicherheitsmaßnahmen und reproduziert andererseits das Bedürfnis nach mehr Sicherheit. Das Bild, das wir von sozialen Problemen haben, ist damit ebenso kontingent wie die gegenwärtige Formation sozialer Kontrolle und somit Folge einer bestimmten, sich durchsetzenden Interpretation der Welt“ (Singelstein/Stolle 2012, S. 138).*

Im Hinblick auf die Problematik des nicht vorhandenen ZVR für die Soziale Arbeit lässt sich darlegen, dass in Folge des vorherrschenden Sicherheitsdiskurses nicht nur neue Sicherheitsmaßnahmen geschaffen werden, sondern auch bestehende Maßnahmen, die von deutungsschwachen Akteur\*innen kritisiert werden (Kapitel 3.4), erhalten bleiben.

Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Bedrohungen und daraus resultierende Anforderungen des Umgangs mit diesen Bedrohungen prägen die Entwicklung sozialer Kontrolle (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 34). Diskurse bringen gesellschaftliches Wissen hervor und bedingen gleichfalls die Internalisierung dieses Wissens. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen dem Handeln und Denken von Individuen als Mitgliedern der Gesellschaft und dem Wissen, das in diesen Gesellschaften diskursiv hervorgebracht werde (vgl. Keller 2010, S. 184f.). „Demnach beschreiben Diskurse nicht Realität, sondern konstituieren sie vielmehr“ (Singelstein/Stolle 2012, S. 34). Diskursiv hergestelltes Verständnis von Sicherheit werde gegenwärtig weniger als soziale Sicherheit, als Schutz vor staatlichen Eingriffen, verstanden (vgl. Singelstein/Ostermeier 2013, S. 487). Vielmehr werde Schutz durch den Staat eingefordert (vgl. Garland 2016, S. 363). Politiker\*innen müssen „Definitionen von Kriminalität, darauf basierende Maßnahmen oder auch Beschreibungen ‚typischer Kriminalitätsfälle‘“ diskursiv etablieren (Lampe 2018, S. 569). Transformationen im Rahmen sozialer Kontrolle sind nach Singelstein und Stolle (vgl. 2012, S. 34) diskursiv bedingt. Gleiches dürfte für die Einordnung hinsichtlich der Notwendigkeit eines ZVR für die Soziale Arbeit gelten. In der gouvernementalen Sicherheitsgesellschaft, in der „Bestrafung zu fordern wieder hoffähig geworden und [...] der Schutz der Gesellschaft [...] im Zweifel über den Freiheitsanspruch des Delinquenten zu stellen“ (Krasmann 2007, S. 160) ist, sorgt der Diskurs über Sicherheit und somit die Deutungshoheit der Sicherheitspolitiker\*innen und Ordnungsbehörden (vgl. Singelstein 2012, S. 134f.) für den Erhalt des Status quo der Norm über das ZVR für Berufsheimnisträger\*innen. Während zunächst strukturelle Argumente die Argumentationsgrundlage für die Nichtaufnahme der Sozialen Arbeit in den Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten bildeten, sind es nun u. a. diskursive.

## **6.6 Dekonstruktion der Sicherheitsdiskurse**

Die an Prävention orientierte Erweiterung polizeilicher Eingriffsbefugnisse, die symbolhaft für die umfassende Tendenz der Kriminalisierung im Vorfeld stehe, Sorge seit den 1970er Jahren für grundlegende Transformationen des Rechtsstaats (Krasmann 2007, S. 165). Das „Primat der Sicherheit“ (Sin-



gelnstein/Stolle 2012, S. 162) präge die fortwährende und dynamische Transformation des Rechtsstaats, gesamtgesellschaftliche Entwicklungen sowie Grund- und Menschenrechte. Es werden kumulative Verschiebungen des Verständnisses von Rechtsstaatlichkeit wahrgenommen. Aufgrund permanenter Nejustierungen der Definition von Rechtsstaat eigne sich ein isoliertes Rekurren nicht für den Entwurf einer kritischen Position. Die aus der Aufklärung stammende Funktion des Rechts verkehre sich in ihr Gegenteil, eine Entgrenzung staatlicher Macht (vgl. ebd.).

*„Recht ist [...] ein umkämpftes Medium, dessen konkrete Ausgestaltung ganz wesentlich von den gesellschaftlichen Machtverhältnissen abhängig ist“ (ebd., S. 163).*

Singelnstein und Stolle (ebd., S. 164) plädieren für eine „Kritik der Sicherheitsdiskurse“ im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Sicherheitsgesellschaft. Als problematisch erachten sie, dass Ausweitungen von Eingriffsbefugnissen oder Verschärfungen von Gesetzen mit dem Ziel der Steigerung eines subjektiven Sicherheitsgefühls legitimiert werden (vgl. ebd.). Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger\*innen, die Furcht von Einzelnen, Opfer krimineller Handlungen zu werden, beeinflusse den Sicherheitsdiskurs (vgl. Krasmann/Wehrheim 2006, S. 274). Grundlage für kriminal- und rechtspolitische Veränderungen bilde folglich nicht eine „tatsächliche Sicherheitslage, sondern [...] ein diffuses Bedrohungsgefühl in der Bevölkerung“ (Singelnstein/Stolle 2012, S. 164). Krasmann und Wehrheim (2006, S. 274) zu Folge erlebe „der Hobbessche Gedanke des Leviathan als Schutzgarant für die Sicherheit des Volkes“ Konjunktur. Sicherheit werde im Sinne des „Governance through crime“ zu einer zentralen politischen Sparte (vgl. ebd.). Positionen, die im Rahmen dieses Diskurses Entstehungszusammenhänge und Konstruktionen von Abweichung respektive Kriminalität thematisieren oder symbolhafte politische Strategien hinterfragen, werden mit Nichtachtung bestraft oder als bloße Duldung bzw. Schutz derartiger Verhaltensdimensionen diffamiert (vgl. Singelnstein/Stolle 2012, S. 164/165).

Auf die Frage nach Möglichkeiten, das gesellschaftliche Bild von Kontrolle und Abweichung, Risiko und sozialen Problemen zu verändern und damit einhergehend vorherrschende Interpretationen von Wirklichkeit zu dekonstru-

ieren, wagen Singelstein und Stolle (ebd., S. 165) folgenden pessimistischen Ausblick:

*„So lange einer scheinbar breiten Mehrheit, die ein unbedingtes Streben nach umfassender Sicherheit favorisiert und als notwendig ansieht, keine alternative Perspektive entgegengestellt wird, so lange kein Problembewusstsein beispielsweise gegenüber einer weitgehenden, auch freiwilligen Preisgabe von individuellen Freiräumen und Freiheitsrechten existiert, und so lange das derzeit dominierende Bild von Abweichung und Kriminalität als zu bekämpfender Bedrohung dominieren, wird sich die bisherige Entwicklung fortsetzen“.*

Die vorherrschende Formation der Sicherheitsgesellschaft sei das Produkt einer breit etablierten Denkweise, die als Entität betrachtet wird, jedoch lediglich „eine mögliche Interpretation von Wirklichkeit darstellt“ (ebd.). Das Decodieren von Einschreibungen von Regierungstechniken in staatlichem Handeln, die die Beschaffenheit von Wertesystemen und Herrschaftsstrukturen perpetuieren, stellt eine wesentliche Aufgabe der (kritischen) Kriminologie dar.

## **6.7 Kriminalpolitik in der Sicherheitsgesellschaft**

*„Die spätmoderne Beliebtheit frisst an der Normakzeptanz und macht die Normbefolgung zu einer Frage eigennütziger Kalkulation“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 139).*

Im Gegensatz zur „Gesellschaft der Gleichen“ als Kennung der Industriegesellschaft handele es sich Reckwitz (2020, S. 19) zufolge bei der gegenwärtigen Gesellschaftsform um eine „Gesellschaft der Singularitäten“. Da diese an einer „Verfertigung von Besonderheiten und Einzigartigkeiten“ (ebd.) orientiert sei, werden Einstellungen zu Normen „flüchtig“ (Bauman 2000). Diese Einstellungen richten sich zunehmend an Perspektiven aus, die wiederum von subjektiven Interessen und deren Möglichkeit der Durchsetzung abhängig sind (vgl. Reckwitz 2020, S. 19).

Diese Entwicklung gehe mit der Entstehung neuer Kontrollbedürfnisse einher (vgl. ebd.). In einer Gesellschaft der Singularitäten könne Normkonformität nicht als „Konsequenz der Sozialisation“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 139) erwartet werden, sie müsse zunehmend durch soziale Kontrolle hergestellt werden. In einer Kultur des Individualismus mit einem Primat der Selbstver-

antwortung im Sinne von Techniken der Responsibilisierung solle jede\*r für ihr/sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden. Eine solche Politik der eigenverantwortlichen Lebensführung (Giddens 1991, S. 209f.) bilde die „ordnungspolitische Kernidee des Neoliberalismus“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 140).

Das Konzept des sozialen Wohlfahrtsstaates, das nach dem Zweiten Weltkrieg in West- und Nordeuropas etabliert wurde, versuchte mittels staatlicher Interventionen soziale Benachteiligungen abzumildern und marginalisierte Gruppen sozial zu integrieren (vgl. ebd., S. 363). Die mittlerweile zu konstatierende „Dominanz neoliberaler Vorstellungen“ (ebd., S. 367) beeinflusse die Kriminalpolitik. Während wohlfahrtsstaatlich geprägte Konzepte der Kriminalpolitik von einer partiellen strukturellen Verantwortung hinsichtlich individuellen abweichenden Verhaltens ausgingen, betrachte das neoliberale Gesellschaftsmodell Kriminalität „als selbstverschuldet und pflegt einen exkludierenden, vergeltenden Umgang mit Rechtsbrechern“ (ebd., S. 367). Singelstein und Stolle (2012, S. 147) dechiffrieren Verweise auf eine naturgegebene Notwendigkeit der Bestrafung von Delinquenten zur Ermöglichung von Besserung oder Reintegration als „Postulat herrschender Kriminalpolitik“.

Die aktivierende Wirkung umfassender Verunsicherung sei für das neoliberale Gesellschaftsmodell funktional. Sicherheit respektive ihre Produktion wirke in einer solchen Gesellschaft wie ein Perpetuum mobile (vgl. ebd., S. 42). Die Verunsicherung steige, „weil wir in einer der sichersten und auf Sicherheit setzenden Gesellschaft leben“ (Kunz/Singelstein 2016, S. 369/370). Einem wachsenden Unsicherheitsgefühl könne instrumentell, beispielsweise mit dem Strafrecht als „Anker“ (ebd., S. 370), begegnet werden. Kriminalpolitik in einer neoliberalen Sicherheitsgesellschaft fokussiere Kontrolle und Prävention von Kriminalität (vgl. ebd., S. 378).

Die Bevölkerung hege analog zu gesundheitspolitischen Forderungen auch hinsichtlich der Kriminalpolitik den Anspruch eines „Mehr“ an Sicherheit. Korrelierende Einbußen auf Seiten der Freiheit werden in Kauf genommen. Singelstein und Stolle (vgl. 2012, S. 43) sehen vor diesem Hintergrund einen Bedeutungswandel der Grundwerte Sicherheit und Freiheit. Problematisch erscheint vor diesem Hintergrund die Feststellung, dass der Einfluss der

Kriminologie auf die Kriminalpolitik „sehr begrenzt bis kaum noch vorhanden“ sei (Kunz/Singelstein 2016, S. 381). Anstelle der Berücksichtigung kriminologischer Analysen werde teilweise „mit Stammtischparolen eigene[r] Machterhalt“ (ebd. S. 385) betrieben.

Staatliche Sicherheitsproduzenten beeinflussen mit ihren Befugnissen und Ausstattungen die Entwicklung sozialer Kontrolle, die sie betreffenden politischen Entscheidungsfindungsprozesse sowie deren öffentliche Debatte.<sup>76</sup> Insbesondere der Exekutivapparat sei im Kontext sozialer Kontrolle an einer Erweiterung der Kompetenzen interessiert (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 53). Installierte Befugnisse werden in der Regel weiter ausgebaut, Limitierungen bzw. Verringerungen der Eingriffsintensität werden nicht vorgenommen. Das Entlarven des Sicherheitsdenkens als konditionierendes Regime (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 164f.) muss als interdisziplinäre Aufgabe aufgefasst werden, um potentielle Umdenkprozesse, die dann auch Niederschlag in politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen und rechtlichen Strukturen finden, anzustoßen.

---

<sup>76</sup> Dies verdeutliche u. a. die Präsentation der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als vermeintliches Abbild realer Kriminalitätslagen. Die PKS stelle lediglich einen Tätigkeitsnachweis der Polizei im Bereich der Kriminalitätskontrolle dar (vgl. Singelstein/Stolle 2012, S. 55). Intendierte Beeinflussungen von Diskursen seitens der Exekutive seien auch hinsichtlich der Verschärfung des § 113 Strafgesetzbuch (StGB), der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte unter Strafe stellt, erkennbar. Die Legitimationsgrundlage für eine Reform des § 113 StGB sollte der von Polizeigewerkschaften proklamierte signifikante Anstieg der Gewalt gegen Polizeibeamt\*innen liefern. Der suggerierte empirische Bedarf einer Verschärfung der Norm sei äußerst zweifelhaft. Auch veränderte Einsatzkonzeptionen der Polizei können zu einem Anstieg registrierter Widerstandshandlungen führen (vgl. ebd.). Diese Konstellation verdeutliche, wie sich der Blick des Staates auf seine Bürger\*innen gewandelt habe und inwiefern der Polizei eine zu reflektierende Deutungshoheit hinsichtlich der Bewertung einer Handlung als strafbare Widerstandshandlung übertragen werde (vgl. ebd., S. 56).

## 7 Diskussion

### **Warum dem Ansinnen der Profession nicht entsprochen wird**

Die aus einer wohlfahrtsstaatlichen Gouvernamentalität stammende Entscheidung des BVerfG von 1972, der Sozialen Arbeit das rechtsstaatliche Privileg eines ZVR nicht zu gewähren, hat bis heute Bestand. Argumentationsgrundlage für die Nichtaufnahme Sozialer Arbeit in den Kreis zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen nach § 53 StPO bildeten zunächst fachliche und strukturelle Defizite der „jungen“ Profession (Kapitel 3.2.3). Ein halbes Jahrhundert später sind signifikante Entwicklungen hinsichtlich der Professionalisierung Sozialer Arbeit wahrzunehmen (Kapitel 3.3.4 und 3.4). Die Begründung des BVerfG erscheint vor dem Hintergrund dieser Professionalisierung obsolet. In der vorliegenden Arbeit wird davon ausgegangen, dass die Nichtaufnahme Sozialer Arbeit in den Kreis zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen in der gegenwärtigen Gouvernamentalität neoliberaler Prägung mit Hilfe von Argumentationsstrukturen begründet wird, die einer durch Sicherheitsdiskurse konstituierten Interpretation von Wirklichkeit zu Grunde liegen (Kapitel 6.6). Am Beispiel des Status quo des § 53 StPO wird offenkundig, dass rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit nicht mit der Entwicklung fachlicher Standards der Profession und Disziplin Schritt halten. Hinsichtlich der Professionalisierung sowie der Autonomie Sozialer Arbeit besteht legislativer Handlungsbedarf.

Das Festhalten am Status quo des § 53 StPO ist als Ausdruck des neuen Verständnisses von Sicherheit als Ziel sozialer Kontrolle zu betrachten (Kapitel 6). Diesbezüglich ist das Dechiffrieren des Sicherheitsdenkens als konditionierendes Regime unabdingbar (Kapitel 6.7). Insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Formation sozialer Kontrolle als Sicherheitsgesellschaft ist es bedeutsam, alternative Perspektiven auf Abweichung und Kriminalität in den Sicherheitsdiskurs zu integrieren und ein reflektiertes Problembewusstsein hinsichtlich der Auswirkungen einer politischen Praxis, die einem Primat der Sicherheit unterliegt, zu kreieren.

### **Sinnvoller Umgang mit Abweichung und Kriminalität**

Für Strafverfolgungsbehörden ergibt sich aus einem nicht vorhandenen ZVR der Sozialen Arbeit eine Ermittlungsbefugnis. Insbesondere in Arbeitsfeldern,

die durch eine Strafrechtsnähe aufgrund der Verhaltensdimension der Adressat\*innen charakterisiert sind, können Staatsanwaltschaft und Polizei in der Sozialen Arbeit Tätige zwecks Wahrheitsermittlung im Strafverfahren als Zeug\*innen im Sinne funktionierender Strafrechtspflege vorladen und zu Aussagen bringen (Kapitel 3). Eine durch eine Fachkraft der Sozialen Arbeit vorgenommene Zeugenaussage im Strafprozess, die eine strafrechtliche Sanktionierung der Adressat\*in nach sich zieht, kann einen fatalen Einschnitt in das mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnis bedeuten. Derartige negative Auswirkungen auf die dyadische Beziehungskonstellation zwischen Fachkraft und Adressat\*in torpedieren Chancen auf Veränderungsprozesse (Kapitel 3.4). Soziale Arbeit wird so ihres Wirkungspotentials beraubt (Kapitel 5.3). Aus dem derzeitigen Status quo des § 53 StPO entstehende Konfliktsituationen in der Alltagspraxis von Sozialarbeiter\*innen müssen eindeutig herausgearbeitet und als Legitimationsgrundlage der Reformbestrebungen Sozialer Arbeit in die rechtspolitische Debatte um ein ZVR für die Profession integriert werden (Kapitel 3.3.3). Die Praxis der Vorladung von Sozialarbeiter\*innen als Zeug\*innen folgt einer ökonomischen Logik institutioneller Bearbeitung von Kriminalität als Verwaltung des empirisch Normalen (Kapitel 4.4.2.1, 6.2).

Im Hinblick auf das kriminologische Erkenntnisinteresse bezüglich etwaiger Ungleichbehandlungen durch das Recht (Kapitel 2.1) lässt sich vor der Folie der Einschränkung des ZVR auf bestimmte Handlungsfelder Sozialer Arbeit eine problematische Konstellation illustrieren: Ein Jugendlicher, der sich einem in der Drogenberatung tätigen Sozialarbeiter anvertraut, hat nicht zu befürchten, dass die Offenbarung seiner Geheimnisse aufgrund eines nicht vorhandenen ZVR des Sozialarbeiters vor Gericht gegen ihn verwendet werden kann. Gehen wir von einer anderen Jugendlichen aus, die illegalen Konsum oder strafrechtlich relevantes Verhalten einer Sozialarbeiterin aus dem Handlungsfeld der aufsuchenden Sozialarbeit anvertraut, bspw. einer Fanprojektmitarbeiterin: In diesem Fall ist aufgrund des Status quo des § 53 StPO nicht gewährleistet, dass diese Sozialarbeiterin im Rahmen von Ermittlungen nicht dazu gebracht werden kann, die ihr durch die Jugendliche anvertrauten Informationen im Strafprozess offenbaren zu müssen. An dieser Stelle präsentiert sich eine gewisse Selektivität des Strafrechts. Diese Kons-

tellation irritiert darüber hinaus vor dem Hintergrund, dass bei beiden Fachkräften des Beispiels mittlerweile von einer Kongruenz hinsichtlich des Erwerbs beruflicher Qualifikation im Rahmen eines Studiums ausgegangen werden darf (Kapitel 3.3.4).

Das Verunmöglichen der Geheimniswahrung durch die Soziale Arbeit führt zu der Frage, inwiefern Adressat\*innen, die als Unternehmer\*innen ihrer selbst aktiviert werden sollen, unter ethischen Gesichtspunkten aus Perspektive der Sozialarbeiter\*innen nahegelegt werden kann, sich Fachkräften ohne ZVR im Prozess der Beziehungsgestaltung derart zu öffnen, dass auch strafrechtlich relevantes Verhalten mitgeteilt und reflektiert werden kann oder soll. Diese Fachkräfte müssten das ihnen seitens der Adressat\*innen entgegengebrachte Vertrauen im Prozess des Strafverfahrens enttäuschen. Um sie vor derartigen Pflichtenkollisionen zu bewahren, muss ihnen ein ZVR gewährt werden (Kapitel 3.1). Soziale Arbeit kann in einer neoliberalen Gouvernementalität ihrem Selbstverständnis von Kontrolle gerecht werden, Hilfe kann sie nur bis zu einem gewissen Grad leisten (Kapitel 5.1). Daher besteht die Notwendigkeit eines strafprozessualen Reformbedarfs.

Recht muss zunehmend als Ziel sozialarbeiterischer Interventionen wahrgenommen werden (Kapitel 3.4). Derartige Interventionen zielen sowohl auf die Lebenswirklichkeit der Adressat\*innen als auch das professionelle Handeln der Sozialarbeiter\*innen ab. Reformbemühungen seitens der Sozialen Arbeit, ein generelles ZVR zu erlangen, können als Prävention in dem Sinne verstanden werden, als dass sie eine Verbesserung der Chancenstrukturen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf marginalisierte Gruppen, herzustellen versuchen. Ein solches Verständnis sozialarbeiterischer Interventionen orientiert sich nicht an partikularen Normvorstellungen definitionsmächtiger Akteure (Kapitel 5.1.4.4). Vielmehr entspricht es den Bedürfnissen der Adressat\*innen, einer auf Vertrauen basierenden Beziehungsgestaltung gerecht werden zu können.

### **Kriminologische Klärung und Einordnung**

Soziale Arbeit und Kriminologie eint das Erkenntnisinteresse an Macht- und Normalisierungsmechanismen der Rechtsordnung (Kapitel 2). Das Beispiel des ZVR verdeutlicht diesbezüglich bestehende, problematische Formatio-

nen der Hierarchisierung, die Vorrangstellung der Beweisermittlung gegenüber einer Funktionstüchtigkeit der Sozialen Arbeit. Insbesondere in den aufsuchenden Feldern dürfen in Sozialen Arbeit Tätige nicht als Umsetzungsgehilfen von Strafverfolgungsbehörden, als Hilfspolizist\*innen (Kapitel 5.2), instrumentalisiert werden (Kapitel 3.4). Eine derartige Stärkung der Exekutive zu Lasten der Sozialen Arbeit deutet auf eine Prekarisierung dieser Profession hin. Mit der vorliegenden Arbeit wird dargelegt, dass es sich bei der Thematik eines ZVR für die Soziale Arbeit um ein Desiderat kritisch-kriminologischer Forschung handelt (Kapitel 2.4).

Gemäß der Kesslschen Differenzierung zwischen der Sozialisationsinstanz Soziale Arbeit und der Disziplinierungsinstanz Polizei (Kapitel 5.1.3) kann die Möglichkeit der Vorladung von Sozialarbeiter\*innen zur Zeug\*innenaussage durch die Polizei als Responsibilisierung der Profession Sozialer Arbeit im Sinne gouvernementaler Regierungstechniken verstanden werden (Kapitel 4). Soziale Arbeit geriert somit zur Adressatin strafverfolgungsbehördlicher Maßnahmen. Die Etablierung einer derartigen Praxis, die vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Sicherheitsgesellschaft keineswegs fiktiv erscheint, erhöht den Bedarf an einer nachhaltigen Integration sozialpädagogischer und kriminologischer Reflexionen (Kapitel 2.4). Die vorherrschende Hierarchisierung der Instanzen sozialer Kontrolle, die institutionelle Unterordnung der Sozialen Arbeit unter die Justiz und die Polizei, wird durch den derzeitigen Status quo des § 53 StPO in ihrer asymmetrischen Dimension stabilisiert.

Soziale Arbeit besitzt aufgrund ihres gesellschaftlichen Auftrags sowie ihrer Funktion (Kapitel 5) keine Eignung als Instrument für die Optimierung der Leistungsfähigkeit des Kriminaljustizsystems. In ihrem Ringen um ein professionsumspannendes ZVR unternimmt sie den Versuch, sich von Weisungsgebundenheit zu emanzipieren, ohne dabei ihre normalisierende Dimension aufzugeben. Die Klärung der Dialektik von Hilfe und Kontrolle in Studium und Praxis muss als ständige Reflexion Sozialer Arbeit verstanden werden (Kapitel 5.1.2, 5.1.3). Darüber hinaus müssen Analysen dieser Dialektik als Kernbestandteil kriminologischer Forschung über Soziale Arbeit (als Instanz sozialer Kontrolle) gefasst werden. Eine darauf abzielende weiterführende Pro-



fessionalisierung strebt die Soziale Arbeit bereits mit der Etablierung eines Professionsverständnisses als Tripelmandat (Kapitel 5.2) an.

Mit Hilfe der gouvernementalitätstheoretischen Perspektive können Machtverhältnisse kritisch analysiert werden (Kapitel 4). Eine Stellungnahme der Bundesregierung suggeriert, dass auch die Soziale Arbeit im Sinne des Gemeinwohls ein Interesse an der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege haben sollte (Kapitel 3.4). Diese Einschätzung kann sie aufgrund des vorherrschenden Sicherheitsdiskurses und vor dem Hintergrund von Sicherheitsproduktion als permanente gesellschaftliche Anstrengung artikulieren. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der originären Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden sollte jedoch als illegitime Strategie der Responsibilisierung aufgefasst werden.

Die Debatte um ein ZVR für die Soziale Arbeit muss von den Protagonist\*innen im Kontext der Sicherheitsgesellschaft gedacht werden. Sie stellt lediglich einen Bestandteil grundsätzlicher gesellschaftlicher Entwicklungen dar, denen eine Zunahme von Kontrollbedürfnissen immanent ist (Kapitel 6.2). Angestoßen wird seitens der Profession nicht weniger als ein Umdenkprozess hinsichtlich gegenwärtiger Formationen sozialer Kontrolle durch die Einleitung dieses Reformprozesses. Diese fachlich professionelle Positionierung ist aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedeutsam, da sie eine alternative Perspektive zu deutungshohen Positionen, die die Suggestion einer signifikanten Bedeutung expandierender Sicherheitsproduktion aufrecht zu erhalten versuchen, sichtbar macht (Kapitel 2.4, 6.6). Die kriminalpolitische Entscheidung im Hinblick auf das ZVR für die Soziale Arbeit fungiert als Seismograph der Beschaffenheit bzw. des Auswuchses der Sicherheitsgesellschaft. Die vorliegende Arbeit veranschaulicht, dass eine Nichtaufnahme Sozialer Arbeit gegenwärtig hegemonialen Deutungsmustern sowie symbolischer Exemplifizierung des Strafrechts (Kapitel 6.4) innerhalb des Sicherheitsdiskurses entspricht. Diese Techniken akzentuieren Gefährlichkeit marginalisierter Personengruppen, anstatt ihre durch eine defizitäre Chancenstruktur hervorgerufene soziale Verwundbarkeit und daraus entstehende Bedürfnisse zu fokussieren (Kapitel 2.2).

Die ablehnende Haltung der Bundesregierung gegenüber einer Ausweitung des ZVR zu Gunsten der Sozialen Arbeit bedient sich einer Argumentation, die als Wiederbelebung des Topos der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege bezeichnet werden kann (Kapitel 6.3) und zeugt von einem ökonomischen Blick auf Kriminalität (Kapitel 4.4.2.1). (Kritische) Kriminologie und Soziale Arbeit haben diesen Topos nachhaltig zu entlarven, um Dekonstruktionen des problematischen Sicherheitsdiskurses voranzutreiben. Mit der Entscheidung der Nichtaufnahme der Sozialen Arbeit in den Kreis zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen korreliert die Inkaufnahme der Zersetzung des zentralen Wirkungsfaktors der Sozialen Arbeit, der Beziehung zwischen Professionellen und Adressat\*innen. Eine derartige Entscheidung fußt auf einem neoliberal sowie utilitaristischen Verständnis von Kriminalität und ist Ausdruck punitiver Orientierung, nach der das Strafen per se eine nützliche und rechtsstaatlich gebotene Antwort auf Kriminalität ist (Kapitel 6.6). Diese Entscheidung ist symbolhaft für eine Kriminalpolitik, die ungeachtet der Kosten, in diesem Fall der Degradierung Sozialer Arbeit zur staatlichen Eingriffstätigkeit mit ordnungspolitischer Vorrangstellung sowie der Einschnitte für die gesellschaftliche Funktion der Profession, eine Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit anstrebt. Dies ist insbesondere vor der Folie der Instrumentalisierung der Debatte um ein ZVR für die Soziale Arbeit als Regierungstechnik im Sinne einer kriminalpolitischen Rationalität, die unterschiedenes Vorgehen gegen Kriminalität suggeriert, bedenklich. Gesetze, Gesetzgebung und deren Reformprozesse sind seitens Kriminologie und Sozialarbeitswissenschaft intensiver als Taktiken zu analysieren (Kapitel 4.4.1).

### **Ausblick**

Die vorliegende Analyse aus Perspektive der Kritischen Kriminologie kann resümieren, dass die Profession der Sozialen Arbeit ihrem Selbstverständnis (Kapitel 5) in der Sicherheitsgesellschaft, in der die Einführung eines generellen ZVR für die Profession aufgrund des vorherrschenden Sicherheitsdiskurses als unwahrscheinlich erachtet werden muss, nicht gerecht werden kann. Durch die mögliche Verpflichtung zur Zeug\*innenaussage im Strafverfahren wird sie dem Steuerungsmodus der Disziplinierung unterworfen (Kapitel 5.1.3).

Die Arbeit veranschaulicht, dass die Debatte um eine potenzielle Reform des § 53 StPO von kriminologischer, strafrechtswissenschaftlicher, soziologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Relevanz ist. Darüberhinaus ist sie fruchtbar für die Instanzen sozialer Kontrolle.

Eine bedeutende Frage, die in der vorliegenden Arbeit nicht aufgegriffen werden kann, die für die zukünftige Forschung in diesem Bereich jedoch äußerst ergiebig erscheint, ist die tatsächliche quantitative Beteiligung von Sozialarbeiter\*innen im Strafverfahren im Kontext eines nicht vorhandenen ZVR nach § 53 StPO. Empirische Studien diesbezüglich sind absolut notwendig. Eine häufige Anwendung der Ermittlungsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden wäre skandalös, das Gegenteil würde gleichfalls für Irritationen sorgen.

Instanzen sozialer Kontrolle, insbesondere Polizei, Justiz und Soziale Arbeit, sollten hinsichtlich ihrer Ausbildungen den Fokus auf gegenseitiges Rollen- und Funktionsverständnis legen. Ein profundes Wissen über die gesellschaftlichen Aufträge und die Funktionen der jeweils anderen Instanzen, in Bezug auf die Soziale Arbeit beispielsweise ihre Ausrichtung am Wirkungsfaktor der Beziehungsgestaltung (Kapitel 5.3), kann auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden mit einem besseren Verständnis für Haltungen und Ansätze der Sozialen Arbeit einhergehen. Dies zu forcieren sollte intensiver als Aufgabe Kritischer Kriminologie aufgefasst werden (Kapitel 2.4).

Eine Nichtaufnahme Sozialer Arbeit in den Kreis zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen in den 2020er Jahren ist umso bedenklicher, wenn sie im Rahmen gegenwärtiger kriminalpolitischer und strafrechtlicher Entwicklungen, bspw. der Vorfeldverlagerung von Straftatbeständen, der Ausweitung der Befugnisse von Strafverfolgungsbehörden und dem Ausbleiben sinnvoller Entkriminalisierungen, betrachtet wird.

Sofern die Reformversuche weitere Ablehnung erfahren, ist zu untersuchen, inwiefern die Zeug\*innenaussagen von Sozialarbeiter\*innen überhaupt einen brauchbaren Beitrag zur Wahrheitsermittlung im Strafverfahren darstellen können.

Dem Staat steht mit der derzeitigen Verfasstheit des § 53 StPO die Möglichkeit offen, seine Bürger\*innen als Adressat\*innen Sozialer Arbeit, als offen-

sichtliche Empfänger\*innen von Unterstützungs- oder Hilfeleistungen, zu überwachen, zu kontrollieren und zu sanktionieren. Adressat\*innen Sozialer Arbeit werden so im Sinne einer Figuration des Feindes in der Kriminalpolitik stigmatisiert (Kapitel 4.2). Anhand dieser Überlegungen erscheinen Analysen möglicher Chilling Effects, der Einschüchterungswirkung staatlicher Maßnahmen, auf Sozialarbeiter\*innen sowie deren Adressat\*innen reizvoll. Inwiefern besteht vor diesem Hintergrund Verhaltensunsicherheit bei Sozialarbeiter\*innen, die in aufsuchenden Settings mit ihren Hilfeleistungen Personen oder Gruppen adressieren, die durch ihre Verhaltensdimensionen strafrechtlich definierte Toleranzgrenzen überschreiten?

Rechtlicher Schutz der Geheimnisse von Adressat\*innen Sozialer Arbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung hinsichtlich einer in der Kriminologie unbestrittenen Vorverlagerung und Ausweitung polizeilicher Befugnisse. Durch diese Entwicklung geriert Risikoerkennung und -prognose zur obersten Maxime polizeilichen Handelns. Damit wächst der Anspruch auf umfassendes Wissen, auch vor dem Hintergrund der Strafverfolger\*innen als Unternehmer\*innen ihrer selbst (Kapitel 6.3). Solche Konstellationen führen zu Entgrenzungen sozialkontrollierender Mechanismen und dem Bedeutungsverlust von Privatheit. Die Auswirkungen derartiger Konstellationen vor dem Hintergrund eindeutiger Hierarchisierungen der Instanzen sozialer Kontrolle sind nicht absehbar.

Durch eine Ablehnung des ZVR für die Soziale Arbeit wird nicht lediglich von dem Versuch abgesehen, problemgenerierende Bedingungen zu ändern. Vielmehr muss diese Ablehnung als Beschränkung von Möglichkeiten institutioneller Bearbeitung von problemgenerierenden Bedingungen betrachtet werden. Dies deutet auf einen Bedeutungsverlust rehabilitativer Ideale hin. Negative Spezialprävention wird in der gegenwärtigen Sicherheitsgesellschaft höherrangig bewertet als der relative Strafzweck positiver Spezialprävention, die Reintegration von Straffälligen (Kapitel 6.3). Kriminalpolitische Entscheidungen hinsichtlich einer strafprozessualen Reform des § 53 StPO stellen lediglich vordergründig einen Abwägungsprozess zwischen der Gewährleistung der Handlungsautonomie Sozialer Arbeit als Instanz sozialer Kontrolle und der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege mit dem Ziel der Straf-

tataufklärung dar. Derartige kriminalpolitische Beschlüsse oder Stellungnahmen müssen vielmehr als Instrument zur Wahrung der Deutungshoheit im Sicherheitsdiskurs wahrgenommen und untersucht werden.

## Literaturverzeichnis

- Allen, Francis A.* (1981): *The Decline of the Rehabilitative Ideal: Penal Policy and Social Purpose.* New Haven / London.
- Arnold, Susan* (2009): *Vertrauen als Konstrukt. Sozialarbeiter und Klient in Beziehung.* Marburg: Tectum.
- Bauman, Zygmunt* (2000): *Liquid Modernity.* Cambridge.
- Becker, Howard S.* (1963): *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance.* New York.
- Belina, Bernd / Kreissl, Reinhard / Kretschmann, Andrea / Ostermeier, Lars* (2012): *Einleitung: Kritisch-Kriminologische Zeitdiagnosen - Sicherheit, Staat und Gouvernementalität.* In: *KrimJ - Kriminologisches Journal*, 10. Beiheft. S. 3-8.
- Berberich, Jana / Singelstein, Tobias* (2019): *Die Informalisierung der strafprozessualen Verfahrenserledigung als Ausdruck einer ambivalenten Rekonfiguration strafrechtlicher Sozialkontrolle.* In: *KrimJ - Kriminologisches Journal*. Ausgabe 3, S. 192-212.
- Böhnisch, Lothar / Lösch, Hans* (1973): *Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination.* In: *Otto, Hans-Uwe / Schneider, Siegfried* (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit.* Band 2. Neuwied / Berlin: Luchterhand. S. 367-382.
- Böllert, Karin* (2018): *Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit.* In: *Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans / Treptow, Rainer / Ziegler, Holger* (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*, 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 433-441.
- Bommes, Michael / Scherr, Albert* (2012): *Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe*, 2. Auflage. Weinheim / Basel: Beltz Juventa.
- Brisch, Karl-Heinz* (2010): *Kinder brauchen sicherere Bindungen. Bedingungen gelingender Elternschaft.* In: *Romeike, Gerd / Imelmann, Horst* (Hrsg.): *Eltern verstehen und stärken. Analysen und Konzepte der Erziehungsberatung.* Weinheim: Beltz. S. 121-146.
- Bröckling, Ulrich* (2007): *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

- Bröckling, Ulrich* (2008): Vorbeugen ist besser... Zur Soziologie der Prävention. In: *Behemoth. A Journal on Civilisation* 1, S. 38-48.
- Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ)* (2020): Pressemitteilung. Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit gegründet. Verfügbar unter: [https://www.kosfanprojekte.de/fileadmin/user\\_upload/materialien/Zeugnisverweigerungsrecht/200207\\_Pressemitteilung\\_Gründung\\_BfZ.pdf](https://www.kosfanprojekte.de/fileadmin/user_upload/materialien/Zeugnisverweigerungsrecht/200207_Pressemitteilung_Gründung_BfZ.pdf). Abgerufen am: 21.03.2021.
- Cremer-Schäfer, Helga* (2007): Populistische Pädagogik und das „Unbehagen in der punitiven Kultur“. In: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*. Heft 106. S. 59-75.
- Cremer-Schäfer, Helga* (2019): Die Allianz von Verbrechen & Strafe und Schwäche & Fürsorge zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung oder: weshalb soziale Kontrolle doch untauglich wurde, Ausschließung zu kontrollieren. In: *KrimJ - Kriminologisches Journal*. Ausgabe 1, S. 52-71.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)* (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH. Verfügbar unter: [https://www.dbsh.de/media/dbshwww/redaktionell/bilder/Profession/20161114\\_Dt\\_Def\\_Sozialer\\_Arbeit\\_FBTS\\_DBSH\\_01.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbshwww/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf). Abgerufen am: 17.03.2021.
- Dollinger, Bernd* (2011): Die politische Identität der Sozialpädagogik. Bruchstücke einer herrschaftstheoretischen Reformulierung. In: *Neue Praxis*, 41. Jahrgang, Heft 4, 228-242.
- Dollinger, Bernd* (2019): Hilfe als Konditionalprogramm: Eine Systematisierung sozialer Kontrolle als Kernaufgabe Sozialer Arbeit. In: *KrimJ - Kriminologisches Journal*. Ausgabe 1, S. 7-23.
- Dollinger, Bernd* (2018): Kriminalität/Kriminologie. In: *Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans / Treptow, Rainer / Ziegler, Holger* (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*, 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 871-882.

- Dölling, Dieter* (2021): Legalitätsprinzip. Verfügbar unter: [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=L&KL\\_ID=116](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=L&KL_ID=116). Abgerufen am 10.03.2021.
- Duck, Steve* (1991): Friends, for life: The psychology of personal relationships, 2., überarbeitete Auflage. London: Harvester Wheatsheaf.
- Duttweiler, Stefanie* (2016): Nicht neu, aber bestmöglich. Alltägliche (Selbst)Optimierung in neoliberalen Gesellschaften. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/233468/nicht-neu-aber-bestmoeglich-alltaegliche-selbstoptimierung-in-neoliberalen-gesellschaften?p=all>. Abgerufen am: 17.03.2021.
- Edelman, Murray* (1988): Die Erzeugung und Verwendung sozialer Probleme. In: Journal für Sozialforschung, Heft 2.
- Engelke, Ernst / Spatscheck, Christian / Borrmann, Stefan* (2009): Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen, 3. Auflage. Freiburg: Lambertus.
- Engelke, Ernst / Maier, Konrad / Steinert, Erika / Borrmann, Stefan / Spatscheck, Christian* (2007): Einleitung. In: Engelke, Ernst / Maier, Konrad / Steinert, Erika / Borrmann, Stefan / Spatscheck, Christian (Hrsg.): Forschung für die Praxis. Zum gegenwärtigen Stand der Sozialarbeitsforschung. Freiburg: Lambertus. S. 15-18.
- Fanprojekte nach dem NKSS* (2020): Positionspapier: Vertrauensschutz vs. fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit mit Fußballfans. Verfügbar unter: [http://www.kosfanprojekte.de/fileadmin/user\\_upload/materialien/Zeugnisverweigerungsrecht/AG-Zeugnisverweigerungsrecht\\_Positionspapier-Entwurf-FINAL.pdf](http://www.kosfanprojekte.de/fileadmin/user_upload/materialien/Zeugnisverweigerungsrecht/AG-Zeugnisverweigerungsrecht_Positionspapier-Entwurf-FINAL.pdf). Abgerufen am: 22.03.2021.
- Flösser, Gaby / Wohlgemuth, Katja* (2018): Soziale Kontrolle. In: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans / Treptow, Rainer / Ziegler, Holger (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 1467-1477.



- Foucault, Michel* (1994): Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, Hubert L. / Rabinow, Paul (Hrsg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, 2. Auflage. Weinheim: Beltz Athenäum. S. 243-261.
- Foucault, Michel* (2019a): Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II, 7. Auflage. Frankfurt: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, Michel* (2019b): Die „Gouvernementalität“. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag. S. 41-67.
- Gabriel, Michael / Zeyn, Julia* (2019): Die unabhängigen Fanprojekte. Jugendarbeit im Spannungsfeld von Partizipation, Repression und Abschottung. In: Sozial Extra. Ausgabe 43, S. 27-32.
- Gahleitner, Silke Birgitta* (2017): Soziale Arbeit als Beziehungsprofession. Bindung, Beziehung und Einbettung professionell ermöglichen, 1. Auflage. Weinheim / Basel: Beltz Juventa.
- Garland, David* (1997): „Governmentality“ and the problem of crime. Foucault, criminology, sociology. In: Theoretical Criminology. Volume 1, Number 2. S. 173-214.
- Garland, David* (2016): David Garland (2001/2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. In: Klimke, Daniela / Legnaro, Aldo (Hrsg.): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden: Springer VS. S. 353-376.
- Groenemeyer, Axel* (2003): Soziale Probleme und politische Diskurse - Konstruktion von Kriminalpolitik in sozialen Kontexten. Soziale Probleme, Gesundheit und Sozialpolitik - Materialien und Forschungsberichte Nr. 3. Bielefeld.
- Hamburger, Franz* (2012): Soziale Arbeit und Öffentlichkeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 999-1022.
- Hering, Sabine / Münchmeier, Richard* (2012): Restauration und Reform - Die Soziale Arbeit nach 1945. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 109-130.

- Heublein, Ralf* (1992): Das Zeugnisverweigerungsrecht für Suchtberater. Frankfurt am Main: Verlag Peter Lang.
- Hochuli Freund, Ursula / Stotz, Walter* (2017): Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch, 4. aktualisierte Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Karitzky, Barbara* (1959): Die Geschichte der Zeugnisverweigerungsrechte. Ihre Entwicklung aus den Zeugen-Ausschlüssen und Privilegien des älteren Rechts, Diss. Jur. Heidelberg. Düsseldorf: Triltsch.
- Kasten, Anna* (2019): Recht als Bezugsdisziplin der Sozialen Arbeit. Die Herausbildung von sozialarbeiterischen Rechtsgestaltungskompetenzen als Queer\_Feministische Rechtskritik?! In: FORUM sozial. Ausgabe 2, S. 56-60.
- Keller, Reiner* (2010): Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms, 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kessl, Fabian* (2017): „Mit Sicherheit Soziale Arbeit?“ Von einem weitgehend unterbestimmten Verhältnis und den damit verbundenen theoretisch-systematischen Konsequenzen. In: Soziale Passagen, Volume 9, Issue 2, S. 229-243.
- Kessl, Fabian* (2011): Punitivität in der Sozialen Arbeit - von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 131-144.
- Kramer, Bernhard* (2014): Grundlagen des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren, 8., überarbeitete Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Krasmann, Susanne* (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart. Konstanz: UVK Universitätsverlag Konstanz.
- Krasmann, Susanne* (2019): Gouvernementalität der Oberfläche. Aggressivität (ab-)trainieren beispielsweise. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart.

- Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag. S. 194-226.
- Krasmann, Susanne* (2007): Von der Disziplin zur Sicherheit. Foucault und die Kriminologie. In: Anhorn, Roland / Bettinger, Frank / Stehr, Johannes (Hrsg.): Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme, 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 155-168.
- Krasmann, Susanne / Wehrheim, Jan* (2006): Folter und die Grenzen des Rechtsstaats. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 4.
- Kreissl, Reinhard* (2000): Soziale Kontrolle, Kriminalität und abweichendes Verhalten in zeitgenössischen Gesellschaften. Einige Überlegungen in gesellschaftstheoretischer Hinsicht. In: Peters, Helge (Hrsg.): Soziale Kontrolle. Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft. Opladen: Springer VS. S. 19-42.
- Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias* (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung, 7. Auflage. Bern: Haupt Verlag.
- Kühne, Sylvia / Schlepper, Christina / Wehrheim, Jan* (2019): Soziale Arbeit und soziale Kontrolle. In: KrimJ - Kriminologisches Journal. Ausgabe 1, S. 3-6.
- Lampe, Dirk* (2018): „Prävention für alle und von Anfang an“. Eine diskurstheoretische Betrachtung aktueller Präventionsdebatten im Rahmen allgemeiner gesellschaftspolitischer Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. S. 559-587.
- Legnaro, Aldo* (1997): Konturen der Sicherheitsgesellschaft. Eine polemisch-futurologische Skizze. In: Leviathan, Volume 25, No. 2. S. 271-284.
- Leinenbach, Michael* (2018): Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst. In: FORUM sozial. Ausgabe 3/4, S. 64-70.
- Leinenbach, Michael* (2019): Vorwort. In: Broschüre zum Workshop. „Die Rolle der Sozialen Arbeit in sich verändernden Gesellschaften mit einer starken Orientierung auf Ordnung und Sicherheit“. Verfügbar unter:

[https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Profession/Zeugnisverweigerungsrecht/Broschuer\\_e\\_Zeunigsverweigerungsrecht\\_2019\\_Wien.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Profession/Zeugnisverweigerungsrecht/Broschuer_e_Zeunigsverweigerungsrecht_2019_Wien.pdf). Abgerufen am: 22.03.2021. S. 3-7.

*Lemke, Thomas* (2014): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, 6. Auflage. Hamburg: Argument Verlag.

*Lemke, Thomas / Krasmann, Susanne / Bröckling, Ulrich* (2019): Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, 8. Auflage. Frankfurt: Suhrkamp. S. 7-40.

*Lenz, Karl / Nestmann, Frank* (2009): Persönliche Beziehungen - eine Einleitung. In: Lenz, Karl / Nestmann, Frank: Handbuch Persönliche Beziehungen. Weinheim: Juventa, S. 9-25.

*Lessenich, Stephan* (2005): „Activation without work“. Das neue Dilemma des „konservativen“ Wohlfahrtsstaates. In: Dahme, Heinz-Jürgen / Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie - Handlungsfelder - Praxis. Schneider Verlag Hohengehren. S. 21-29.

*Lindenberg, Michael* (2014): Verstehen und Gestalten. Zum Verhältnis von Kriminologie und Sozialer Arbeit. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim / Basel: Beltz Juventa, S. 16-30.

*Lutz, Tilman* (2010): Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtstaatlichen Gesellschaften, 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

*Maurer, Andrea* (2017): Erklären in der Soziologie. Geschichte und Anspruch eines Forschungsprogramms. Wiesbaden: Springer VS.

*Mead, George H.* (1968): Geist, Identität und Gesellschaft aus Sicht des Sozialbehaviorismus. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

*Menzel, Birgit* (2019): Soziale Kontrolle. In: KrimJ - Kriminologisches Journal. Ausgabe 1, S. 72-78.

- Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram* (2016): Strafprozessordnung, 59. Auflage.
- Nogala, Detlef* (2000): Gating the Rich - Barcoding the Poor: Konturen einer neoliberalen Sicherheitskonfiguration. In: Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung. Opladen. S. 49-83.
- Oevermann, Ulrich* (2000): Dienstleistungen der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht. In: von Harrach, Eva-Marie / Loer, Thomas / Schmidtke, Oliver (Hrsg.): Verwaltung des Sozialen. Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts. Konstanz: UVK. S. 55-77.
- Oevermann, Ulrich* (2009): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In: Becker-Lenz, Roland / Busse, Stefan / Ehlert, Gudrun / Müller, Silke (Hrsg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven, 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 113-142.
- Olk, Thomas* (1994): Jugendhilfe als Dienstleistung. Vom öffentlichen Gewährleistungsauftrag zur Marktorientierung? In: Widersprüche, 14. Jahrgang, Heft 53, S. 11-33.
- Ophardt, Diemut* (2006): Professionelle Orientierungen von Lehrerinnen und Lehrern unter den Bedingungen einer Infragestellung der Vermittlungsfunktion. Eine qualitativ-rekonstruktive Studie an einer Hauptschule im Reformprozess. Dissertation. Berlin: Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft. Verfügbar unter: [https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/10518/2\\_kap1.pdf?sequence=3&isAllowed=y](https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/10518/2_kap1.pdf?sequence=3&isAllowed=y). Abgerufen am: 17.03.2021.
- Peters, Helge* (2009): Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens, 3. Auflage. Weinheim / München: Juventa.

- Petitionsausschuss Deutscher Bundestag* (2019): Petition 103797. Änderung des § 53 der Strafprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger) vom 10.12.2019. Verfügbar unter: [https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/\\_2019/\\_12/\\_10/Petition\\_103797.html](https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2019/_12/_10/Petition_103797.html). Abgerufen am 27.12.2020.
- Reckwitz, Andreas* (2020): Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, 6. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Roxin, Claus / Schünemann, Bernd* (2014): Strafverfahrensrecht, 28. Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG.
- Sack, Fritz* (2016): Fritz Sack (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Klimke, Daniela / Legnaro, Aldo (Hrsg.): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden: Springer VS. S. 107-124.
- Sack, Fritz* (2011): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 63-89.
- Schabdach, Michael* (2011): Prävention statt Repression? Anmerkungen zum Verhältnis von Kriminalprävention und Punitivität. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 297-318.
- Schäfer, Peter* (2016): Wissen - Können - Tun: Kompetenzerwerb für die Soziale Praxis. Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) und seine Implikationen für die Methodendiskussion. In: Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. Ausgabe 10, S. 11-19.
- Scheerer, Sebastian* (2000): „Soziale Kontrolle“ - schöner Begriff für böse Dinge? In: Peters, Helge (Hrsg.): Soziale Kontrolle. Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Scherr, Albert* (2012): Sozialarbeitswissenschaft. Anmerkungen zu den Grundzügen eines theoretischen Programms. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 283-296.

- Schlepper, Christina* (2017): Peters, Helge / Cremer-Schäfer, Helga (1975): Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. In: Schlepper, Christina / Wehrheim, Jan (Hrsg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie. Weinheim / Basel: Beltz Juventa. S.155-166.
- Schlepper, Christina / Wehrheim, Jan* (2017): Zur Einführung. In: Schlepper, Christina / Wehrheim, Jan (Hrsg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie. Weinheim / Basel: Beltz Juventa. S. 11-22.
- Schruth, Peter / Simon, Titus* (2018): Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball. Frankfurt a. M.
- Schumacher, Thomas* (2018): Mensch und Gesellschaft im Handlungsraum der Sozialen Arbeit. Ein Klärungsversuch. Weinheim / Basel: Beltz Juventa.
- Schumacher, Thomas* (2019): Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit. In: FORUM sozial. Ausgabe 3, S. 45-53.
- Schwind, Hans-Dieter* (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller GmbH, Kriminalistik-Verlag.
- Simon, Jonathan* (1997): Governing through Crime. In: Fisher, George / Friedman, Lawrence M. (Hrsg.): The Crime Conundrum. New York, 171-190.
- Simon, Titus* (2016): Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht. In: FORUM sozial. Ausgabe 2, S. 37-40.
- Singelstein, Tobias / Stolle, Peer* (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.
- Singelstein, Tobias* (2011): Strafrecht und neoliberales Regieren. Entwicklungstendenzen des Strafrechts als Einschreibung von Regierungstechniken im Sinne der Gouvernementalität. In: Kritische Justiz. S. 7-15.
- Singelstein, Tobias/ Ostermeier, Lars* (2013): Wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie. In: Keller, Reiner / Truschkat, Inga (Hrsg.): Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Dis-

- kursanalyse. Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 481-496.
- Staub-Bernasconi, Silvia* (2019): Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, Silvia* (2013): Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In: Hering, Sabine (Hrsg.): Was ist Soziale Arbeit? Traditionen - Widersprüche - Wirkungen. Opladen: Leske & Budrich. S. 205-218.
- Stemmer-Lück, Magdalena* (2004): Beziehungsräume in der Sozialen Arbeit. Psychoanalytische Theorien und ihre Anwendung in der Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.
- Thieme, Nina* (2017): Hilfe und Kontrolle. In: Kessl, Fabian / Kruse, Elke / Stövesand, Sabine / Thole, Werner (Hrsg.): Soziale Arbeit - Kernthemen und Problemfelder. Opladen / Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 17-24.
- Thole, Werner* (2012): Die Soziale Arbeit. Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 19-72.
- Wacquant, Loic* (2011): Die neoliberale Staatskunst: Workfare, Prisonfare und soziale Unsicherheit. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 77-110.
- Wagenblass, Sabine* (2004): Vertrauen in der Sozialen Arbeit. Theoretische und empirische Ergebnisse zur Relevanz von Vertrauen als eigenständiger Dimension (Reihe: Soziale Praxis). Weinheim: Juventa.
- Urban, Ulrike* (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim / München: Juventa.
- Zeller, Maren* (2012): Persönliches vs. Spezifisches Vertrauen. Ein Spannungsfeld professionellen Handelns in der Erziehungshilfe. In: Tiefel,



Sandra / Zeller, Maren (Hrsg.): Vertrauensprozesse in der sozialen Arbeit, Reihe: Soziale Arbeit aktuell, Band 20. Baltmannsweiler: Schneider, S. 93-106.

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

A handwritten signature in black ink, reading "Florian Kovatsch". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F' and 'K'. A horizontal line is drawn underneath the signature.

Florian Kovatsch

Bochum, 24.03.2021